

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

396. Sitzung

Bonn, den 6. Juli 1973

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 396. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung**, einschließlich des Nachtrags mit Punkt 68, liegt Ihnen vor. Es ist vorgesehen, die Punkte 5, 6 und 7 nach Punkt 1 sowie die Punkte 68, 36, 37, 27 a und b in der genannten Reihenfolge nach Punkt 2 aufzurufen.

Der Gesetzesantrag von Baden-Württemberg zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, Punkt 28, wird an den Innenausschuß zurückverwiesen. Er soll im Plenum in der nächsten Sitzung am 19. Oktober 1973 behandelt werden.

(B) Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; sie ist damit festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über das **Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (Drucksache 472/73).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Bundesrat hatte am 15. Juni den Vermittlungsausschuß angerufen, um erstens die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes um ein Jahr auf den 1. Januar 1976 und zweitens das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Sozialtherapeutischen Anstalten erst durch ein besonderes Gesetz zu erreichen. Der Vermittlungsausschuß hat darüber am 20. Juni beraten und unterbreitet Ihnen den folgenden Vorschlag, den inzwischen der Bundestag angenommen hat.

Erstens, den Punkt eins des Vermittlungsbegehrens abzulehnen. Der Grund dafür waren die überzeugenden Versicherungen des Herrn Bundesjustizministers und der Abgeordneten des Sonderausschusses des Bundestages, daß das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, mindestens aber die organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes auf jeden Fall noch in

diesem Jahr verabschiedet werden, so daß die Länder die notwendige Jahresfrist für die Anpassung des Landesrechts und die organisatorischen Vorbereitungen haben werden.

Den zweiten Punkt des Vermittlungsbegehrens hat der Vermittlungsausschuß in der Form angenommen, daß das Inkrafttreten der Bestimmungen über die **Sozialtherapeutischen Anstalten** wegen der Unmöglichkeit für die Länder, die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen und vor allem das dafür erforderliche Personal vor 1978 zu schaffen, bis zum 1. Januar 1978 hinausgeschoben wird. Der feste Termin erschien dem Vermittlungsausschuß richtiger als die Unbestimmtheit eines irgendwann einmal zu erlassenden Gesetzes. (D)

Wie ich schon sagte, hat der Bundestag diesem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Ich darf Sie bitten, dem Gesetz in dieser Form nunmehr zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Berichterstatter. Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich lasse abstimmen.

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung. Wir müssen also abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 20. Juni 1973 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **zugestimmt**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur **Reform des Strafrechts** (Drucksache 441/73, zu Drucksache 441/73),

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetzeswerk ist bereits in der 6. Legislaturperiode in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates lebhaft diskutiert worden. Ich möchte

- (A) mir und Ihnen daher jetzt Ausführungen über Standort und Bedeutung der **Reform unseres Sexualstrafrechts** ersparen und Sie auf meine Ausführungen an dieser Stelle vom Oktober 1970 verweisen.

Lassen Sie mich jedoch noch einige Worte zum weiteren Schicksal des Entwurfs und zu den auch heute noch offenen Streitfragen sagen. Nach Abschluß der Beratungen im Bundesrat ist die Vorlage im Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform sehr gründlich und umfassend geprüft worden. Der Ausschuß hat den in Deutschland auch heute noch bestehenden Mangel an kriminologischen Material und Erkenntnissen dadurch wettmachen können, daß er in einem auf dem Gebiet des Strafrechts bisher noch nicht dagewesenen Umfang in einem öffentlichen Hearing Sachverständige der verschiedensten Fachrichtungen gehört und die drängenden Probleme dieser Materie mit ihnen diskutiert hat. Diese Anhörung ist nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung des Entwurfs geblieben. Als sichtbarstes Zeichen ist die ursprünglich nicht vorgesehene Bestimmung des § 131 StGB eingefügt worden. Erst durch dieses Hearing hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß es im Zuge der immer mehr um sich greifenden Brutalisierung unseres Lebens und unserer Umwelt Not tut, exzessiven Formen gewaltverherrlichender, gewaltverharmlosender oder rassendiskriminierender Schriften und Darstellungen einen Riegel vorzuschieben.

- Hierzu eine Anmerkung. So notwendig diese Vorschrift auch sein mag, wir sollten nicht unsere Augen vor der Tatsache verschließen, daß die Bestimmung in ihrer jetzigen und kaum noch zu verbessernden Formulierung die Praxis vor große Schwierigkeiten stellen wird. Abgrenzung und Wertung im konkreten Einzelfall wird nicht problemlos sein. Wir dürfen jedoch darauf hoffen, daß sich im Laufe der Zeit unter Führung des Bundesgerichtshofs eine gefestigte Rechtsprechung herausbilden wird.
- (B)

Wie Sie wissen, konnte der Regierungsentwurf wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages in der vorigen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Wenn nun der neue Entwurf aus der Mitte des Bundestages eingebracht worden ist, so bedeutet dies an sich eine Beschneidung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates. Ich meine jedoch, daß in diesem Fall kein Anlaß besteht, diese Sachbehandlung zu rügen, weil die Bundestagsinitiative nur den früheren Regierungsentwurf, der vom Bundesrat beraten worden war, unter Berücksichtigung der Erörterungen im Sonderausschuß aufgegriffen hat. Diese damit nur formelle Übergehung des Bundesrates war vertretbar, zumal wenn man berücksichtigt, wie dringend die Praxis auf eine gesetzliche Regelung der seit langem offenen Streitfragen und der jahrelangen Rechtsunsicherheit wartet.

Nach gründlichen Beratungen im Rücklaufverfahren empfehlen sowohl der federführende Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Familie, Gesundheit und Jugend übereinstimmend Zustimmung zu dem Gesetz. In keinem Ausschuß hatten Anträge Erfolg, die auf eine unbedingte Anrufung des Vermittlungs-

ausschusses gerichtet waren. Lediglich hilfsweise, falls aus einem anderen Grund ohnehin der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, haben die Ausschüsse eine Reihe weiterer, für sich allein nicht sehr bedeutender Anrufungsgründe beschlossen.

Dieser Bericht wäre nicht vollständig, wenn ich nicht hinzufügte, daß eine Reihe weiterer Probleme zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten in den Ausschüssen geführt haben. Lassen Sie mich bitte diese mit Mehrheit abgelehnten Anträge, die Ihnen heute größtenteils als Landesanträge wieder vorliegen, noch kurz anführen.

Erstens wurde der Antrag abgelehnt, eine **Spezialvorschrift gegen die männliche Gewerbsprostitution** beizubehalten. Der sogenannte „Strichjungenparagraph“ findet aus sich selbst heraus keine tragfähige Begründung. Die Minderheit forderte ihn vor allem im Hinblick auf die in diesem Milieu anzutreffende Begleitkriminalität. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit werden diese Erscheinungen aber wirksam mit den einschlägigen Spezialtatbeständen der Nötigung, der Erpressung und des Diebstahls bekämpft werden können.

Zweitens war bei der **Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger** die Berechtigung des im Gesetz vorgesehenen **Erzieherprivilegs** heftig umstritten. Die Mehrheit hat es beibehalten, um die private Sphäre der Familie in Konfliktsituationen auch auf diesem Gebiet von strafgerichtlichen Eingriffen freizuhalten. Die vorgesehene Mißbrauchsklausel ist geeignet, Auswüchsen zu steuern.

Drittens wollte die Ausschlußminderheit eine Bestimmung zur Pönalisierung der **Ehegattenkuppelei** beibehalten. Die Mehrheit sah demgegenüber das Mittel des Strafrechts grundsätzlich als untauglich an, um wirksamen Einfluß auf die Gestaltung einer Ehe nehmen zu können.

Viertens ist der Antrag abgelehnt worden, ein umfassendes **Vertriebsverbot für pornographische Erzeugnisse** durchzusetzen. Während die Mehrheit die Auffassung vertrat, die Selbstbestimmung des mündigen Bürgers gestatte es lediglich, die besonders gefährlichen Spielarten der Pornographie zu verbieten und den notwendigen Jugendschutz aufrechtzuerhalten, meinte die Minderheit, gerade der Jugendschutz gebiete ein umfassendes Verbot, weil ein Teilverbot nicht realisierbar sei. Ein Kompromiß war hier nicht zu erzielen, und er zeichnet sich — das liegt in der Sache — auch jetzt noch nicht ab.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal die Notwendigkeit betonen, das vorliegende Reformwerk so schnell wie möglich abzuschließen, um Rechtsprechung und Öffentlichkeit aus einer jahrelangen Unsicherheit und zahlreichen Mißhelligkeiten zu befreien.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Ministerpräsident Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz).

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens

- (A) der **Länder mit CDU/CSU-Regierungen** darf ich hier erklären, daß wir dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nicht zustimmen können.

Einer der maßgebenden Gründe hierfür ist die beabsichtigte Neuregelung der **Strafbestimmung zur Verbreitung pornographischer Schriften**. Wir haben deshalb auch den Ihnen vorliegenden gemeinsamen Antrag eingebracht. Wir glauben, daß die vorliegende Fassung der Strafbestimmung für einen praktischen Vollzug unbrauchbar ist. Sie steht nach unserer Überzeugung im eklatanten Widerspruch zu dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, den Jugendschutz zu verbessern.

Wenn ich dies sage, weiß ich selbstverständlich auch, daß in unserem Lande und in unserem Volke ein Wandel in der Einstellung zum Thema Sexualität vonstatten ging, der nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch in gesetzlichen Bestimmungen seinen Niederschlag finden sollte. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit bringt zwangsläufig Verhaltensweisen mit sich, die nicht von allen gebilligt werden, ohne daß deshalb immer eine Strafbestimmung gerechtfertigt wäre.

- (B) Ich teile auch durchaus die Auffassung der Bundesregierung, wie sie in der Begründung ihrer Vorlage, zum Ausdruck kommt, daß die Freiheit jedes erwachsenen Staatsbürgers, selbst zu bestimmen, was er betrachten und lesen will, gegenüber der Rücksicht auf eine mögliche Gemeinschaftsschädlichkeit den Vorzug hat. Ich kann aber keinen Anhaltspunkt dafür erkennen, daß es für uns heute nicht mehr darauf ankäme, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und der Jugendlichen zu schützen. Freiheit ist untrennbar mit Verantwortung verbunden. Und Verantwortung haben wir, was diesen Bereich angeht, in erster Linie gegenüber den Jugendlichen, die aus objektiven Gründen zu einer Selbstbestimmung in dieser Frage noch nicht fähig sind. Deshalb sprechen wir uns klar gegen die Zulässigkeit der Verbreitung jeglichen pornographischen Materials aus. Wir können im Hinblick auf den Jugendschutz in der Unterscheidung zwischen Pornographie und sogenannter „harter“ Pornographie kein geeignetes Kriterium zur Ausgestaltung einer strafrechtlichen Norm erkennen; denn diese Unterscheidung ist, wie viele Gespräche der letzten Wochen zeigen, für die Praxis des Jugendschutzes und der Jugendarbeit völlig unbrauchbar. Da nach den Erfahrungen im Ausland die sogenannte „normale“ Pornographie immer mehr extreme Formen der Scham- und Würdelosigkeit annimmt, wären Abgrenzungen über „normale“ Pornographie, „masochistische“, „päderastische“ und „sodomitische“ Pornographie kaum faßbar.

Wir sind nicht der Auffassung, daß die beabsichtigte **Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** zu einer Verbesserung — darum geht es uns vor allem — und zu einem wirksamen Jugendschutz führt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften würde einen Umfang polizeilichen Einsatzes verlangen, der jedenfalls von uns für unseren Rechtsstaat nicht erwünscht

ist und der in der Praxis der deutschen Bundesländer (C) auch gar nicht durchführbar ist.

Die Änderung dieser Vorschriften ist bei einer Beibehaltung des vom Bundestag beschlossenen § 184 des Strafgesetzbuches nur ein unzureichendes Mittel, im Jugendschutz weiterzukommen. Ich darf Sie, meine Damen und Herren, aus diesen Gründen bitten, unseren Antrag zur Änderung des § 184 des Strafgesetzbuches zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Kohl. Das Wort hat Herr Minister Hemfler (Hessen).

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte vor nunmehr fast drei Jahren das gewiß zweifelhafte Vergnügen, sich schon einmal mit der **Reform des Sexualstrafrechtes** befassen zu müssen. Die gleichen Probleme, die gleichen Fragen, ja zum Teil die gleichen Anträge lagen schon damals auf dem Tisch dieses Hohen Hauses.

Ich habe mir die Frage gestellt, ob diese drei Jahre die Einsicht verstärkt haben, daß dieses Vierte Strafrechtsreformgesetz und der mit ihm eingeschlagene Weg notwendig und auch richtig seien. Ich glaube, daß man diese Frage uneingeschränkt bejahen muß, daß man aber bei allem guten Bemühen auch einsehen muß, daß wir als Gesetzgeber gerade bei dieser Materie eigentlich nur Zaungäste der Lebenswirklichkeit sind, daß wir einsehen müssen, daß diese Lebenswirklichkeit von allen möglichen (D) Faktoren beeinflusst wird, aber am wenigsten von den Paragraphen des Strafgesetzbuches.

In diesen drei vergangenen Jahren, meine Damen und Herren, ist die Rauschgiftwelle über die Bundesrepublik gekommen, die Zahl der Gewaltverbrechen hat enorm zugenommen, die Bedrohung des ökologischen Gleichgewichtes weist uns auf juristisch völlig neuartige, schützenswerte Rechtsgüter hin, und es will mir geradezu als ein Luxus erscheinen, wenn mancher von uns aus — das sei eingeräumt — subjektiv sicher ehrenwerten Gründen mit Akribie versucht, juristische Dämme dort aufzubauen, wo sie von vornherein mangels allgemeiner Zustimmung keinesfalls stabil sein werden. Wir können keine Paragraphendämme gegen Entwicklungen aufrichten, deren Übermacht von vornherein unverkennbar ist. Und man gerät dabei insbesondere bei den Anträgen, die voraussichtlich die Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses finden werden, unwillkürlich zu der Frage, worin denn der Sinn eines sogenannten Hearings liegt, in dem drei Tage lang hochangesehene Wissenschaftler aller Disziplinen zu Worte kommen, wenn das Ergebnis der Anhörung die meisten doch nicht veranlaßt, von vorher festgelegten ideologischen Positionen abzugehen.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, die der Ansicht sind, **sexuelle Emanzipation** sei gleichbedeutend mit staatsbürgerlich-politischer Emanzipation. Es kann niemandem verborgen bleiben, auf welche schamlose Weise das neue Verhältnis zur Sexualität, das in breiten Kreisen unserer Bevölkerung heute vor-

- (A) herrscht, von alerten Geschäftemachern gewinnträchtig ausgenutzt wird. Und es kann niemand leugnen, daß Gewissenszwänge eben nicht einfach nur zur Vergrößerung des Freiheitsspielraums des mündigen Bürgers abgebaut werden, sondern daß in diesem eigentlich der Freiheit vorzubehaltenden Raum der subtile Zwang der Konsumanpassung mit dem entsprechenden Leistungsdruck eintritt. Diese Entwicklung sehen wir alle in diesem Hause sicherlich gleich.

Nur, meine Damen und Herren, das darf kein Grund sein, staatliche Bevormundungen aufrechtzuerhalten und strafrechtliche Verbote zu perpetuieren. Freiheit schließt notwendigerweise auch ihren Mißbrauch ein. Wer den Mißbrauch mittels Vorenthaltung der Freiheit selbst verhindern will, argumentiert nicht nur gestrig, sondern vorgestrig: wie der aufgeklärte Landesherr, der seine Landeskinder „in ihrem eigenen Interesse“ und in ihrem „eigenen Leibes- und Seelenwohl“ nicht in die staatsbürgerliche Freiheit entlassen will.

Um bei dieser historischen Einschichtung zu bleiben: Das vorliegende Gesetz kommt mir ohnehin wie ein Schritt von vorgestern zu gestern vor. Die Argumentation derer, die dieses Gesetz für richtig halten und es befürworten, sind ja noch gar nicht sozial oder gar sozialliberal. Sie sind ausschließlich liberal; liberal im Sinne der Freiheit vom Staat, was eine — wie ich meine — durchaus schon gestrige Betrachtungsweise ist; wobei ich das Wort „gestrig“ nicht abwertend im Sinne von „veraltet“ verstanden wissen möchte, sondern mit ihm lediglich die Überfälligkeit des ganzen Vorhabens zum Ausdruck bringe.

- (B) Ich bedauere es, daß diejenigen, die sich — wie sie sagen — jetzt endlich anschicken wollen, ihren politischen Standpunkt von gestern zugunsten des modernen Standpunktes von heute zu revidieren, hier, wo es zum Schwure kommt, sogar noch im Vorgestern verharren.

Ich bedaure es, daß aller Voraussicht nach der Vermittlungsausschuß angerufen werden wird. Das hat Herr Minister Kohl hier bereits erklärt.

Ich erspare es mir, zu einzelnen umstrittenen Punkten noch einmal Stellung zu nehmen. Dies habe ich in meiner Rede vor drei Jahren hier an gleicher Stelle getan. Insbesondere hatte ich damals dargelegt, welche Bedeutung ich dem sogenannten **Elternprivileg** im § 180 StGB beimesse, das nach einem der vorliegenden Anträge ja wegfallen soll. Ich habe damals besonders betont, daß alle diejenigen, die das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder so, wie sie es selbst für richtig halten, ernstlich bejahen, das Elternprivileg in § 180 StGB nicht nur nicht abbauen, sondern als einen besonders gelungenen Teil des Entwurfes lebhaft begrüßen sollten. Meinen damaligen Ausführungen habe ich nichts hinzuzufügen.

Meine Damen und Herren, ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, heute hier noch einmal zu bekunden, wie wenig Verständnis ich dafür aufbringe, daß man einerseits die sogenannte **Ehegattenkuppel** wieder unter Strafen stelle will, andererseits aber den vom Lande Hessen gestellten Antrag, die

Ehegatten-Notzucht in § 177 StGB einzuordnen, ablehnt. (C)

Ich frage Sie, meine Damen und Herren, was verwerflicher und sozialschädlicher ist: wenn ein Ehemann seine Ehefrau gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zwingt oder wenn Ehepaare mit freiwilliger Zustimmung der Frauen zum Partnertausch schreiten? Man mag zu letzterem stehen wie man will; man kann es unappetitlich oder unmoralisch finden. Nur eine Frage: Was geht das den Staat an? Und ich frage weiter: Warum darf das erste nicht als das qualifiziert werden, was es nämlich ist: eine glatte Notzuchthandlung?

Ist etwa eine Notzuchthandlung deswegen weniger scheußlich, weil sie unter Ehegatten passiert? Ich weiß natürlich, daß es hörenswerte Argumente gegen unseren Antrag betreffend die Ehegattenvergewaltigung gibt. Aber Sie wissen alle, meine Damen und Herren, daß wir mit der modernen Psychologie das Phänomen der „Rationalisierung“ entdeckt haben: Wir legen einer Auffassung rationale Argumente unter und übertünchen damit unbewußt unser Vorurteil. Und das unbewußte Vorurteil hierbei ist die nach allgemeiner Meinung überholte Auffassung, daß die Frau dem Manne in der Ehe untertan sei und sexuelle Freizügigkeit außerhalb der Ehe allenfalls dem Manne zukommt.

Unser Streben hat es zu sein, im Sexualstrafrecht **von der Ideologie herunterzukommen zu einer ganz pragmatischen Betrachtungsweise**: Was ist sozialschädlich, und was ist unseren Richtern und Staatsanwälten zumutbar? In der Justiz steht die Energieknappheit nicht vor der Tür; sie ist schon da. Der Justizapparat ist nicht mehr wesentlich zu vergrößern. Die Justiz muß deshalb Ballast fallen lassen und sich auf das für die Gemeinschaft Bedeutsame beschränken. Die Strafrechtsreform steht auch unter dem Zeichen der Entrümpelung. (D)

Von daher bitte ich unseren Antrag auf Wegfall des **Weltrechtsprinzips** bei der Pornographie zu verstehen. Die deutschen Gerichte haben genug damit zu tun, wenn sie Kriminalität im Inland oder die Kriminalität der Inländer bekämpfen. Wir sollten davor bewahrt bleiben, den Belgier, der pornographische Produkte z. B. von Dänemark nach Kanada ausführt, bestrafen zu müssen. Das geht uns wirklich nichts an.

Auch nach meiner Auffassung, meine Damen und Herren, ist das uns vorliegende Gesetz noch in vielem verbesserungsfähig. Aber es ist ein tauglicher und höchst notwendiger Schritt, um das Auseinanderklaffen von Strafrechtsparagrafen und Lebenswirklichkeit wenigstens teilweise einzufangen.

Die Hessische Landesregierung wünscht, daß das Gesetz möglichst bald in Kraft tritt. Sie spricht sich daher primär gegen jede Anrufung des Vermittlungsausschusses aus und stellt ihre Anträge nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird. Insgesamt stimmen wir diesem Gesetz zu.

- A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Danke sehr, Herr Minister Hemfler. — Das Wort hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Regierung des Saarlandes mißt auch nach den Ausführungen meines Herrn Vorredners — ich möchte sagen: trotz dieser Ausführungen — den von ihr mitgetragenen **Anträgen zum Tatbestand der gewerbsmäßigen Vermittlung außerehelicher Beziehungen, zur Ehegattenkuppelei und zum Pornographieverbot** außerordentliche Bedeutung bei. Es handelt sich um Fragen, die unsere künftige Gesellschaftsordnung, vor allen Dingen Ehe und Familie als ihre Grundlagen, entscheidend beeinflussen werden.

Der Abbau des strafrechtlichen Schutzes auf diesen Gebieten, wie ihn die Bundesregierung und die Fraktionen von SPD und FDP beabsichtigen, muß schwerste Bedenken hervorrufen. **Der Wegfall des strafrechtlichen Verbots der gewerbsmäßigen Kuppelei** hat zur Folge, daß z. B. in Zukunft straffrei bleiben:

- der Betrieb von Call-Girl-Ringen,
- die Förderung der Prostitution durch Zuführen der Freier oder empfehlende Hinweise,
- das Anbahnen von sexuellen Beziehungen durch Büros für Bekannschftsvermittlung oder Reiseunternehmungen,
- B) — die Vermittlung oder Förderung sexueller Kontakte zwischen den Gästen oder zwischen den Gästen und dem Personal z. B. einer Gaststätte, eines Hotels oder anderer Unternehmungen,
- der Betrieb gewerbsmäßiger Schaustellungen von Menschen, wobei diese vor dem Publikum an sich selbst, miteinander oder mit dem Publikum sexuelle Handlungen vornehmen.

In der Begründung der Regierungsvorlage wird zugegeben, daß solche Tatbestände oder Verhaltensweisen „bedenklich“ sind. Diese Befürchtungen werden aber mit der optimistischen Hoffnung überspielt, daß die Erscheinungsformen der gewerbsmäßigen Kuppelei bei Wegfall der Strafdrohung „kein solches Ausmaß annehmen werden, daß gesellschaftliche Schäden, insbesondere Gefahren für Ehe und Familie, zu befürchten sind“.

Diese Beurteilung ist unvertretbar. Wer Gegenwart und jüngste Vergangenheit mit offenen Augen betrachtet, findet sichere Anzeichen für eine Entwicklung, die schwerste Schäden für Ehe und Familie, für unsere Jugend und die gesamte gesellschaftliche Ordnung befürchten läßt.

Der angebliche Kampf um die „Befreiung der Sexualsphäre“ ist längst zum Tummelplatz handfester geschäftlicher Interessen geworden. Die geschäftliche Ausnutzung des Sexualbereichs geht überall bis an die Grenze des strafrechtlich Erlaubten, in zahlreichen Fällen wird diese Grenze immer wieder überschritten.

Die **Freigabe der gewerbsmäßigen Kuppelei** wird ^(C) der schrankenlosen kommerziellen Ausbeutung der Sexualität Tür und Tor öffnen. Man kann sich kaum ausmalen, welche Möglichkeiten eine in großem Maßstab betriebene, von einem modernen Management geleitete, sich aller Mittel der Massenbeeinflussung bedienende hemmungs- und gewissenlose Geschäftemachergruppe hier finden wird. Der in Art. 2 § 1 des Entwurfs vorgesehene Bußgeldtatbestand gegen grob anstößige und belästigende Handlungen ist kein auch nur annähernd geeignetes Mittel, die mit Sicherheit zu erwartende Dreckflut einzudämmen.

Diesen Befürchtungen läßt sich nicht entgegenhalten, der mündige Bürger bedürfe des strafrechtlichen Schutzes nicht. Der Bereich der Sexualität ist allgemein für Verführung, Manipulation und damit skrupellose geschäftliche Ausbeutung anfällig. Hinzu kommt, daß viele Menschen gerade auf diesem Gebiet den Beeinflussungen durch geschickte Werbung besonders leicht erliegen. Ein strafrechtlicher Schutz wenigstens vor gewerbsmäßiger Vermittlung sexueller Beziehungen erscheint daher unerlässlich.

Zur Frage einer **Strafvorschrift gegen Ehegattenkuppelei** ist schon in der Begründung der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß Erscheinungen wie „Partnertausch“ oder „Gruppensexualität“ sowohl die einzelnen Ehen der beteiligten Paare gefährden als auch das allgemeine Bewußtsein von den wertmäßigen Zusammenhängen zwischen der Ehe und der Sexualität in Mitleidenschaft ziehen können. Es wäre — ich zitiere weiterhin die Begründung der Regierungsvorlage — „das Recht und die Pflicht des Gesetzgebers, solche Schäden von der einzelnen Ehe und der Ehe als verfassungsmäßig geschützter Institution abzuwenden ...“. Dieser Pflicht kann sich der Gesetzgeber nicht unter Hinweis darauf entziehen, das Strafrecht sei nicht das geeignete Mittel, dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes von Ehe und Familie zu genügen, denn die Zunahme der einschlägigen Handlungen in den vergangenen Jahren trotz der Strafbestimmung habe deutlich gemacht, wie gering die generalpräventive Wirkung einer Strafvorschrift auf diesem Gebiet sei. Mit einer solchen Argumentation könnte man unter Hinweis auf die steigende Kriminalität und damit die geringe generalpräventive Wirkung noch zahlreiche Bestimmungen des Strafrechts abschaffen. Nach aller Lebenserfahrung muß doch bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß die Strafvorschrift des geltenden Rechts immerhin eindämmend gewirkt hat.

Die Legalisierung von Partnertausch und Gruppensex verletzt auch nachhaltig das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung. Unterhalb der Schwelle der Nötigung, die von meinem Herrn Vorredner so eindrucksvoll und ausführlich dargestellt wurde, bleibt ein Schutzbedürfnis des Ehegatten, der von seinem Ehepartner aktiv zu sexuellen Handlungen mit Dritten gedrängt wird.

„Hinsichtlich des **Pornographieverbotes** nehme ich Bezug auf die Ausführungen des Herrn Minister-

(A) präsidenten Dr. Kohl. Ich halte es aber für notwendig, noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen. Mit der Fassung des § 184, wie sie der Bundestag mit den Stimmen der SPD- und FDP-Fraktionen beschlossen hat, wird ein Ergebnis zerstört, das in mühsamer jahrzehntelanger Kleinarbeit erzielt wurde und um das sich alle Kulturnationen bemüht haben, weil die Überzeugung von der Sozialschädlichkeit der Pornographie Allgemeinut geworden war. Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, haben sich **90 Staaten** in einem **internationalen Abkommen** zusammengeschlossen zum Kampf gegen die Pornoflut. Aus dieser Front soll die Bundesrepublik nach dem Willen der Bundesregierung und der sie tragenden Bundestagsfraktionen ausbrechen. Die Bundesregierung wird das mit 90 Staaten abgeschlossene Genfer Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen kündigen. Zur Milderung der politischen Folgen dieser Kündigung haben sich die Koalitionsfraktionen genötigt gesehen, eine Strafbestimmung aufzunehmen, die den Export pornographischer Erzeugnisse in das Ausland verbietet, wenn deren Verbreitung dort mit Strafe bedroht ist. Eine solche Regelung kann man ohne Übertreibung als eine Sensation bezeichnen. Aufgabe des Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland wäre es dann, die Welt, abgesehen von einigen kleinen Inseln, vor Porno zu schützen, dem eigenen Land wird aber dieser Schutz entzogen.

(B) Die „Sexwelle“ der jüngeren Zeit hat, wie die Experten fast ohne Ausnahme zugeben, keine Befreiung gebracht, sondern neue Zwänge geschaffen. Neurosen, Kontaktschwächen und Hemmungen sind nicht abgebaut, sondern verstärkt worden. Dazu trägt die den Menschen, insbesondere die Frau zum Lustobjekt herabwürdigende Pornographie bei. Sie erweckt den Anschein, als beschränkten sich zwischenmenschliche Beziehungen ausschließlich auf den sexuellen Bereich. Sie vernachlässigt damit die geistig-seelischen Werte, die jede menschliche Bindung prägen und vor allem das Band sind, das Ehe und Familie zusammenhält. **Pornographie** ist eine **Zerfallerscheinung** und trägt zum Zerfall von Kultur und Gesellschaftsordnung bei. Hierüber besteht insbesondere in den sozialistischen Staaten des Ostblocks keinerlei Meinungsverschiedenheit. Diese Staaten haben kein Pornographie-Problem, weil es Erzeugnisse dieser Art dort nicht gibt. Die einseitige Betonung des Sexuellen begründet darüber hinaus einen sexuellen Leistungszwang, der nur zu neuen Frustrationen führt.

Unsere **Hauptsorge** gilt dem **Schutz der Jugend**, der infolge des für die Praxis wenig tauglichen Versuchs einer klaren Abgrenzung harter Pornographie nicht in dem erforderlichen Umfang sichergestellt ist. Es ist zu befürchten, daß internationale Geschäftemacher den neuerschlossenen Markt in der Bundesrepublik überfluten werden und daß diese Flutwelle vor den neuen gesetzlichen Schranken nicht Halt machen wird. In der Begründung des Regierungsentwurfs des Jahres 1970 wurde eingeräumt, daß der Zugang Erwachsener zur Porno-

graphie natürlich auch einen besseren Zugang der Jugendlichen zu diesen Erzeugnissen mit sich bringe. Hieraus ergibt sich doch zwangsläufig die Konsequenz eines sehr viel weitergehenden Pornographieverbotes im Interesse eines wirksamen Schutzes der ungestörten allgemeinen und sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Die Regierung des Saarlandes hat deshalb die entsprechenden Anträge gemeinsam mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eingebracht. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke, Herr Minister Becker. Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Kohl gemeldet.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin noch einmal ans Rednerpult gegangen, da die Begründung des Kollegen Hemfler meiner Überzeugung nach nicht unwidersprochen bleiben kann. Das ist genau das, was ich vermutet habe. Sie glauben, daß es modisch, schick und progressiv sei, diejenigen, die das Thema **Jugendschutz** in den Mittelpunkt der heutigen Überlegungen stellen — das ist in diesem Zusammenhang das zentrale Thema — als prüde und vorgestrig abzutun.

Zunächst einmal, Herr Kollege Hemfler, würde ich mir an Ihrer Stelle über den Standort politischer Parteien, denen Sie nicht angehören, keine Gedanken machen. Ich habe den Eindruck, Sie kommen aus einer Region der Bundesrepublik, in der Sie alle Hände voll zu tun haben, Ihre eigene Partei so zu halten, daß sie noch einigermaßen dem entspricht, wonach sie angetreten ist. Das muß man bei der Gelegenheit einmal sagen, weil Sie ganz gewiß aufgrund dieses Standorts nicht sonderlich dazu geeignet sind, Ratschläge zu geben. (D)-

Ich weiß auch nicht, was es soll, wenn Sie sagen, diese Vorlage der jetzigen Regierung und der Mehrheitsfraktionen des Bundestages sei nicht einmal sozialliberal, sondern nur liberal. Ich bin sehr damit einverstanden, daß wir Fragen wie die hier zu besprechenden aus einer liberalen Grundgesinnung heraus behandeln. Wir haben nichts mit billigem Moralisieren oder Prüderie im Sinn; aber wir, die in diesem Lande jetzt handelnde Generation, haben eine Pflicht, an die jetzt heranwachsende Generation zu denken. Dies ist für mich zunächst nicht eine Frage der Moral, sondern eine Frage dessen, was wir dürfen und wozu wir fähig sind. Dies müssen wir jetzt, bezogen auf den Bereich der Erotik und der Sexualität, betrachten.

Bei vielen dieser Diskussionen frage ich mich — und ich glaube, viele fragen sich so, vor allem jene, die die Entwicklung in der eigenen Familie und gegenüber eigenen Kindern beobachten —, woher wir, die jetzt lebende Generation, das Recht nehmen, aufgrund bestimmter Anschauungen, die Teile von uns haben, der jetzt heranwachsenden Generation, vor

(A) allem gegenüber den Kindern, möglicherweise eines der köstlichsten Dinge und Erlebnisse des menschlichen Lebens einzuschränken. Ich spreche ganz bewußt von der **Erotik**. Ein Teil der Pornographiewelle, die, ob Sie es wünschen oder nicht — ich unterstelle nicht, daß Sie es wünschen — durch diese Bestimmungen forciert wird, führt natürlich in diesem Bereich zu der Einschränkung, von der ich sprach.

Sie fragten: Was hat ein Hearing überhaupt noch für einen Sinn? Nun, die Hearings haben ergeben, daß aus dem Bereich des Jugendschutzes elementare Bedenken vorgetragen werden, nicht Bedenken von moralisierenden Leuten, sondern von Leuten, die jeden Tag in der Praxis, an der Front des Jugendschutzes arbeiten müssen.

Ich hoffe, daß es uns gelingen wird, im **Vermittlungsausschuß** noch einmal ein **vernünftiges Gespräch** über diese Frage zustande zu bringen — nicht aus einer Ideologie heraus, die aus einer Sinndeutung von Politik davon ausgeht, daß man selbst alles weiß und die anderen nichts wissen, daß man im Besitz der reinen Lehre ist und die anderen eben dann antiliberal oder antisozial sind.

Ich kann nur noch einmal sagen, wir glauben, daß die Bestimmungen, die hier im Zusammenhang mit Pornographie getroffen werden, unserem Land nichts nützen und daß sie für die heranwachsende Generation ausgesprochen schädlich sind. Diesen Gedanken tragen wir vor, aus einer großen liberalen Tradition und Vorstellung vom Auftrag des Menschen in dieser Welt kommend. In diesem Sinne wollen wir das Gespräch im Vermittlungsausschuß führen, nicht aus einem moralisierenden oder prüden Denken heraus, daß der Staat den Auftrag habe, in den Intimbereich des Menschen hineinzugehen — das ist gar nicht unsere Meinung —, sondern aus der Überzeugung heraus, daß es hier eine spezielle Verantwortung gegenüber der heranwachsenden Generation in unserem Lande gibt.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke, Herr Ministerpräsident. Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Damen, meine Herren! Ich will nur wenige Bemerkungen machen. Ich bin etwas erschrocken darüber, daß diese Debatte teilweise mit Argumenten geführt wird, von denen man eigentlich annehmen könnte, daß sie in den wissenschaftlichen und auch fachpolitischen Diskussionen der letzten Jahre hinreichend widerlegt worden seien. Seit dem Deutschen Juristentag von Nürnberg ist es doch unstrittig, daß gerade im Bereich des Sexualstrafrechts eine entscheidende **Zurückhaltung des Gesetzgebers** ein Gebot für die Glaubwürdigkeit unserer Rechts- und Strafrechtsordnung ist. Das, was ich in dieser Debatte gehört habe, ist deswegen so erschreckend, weil dahinter in einer Mischung von moralisierenden Argumenten und Inanspruchnahme des Strafrechts ganz offensichtlich die Vorstellung sichtbar wird, daß man das Strafrecht als Knüppel benutzen könne, um Entwicklungen zu bekämpfen, über deren

unerfreulichen Charakter hier nicht gestritten zu werden braucht. Meine Damen und Herren, lassen Sie uns darüber reden und darüber streiten, was in diesem Staat und in dieser Gesellschaft geschehen kann, um Entwicklungen, die niemand begrüßen kann, zurückzuweisen oder einzudämmen oder ihnen entgegenzutreten, wie immer das geht. Nur bitte, begeben Sie sich nicht auf den Weg, das Strafrecht als ein Mittel dazu zu benutzen, von dem wir doch aus Erfahrung — aus Erfahrung — wissen, daß es dazu nicht geeignet ist. Wir haben nicht erst in den letzten Jahren, sondern seit langer Zeit Bestimmungen — etwa zur Bekämpfung der Pornographie —, von denen wir wissen, daß sie gerade wegen ihres umfassenden Anspruchs nicht in der Lage waren, gezielt Fehlentwicklungen zu verhindern.

Wenn hier eine generelle Bekämpfung der Pornographie mit den Mitteln des Strafrechts unter Berufung auf den Jugendschutz gefordert wird, dann muß ich denjenigen, die dieses Argument gebrauchen, entgegenhalten, daß sie dabei offenbar völlig außer acht lassen, daß die Bestimmungen im **Gesetz gegen jugendgefährdende Schriften** im Zusammenhang mit der Reform des Sexualstrafrechts wesentlich verändert, verbessert und verschärft worden sind, daß also auf einem anderen Wege, aber mit gezielten Maßnahmen genau den Bedürfnissen des Jugendschutzes entsprochen worden ist. Das, was im Sinne der Koalition, was auch im Sinne der Vorstellungen der Bundesregierung in dieser Vorlage seinen Niederschlag gefunden hat, steht unter der Überschrift des verstärkten Jugendschutzes und eines glaubwürdigeren Strafrechts. Es steht auch unter der Überschrift, daß eine Reform, die auf diesem Gebiet dringend erforderlich ist — was von niemandem bestritten wird —, vor allem darin besteht, auch diesen schwierigen Bereich unseres Strafrechts glaubhaft und damit für den Bürger überzeugend zu machen.

Ich bin sehr damit einverstanden, daß wir über diese Grundsätze noch einmal in Ruhe miteinander diskutieren. Aber diese Diskussion — Herr Ministerpräsident Kohl, dies muß ich nun in aller Deutlichkeit nach Ihren letzten Ausführungen sagen — im Vermittlungsausschuß wird dann keine Ergebnisse haben können, wenn die grundsätzlichen Positionen es so schwer machen, sich darüber zu verständigen, was wir mit den Mitteln des Strafrechts überhaupt bewirken können.

Diese Regierung, für die ich hier spreche, die Mehrheit des Parlaments ist nicht bereit — dessen können Sie sicher sein —, auf einen Weg zurückzugehen, von dem wir aus der Erfahrung der Vergangenheit wissen, daß er nicht nur zu keinen Ergebnissen geführt hat, sondern daß er an den Grundlagen der Glaubwürdigkeit und der Wirksamkeit unseres Strafrechts vorbeigegangen ist.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Bundesjustizminister. Weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Bauer, Bayern!

Bauer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staats-**

(A) **regierung** ist, wie ich bereits am 23. Oktober 1970 in der 6. Legislaturperiode an dieser Stelle ausgeführt habe, einerseits der Auffassung, daß sich die allgemeinen Anschauungen in unserer pluralistischen Gesellschaft in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert haben und daß dieser Entwicklung auch durch eine vernünftige Form der einschlägigen Straftatbestände Rechnung zu tragen ist. Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung können an diesem Wandel der Anschauungen auf diesem Gebiet achtlos vorbeigehen.

Die Bayerische Staatsregierung bemüht sich jedoch andererseits seit Jahren darum, zu einer wohl- abgewogenen Regelung zu gelangen, die nicht ins Uferlose ausartet und zum Wegbereiter einer sozial-schädlichen sexuellen Revolution werden kann. Es ist nicht legitime Aufgabe der Rechtsetzung, in langer Geschichte gewachsene Leitbilder und moralische Grundwerte in Frage zu stellen und an ihrer Zerstörung mitzuwirken, insbesondere wenn es sich um grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter wie die Würde des Menschen oder den Schutz von Ehe und Familie sowie um andere besonders schutzwürdige Güter wie den Jugendschutz handelt. In diesen Bereichen muß der Staat in einem gewissen Mindestrahmen den notwendigen Schutz auch durch strafrechtliche Vorschriften gewährleisten. Strafgrund und Rechtfertigung ist hier nicht etwa, wie häufig verkannt wird, nur eine „moralische Ent-rüstung“, sondern die Verletzung von teilweise grundrechtlich geschützten, aner kennenswerten Rechtsgütern.

(B) Die Bayerische Staatsregierung sieht sich in dieser von ihr seit Jahren konsequent und mit Nachdruck verfochtenen Auffassung durch die Entwicklung der letzten Jahre voll bestätigt. Sie haben uns nicht nur eine enorm ansteigende **Welle von Obszönität** in Wort und Bild, vor allem auch bei öffentlichen Filmvorführungen, sondern auch andere sozial-schädliche Erscheinungen wie unseriöse Massage-Salons und Gemeinschafts-Sauna-Betriebe gebracht.

Die vorliegende Fassung des Vierten Strafrechtsreformgesetzes, die das geschützte Rechtsgut zu einseitig lediglich in einer Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung erblickt, trägt dem Rechtsgüterschutz nicht genügend Rechnung. Die Bayerische Staatsregierung sieht sich daher in Verfolgung ihrer bisherigen Politik gezwungen, ihre ge-wichtigsten Bedenken in Form von Landesansprüchen vorzutragen.

Zur Bekämpfung bereits in Erscheinung tretender kommerzieller Auswüchse erscheint ein Tatbestand notwendig, der die **gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen** unter angemessene Strafe stellt. Nur so kann dem immer mehr um sich greifenden „Management mit fremder Sexualität“ ausreichend begegnet werden.

Ein strafrechtlich abgesichertes **Verbot der Ehegattenkuppelei** ist angesichts des grundgesetzlich gewährleisteten Schutzes für das Leitbild von Ehe und Familie jedenfalls für solche Fälle gerechtfertigt,

in denen ein Ehepartner durch aktives Handeln, (C) sei es durch Bestimmung, sei es durch Vermittlung, den anderen Partner zu solchem Tun veranlaßt.

Nachdem die Erfahrungen in skandinavischen Ländern eindeutig belegen, daß die vom Entwurf vorgenommene Scheidung zwischen „einfacher“ und „harter“ Pornographie in der Praxis nicht durchführbar und ein ausreichender Jugendschutz bei teilweiser Freigabe nicht zu gewährleisten ist, ist es der Bayerischen Staatsregierung auch ein ernstes Anliegen, durch ein **umfassendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot von pornographischen Erzeugnissen** schädlichen Auswirkungen entgegenzutreten. Die Selbstbestimmung des mündigen Bürgers wird hiervon nur unwesentlich berührt, da nach der neueren Rechtsprechung ohnehin nur Material massivsten Inhalts vom Begriff der Pornographie erfaßt wird.

Meine Damen und Herren! Neben diesen in Landesansprüchen niedergelegten Punkten kommt nach unserer Auffassung auch der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlenen Streichung des sogen. **Erzieherprivilegs** besondere Bedeutung zu. Ich wäre dankbar, wenn Sie diese unsere Vorstellungen unterstützen würden.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Staatssekretär. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Es liegen zur Abstimmung vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 441/1/73, die Anträge des Landes Hessen in den Drucksachen 441/2/73, 441/3/73 und 441/4/73, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 441/5/73. (D)

In diesen Drucksachen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall vorgeschlagen, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein schlagen in den Drucksachen 441/6/73, 441/8/73 und 441/9/73 die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da aus mehreren Gründen die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, müssen wir nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab.

Zunächst rufe ich den Antrag der vier Länder in der Drucksache 441/8/73 auf. Wer zustimmen will,

- (A) den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über die Anträge in der Drucksache 441/9/73 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wer dafür ist. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag der fünf Länder in Drucksache 441/6/73 auf. Wenn dieser Antrag angenommen wird, ist die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 441/1/73 unter Ziff. 11 erledigt. Die Abstimmung über den Antrag Hessens in der Drucksache 441/2/73 bleibt vorbehalten. Wer dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 441/6/73 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, haben wir jetzt noch über die Eventualanträge abzustimmen.

Ich rufe zunächst den Antrag Hessens in der Drucksache 441/2/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann lasse ich über den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 441/5/73 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich von den Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 441/1/73 unter I Ziff. 1 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

- (B) Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 4 und wegen des Sachzusammenhangs auch Ziff. 13 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich Ziff. 5 a auf. Wir stimmen zunächst über die vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 174 Abs. 1 Nr. 4 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung des § 174 Abs. 1 Nr. 4 erledigt.

Wir stimmen dann über Ziff. 5 b ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Die Mehrheit.

Ich darf dann die Anträge Hessens in der Drucksache 441/3/73 aufrufen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

In der Drucksache 441/4/73! — Auch die Minderheit!

Ich darf die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 441/1/73 nunmehr fortsetzen.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Ziff. 10! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 11 ist erledigt.

Ziff. 12 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 13 ist entschieden.

Ziff. 14! — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**. — Ich **stelle ferner fest**, daß das Gesetz nach **Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **bedarf**. Wird dieser Feststellung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts** (Drucksache 451/73 zu Drucksache 451/73).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demnach entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (Drucksache 446/73).

Der Rechtsausschuß empfiehlt ebenfalls, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (**Haushaltsgesetz 1973**) (Drucksache 474/73, zu Drucksache 474/73).

Das Wort zur Berichterstattung hat Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 20. Juni 1973 das Haushaltsgesetz 1973 in dritter Lesung verabschiedet. Der Finanzausschuß hat sich unmittelbar danach mit dem beschlossenen Haushaltsgesetz befaßt, um die endgültige Verabschiedung durch den Bundesrat noch vor der Sommerpause zu ermöglichen.

Das im Haushaltsentwurf der Regierung mit 120,4 Milliarden DM ausgewiesene **Gesamtvolumen** ist vom Deutschen Bundestag lediglich um 154 Millionen DM vermindert worden. Es beträgt nunmehr 120,240 Milliarden DM. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Ist 1972 von 9,6 v. H. Die unbedeutende Minderung ist das Ergebnis einer Vielzahl von Umschichtungen und Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

(C)

(D)

(A) Einige wesentliche Änderungen ergaben sich bei den **Einnahmen**. Die Steuereinnahmen des Bundes sind entsprechend der letzten Steuerschätzung mit 115,1 Milliarden DM veranschlagt worden. Das sind 2,4 Milliarden DM mehr, als nach dem Regierungsentwurf erwartet wurde.

Diese **Steuermehreinnahmen** sollen in Höhe von 700 Millionen DM bei der Bundesbank stillgelegt werden, während weitere 1,7 Milliarden DM zur Verringerung der Nettokreditaufnahme verwendet werden. Vermutlich wird das tatsächliche Steueraufkommen jedoch noch über den Ansätzen liegen. Dieses nichtveranschlagte Mehraufkommen soll jedoch ebenfalls bei der Bundesbank stillgelegt werden.

Die Steuermehreinnahmen und weitere Umstände erlaubten eine Kürzung der im Entwurf ursprünglich vorgesehenen **Nettokreditaufnahme** um rund 1,940 Milliarden DM auf nunmehr rund 1,8 Milliarden DM. Diese Neuverschuldung bleibt damit unterhalb des durch den „Schuldendeckel“ für den Bund vorgeschriebenen Höchstbetrages von 2,1 Milliarden DM.

Das **Zweite Stabilitätsprogramm** der Bundesregierung vom 9. Mai 1973 bringt **zusätzliche Einnahmen**, die der Bund im Haushalt nicht veranschlagt hat, weil sie bei der Bundesbank vollständig stillgelegt werden. Es handelt sich dabei einmal um die Stabilitätsabgabe, die nach Ausdehnung auf Bezieher mittlerer Einkommen bei einem geschätzten Gesamtaufkommen von etwa 4,6 Milliarden DM für 1973 Einnahmen von 1,8 Milliarden DM erwarten läßt. Das Aufkommen aus der Investitionsteuer wird für das laufende Jahr auf insgesamt rund 700 Millionen DM geschätzt, wovon etwa 455 Millionen DM auf den Bund entfallen.

Die **Ausgabenseite** hat, verglichen mit den Einnahmekorrekturen, nur unbedeutende Volumensänderungen erfahren. Hier stehen 447,8 Millionen DM Kürzungen 293,9 Millionen DM Ausgabeerhöhungen gegenüber, so daß im Saldo nur 154 Millionen DM eingespart wurden. Bemerkenswerte Posten sind in diesem Zusammenhang die Verstärkung der Mittel für die Kokskohlenbeihilfe um 201 Millionen DM auf nunmehr 356 Millionen DM sowie eine Entlastung des Verteidigungsetats um 107 Millionen DM durch aufwertungsbedingte Währungsgewinne.

Die **Personalausgaben** werden anstatt der vom Bundesrat empfohlenen 400 Millionen DM nur um 64 Millionen DM reduziert. Wie die Entwicklung der Personalausgaben bis Ende Mai 1973 zeigt, war der Vorschlag des Bundesrates durchaus realistisch; denn die Personalausgabensteigerung betrug bis dahin 11,5 v. H. gegenüber dem veranschlagten Soll von 13,1 v. H. Andererseits ist die durch Einsparung von 2 000 Stellen erwartete Ausgabenminderung durch insgesamt 1 713 neu bewilligte Stellen bereits wieder weitgehend kompensiert worden.

Die **Verpflichtungsermächtigungen** sind gegenüber dem ersten Durchgang um rund eine halbe Milliarde auf etwa 28,3 Milliarden DM zurückge-

nommen worden. Bei den Ausgaben sind Einsparungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs für 1973 als Folge des Zweiten Stabilitätsprogramms der Bundesregierung insofern zu erwarten, als erstens bei den Gemeinschaftsaufgaben rund 330 Millionen DM durch eine zehnprozentige Streckung der Ansätze und zweitens bei den disponiblen, das heißt bei den nicht auf rechtlichen oder internationalen Verpflichtungen beruhenden Ausgabeansätzen durch eine fünfprozentige Kürzung rund 700 Millionen DM erwirtschaftet werden sollen.

Zum **bisherigen Haushaltsvollzug** sei an dieser Stelle angemerkt, daß der Etat 1973 bislang jedenfalls bemerkenswert restriktiv gefahren wurde. Die Ausgaben stiegen bis Ende Mai nur um 7,4 v. H. und liegen damit um 2,2 v. H. unter dem Jahressteigerungssatz. Allerdings wird in der zweiten Jahreshälfte mit absolut und relativ steigenden Ausgaben gerechnet werden müssen.

So wie jeder Haushalt enthält auch der Bundeshaushalt 1973 eine Reihe von **Risiken**. Beim Sorgenkind **Bundesbahn** gilt es, den durch Sonderleistungen auf rund 2 Milliarden DM verminderten Verlustvortrag zu halten. Dies könnte möglicherweise zu nicht unbeträchtlichen Zuschüssen des Bundes führen.

Ein der Höhe nach nur schwer abzuschätzendes Risiko stellen ferner die finanziellen Konsequenzen aus dem zu erwartenden **energiepolitischen Gesamtkonzept** der Bundesregierung dar, das durch die jüngsten Währungsmaßnahmen erneut an Aktualität gewonnen hat. Auch die allgemeine Preissteigerung dürfte sich beim Haushaltsvollzug, insbesondere bei langfristigen Verträgen mit Preisgleitklauseln, noch belastend auswirken.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun kurz auf das Schicksal der **Bundesratsbeschlüsse aus dem ersten Durchgang** eingehen! Der Finanzausschuß mußte feststellen, daß der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates in keinem Falle gefolgt ist. Lediglich zum Bau einer Saar-Wasserstraße hat er die Ihnen in der Zu-Drucksache 474/73 vorliegende Entschließung gefaßt.

Das ist in den Fällen, in denen es sich um wiederholt vorgetragene Anliegen der Länder handelte, besonders zu bedauern. Der Finanzausschuß hält es jedoch in Anbetracht der konjunktur- und finanzpolitischen Situation nicht für angezeigt, deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen und so die Verabschiedung des Haushalts, der für weite Bereiche der bereits beschlossenen Stabilitätsmaßnahmen rechtliche und insbesondere technische Vollzugsbasis ist, zu verzögern. Eine Aufgabe des Standpunktes des Bundesrates ist damit jedoch nicht verbunden.

Der Finanzausschuß hat es sich auch versagt, noch einmal in Form eines Entschließungsvorschlags zur **Vergleichbarkeit dieses Haushalts mit den Länderhaushalten** unter konjunkturellen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Er hält jedoch daran fest — das muß hier noch einmal ganz deutlich gesagt werden —, daß die **Steigerungsrate** des Bundeshaus-

(A) halts um 9,6 v. H. nicht mit der der Länderhaushalte ohne Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten verglichen werden kann. Die Länder werden auf Grund ihrer andersgearteten Aufgabenstruktur und Verpflichtungslage mit ihren Ausgabensteigerungen immer höher als der Bund liegen, so umstritten dieses Thema auch im Hinblick auf schwebende Verhandlungen zur Zeit sein mag.

Ich möchte es mir ersparen — schon im Hinblick auf die gerade erwähnten schwebenden Verhandlungen —, diesen Gegenstand weiter zu vertiefen. Deshalb seien hier nur zwei Beispiele für **länder-eigene Besonderheiten** angeführt: Die enorme Ausgabensteigerung von 1972 auf 1973 auf Grund der Personalvermehrung im **Schulsektor** und die überproportional anwachsenden Kosten der gemeinsam finanzierten **Geldleistungsgesetze** in diesen beiden Jahren sowie die in den Haushalten der Länder aufzubringenden ebenfalls überdurchschnittlich wachsenden **Zuweisungen an die Gemeinden**.

Ein Vergleich der Haushalte untereinander wird ferner durch Unterschiede in der Veranschlagungsmethode erschwert.

In diesem Zusammenhang hat der Finanzausschuß mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß der Bund anstrebt, die nur als Schuldendiensthilfe im Haushalt erscheinenden **Sonderfinanzierungen durch Dritte** — wie zum Beispiel die Krankenhausfinanzierung — demnächst in die eigene Finanzierung zu übernehmen und in vollem Umfang **im Haushalt zu veranschlagen**. Der Ausschuß sieht darin einen begrüßenswerten Schritt auf dem Wege, die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte untereinander zu erleichtern.

(B)

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und damit das Haushaltsgesetz 1973 endgültig zu verabschieden. Sie geben damit der Bundesregierung die Möglichkeit, mit Hilfe einer restriktiven Haushaltsführung die konjunkturpolitischen Erwartungen zu erfüllen, die nach ihren Stabilitätsprogrammen mit dem Haushaltsvollzug verknüpft sind.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Kohl gemeldet.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach einer bewährten parlamentarischen Tradition — dies gilt für den Bundestag wie für den Bundesrat wie für die Landtage — ist die Beratung des Haushalts der Regierung zugleich der Rahmen für eine grundsätzliche Betrachtung der Regierungspolitik.

Vor einigen Wochen, beim ersten Durchgang des Bundeshaushalts hier im Bundesrat, war ich gezwungen, die Verdächtigungen, die der Herr Bundeskanzler ausgesprochen hatte — ich zitiere noch einmal: der Bundesrat mißbrauche seine Rechte —,

als eine gefährliche Diskreditierung dieses Hauses zurückzuweisen. Heute sehe ich mich zu meinem Bedauern gezwungen, auf das **gestörte Verhältnis**, das zumindest **Teile der Bundesregierung** zu einem anderen obersten Verfassungsorgan, nämlich dem **Bundesverfassungsgericht**, haben, hinzuweisen.

(C)

In der deutschen Öffentlichkeit vollzieht sich zur Zeit ein beinahe unglaublicher Vorgang, ein Vorgang, der, wenn man sich vorstellt, es wäre eine andere Bundesregierung mit einer anderen parteipolitischen Konstellation im Amt, mit Sicherheit zu großen Proteststürmen in bestimmten Bereichen auch der verfaßten öffentlichen Meinung führen würde. Eine der namhaften deutschen Zeitungen wirft der Bundesregierung im Zusammenhang mit der **verfassungsgerichtlichen Überprüfung des Grundvertrags** vor — ich zitiere wörtlich —, daß sie im Umgang mit dem Bundesverfassungsgericht jedes Maß verloren habe und daß ein führender Politiker der sie tragenden größeren Partei — gemeint ist die Sozialdemokratische Partei Deutschlands — sich im gleichen Zusammenhang in **höchst abfälliger Weise über das oberste deutsche Gericht geäußert** habe.

Nicht weniger erstaunlich ist, daß weder der Herr Bundeskanzler noch der Vorsitzende der SPD bisher einen Anlaß sahen, zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen in irgendeiner Form Stellung zu nehmen. Diese Vorgänge, die von der Presse aufgegriffen wurden, sind aber zu wichtig, als daß wir sie auf sich allein beruhen lassen könnten.

Um es klar zu sagen: Ich habe nicht die Absicht, heute in die Diskussion eines Verfahrens einzugreifen, das vor dem Bundesverfassungsgericht schwebt. Das Verhalten der Bundesregierung in den Verfahren, die die Bayerische Landesregierung zum Zwecke einer wirksamen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundvertrags angestrengt hat, berührt jedoch ohne Zweifel — auch wenn man, wie ich, nicht für den Gang nach Karlsruhe war und ist — die Grundlage unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Ohne Rücksicht auf die immerhin von vier Richtern des Zweiten Senats angedeutete Erwartung, daß die Bundesregierung den Notenaustausch nicht vor der nahen Entscheidung in der Hauptsache vollziehen werde, hat die Bundesregierung vollendete Tatsachen geschaffen und damit dem Gericht die Möglichkeit genommen, auf das Inkrafttreten des Vertrages Einfluß zu nehmen. Es bleibt dem Bundesverfassungsgericht nur noch die bescheidene Funktion, durch eine verfassungskonforme Auslegung den Inhalt des Vertrages mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

Selbst diese — ich will es so nennen — „Restkompetenz“ scheint aber manche hier zu beunruhigen. Die **Ausführungen, die ein Vertreter der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht** zu dieser Frage gemacht hat, sind so unglaublich, daß ich wenigstens auf einige Punkte hinweisen muß.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich von Anfang an bei der Überprüfung politischer Verträge große Zurückhaltung auferlegt. Dies scheint je-

(D)

- (A) doch Teilen der Bundesregierung nicht genug zu sein. So unternimmt sie den in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaligen Versuch, dem Bundesverfassungsgericht im Ergebnis Legitimation und Kompetenz abzusprechen, politische Verträge selbständig zu überprüfen. Ich zitiere einen Vertreter der Bundesregierung vor dem Gericht wörtlich:

Gerade im Hinblick auf die weitreichenden Folgen einer nachträglichen verfassungsmäßigen Prüfung von Vertragsgesetzen hat die Bundesregierung damit bereits im Vorhinein alle nur denkbaren Gewährleistungen veranlaßt. Ich glaube, daß sich gerade darin die Bedeutung einer mit umfangreichen Kompetenzen ausgestatteten Verfassungsgerichtsbarkeit mittelbar erfüllt.

Es ist nicht meine Aufgabe, die juristische Originalität — manche werden auch sagen: Absurdität — dieser Argumentation zu würdigen. Entscheidend ist das Verfassungsverständnis und die politische Willenshaltung, die aus solchen Äußerungen sprechen. Hier maß man sich die Rolle der **verfassungsgerichtlichen Selbstkontrolle** an. Ich frage: Sieht die Bundesregierung nicht, daß sie mit einer solchen Argumentation auf Dauer der gerichtlichen Kontrolle die Legitimation einschränkt?

- (B) Daß unsere Verfassung von einem anderen Verfassungsverständnis ausgeht, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Das weitreichende System der **gerichtlichen Kontrolle der öffentlichen Gewalt** war und ist die Antwort auf die leidvolle historische Erfahrung, die die Deutschen mit ihrem Staat und manchen Regierungen in der jüngeren Geschichte gemacht haben. Eine wirksame Verfassungsgerichtsbarkeit gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen unserer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung. Wer sie antastet — oder auch nur ankrazt —, stellt die Grundlagen dieser rechtsstaatlichen Ordnung in Frage.

Der Vertreter der Bundesregierung in dieser Sache läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es der Bundesregierung mit diesem Verfassungsverständnis ernst ist. Wiederholt betont er, daß eine verfassungskonforme Auslegung, die den Erklärungen der Bundesregierung und der das Vertragswerk tragenden Parlamentsmehrheit widerspricht, nicht möglich ist bzw. nicht in Betracht gezogen werden darf. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die zu Verfassungswidrigkeiten schweigen müßte, ist aber eine völlig sinnlose Institution; dies wäre ein bloßes Akklamationsorgan.

Die Bundesregierung liefert dem Publikum für dieses neue Verfassungsverständnis auch eine entsprechende verfassungsdogmatische Doktrin. Sie legte in dem Verfahren dar, daß es zu den Aufgaben des Gerichts gehöre — ich zitiere —, „die Rechtssätze des Grundgesetzes zu der politischen Wirklichkeit in eine sinnvolle Beziehung zu setzen“.

Im Gesamtzusammenhang unserer Frage kann das bei diesen Ausführungen doch nur bedeuten, daß sich das Recht nach den bestehenden politischen Macht-

verhältnissen und den Zielsetzungen der herrschenden politischen Gruppen ausrichtet. Berücksichtigt man, daß die politische Wirklichkeit weitgehend von der Aktivität der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit bestimmt wird, so gewinnt eine solche Auffassung für die Regierung neben der bereits beanspruchten verfassungsgerichtlichen Selbstkontrolle sogar noch die Funktion eines verfassungsgebenden Organs.

Die Vereinigung aller staatlichen Gewalten in einer Institution gehört aber zu einer politischen Vorstellungswelt, die unserer gemeinsamen Vorstellungswelt — wie ich hoffe — in diesem Hause nicht entspricht.

Das Spiel mit der sogenannten politischen Wirklichkeit wird gefährlich, wenn es dazu dienen sollte, die Verfassung als die Grundlage der Rechtsgemeinschaft zu überspielen. Unsere politische Ordnung hält eine zweifache, aber zwingende Antwort bereit. Wer die **politische Substanz der Verfassung verändern** will, muß dies mit der erforderlichen parlamentarischen Mehrheit tun, er muß auf parlamentarischem Wege hier Änderungen vornehmen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch zu einem anderen Punkt kurz Stellung nehmen. Ich habe bereits in der Sitzung des Bundesrates am 4. Mai die Kritik zurückgewiesen, die die Vertreter der **Bundesregierung** am Beschluß der **Bayerischen Landesregierung** geübt haben, wegen der verfassungsrechtlichen Überprüfung des Grundvertrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Diese Kritik findet sich erneut im Vortrag der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht. Der Landesregierung, die einen Antrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG gestellt hat, wird schlicht und einfach vorgeworfen, daß es — ich zitiere — ein „zweifelhafes Unterfangen“ sei, „eine von allen anderen Verfassungsorganen und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene politische Entwicklung auf diesem Wege aufzuhalten“. Denn diese Entwicklung ist nach Auffassung der Bundesregierung Hauptbestandteil der neuen verfassungsrechtlichen Wirklichkeit, die dann eben jeder zu akzeptieren hat. Nur so kann der erstaunliche Satz zu verstehen sein, daß der bayerische Antrag — ich zitiere wieder wörtlich — „ein staatsrechtliches Faktum“ sei, „das sich seinerseits am Maßstab der verfassungsmäßigen Ordnung legitimieren müßte“. Es besteht, meine Damen und Herren, nicht der geringste Zweifel daran, daß dieser Antrag klar und eindeutig bereits durch die geschriebene Verfassung, durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, legitimiert ist, und wir stellen hier erneut den Versuch fest, die Wahrnehmung von Rechten, die durch die Verfassung verbürgt sind, als einen Rechtsmißbrauch öffentlich zu verdächtigen.

In der öffentlichen Diskussion ist der Vortrag der Bundesregierung als ein erschreckender Ausdruck „obrigkeitlicher Verfassungsarroganz“ und eines mangelnden Respekts vor dieser Verfassung beurteilt worden. Auch wenn man, was ich gerne zu tun bereit bin, dem Vertreter der Bundesregierung ein gewisses Maß an forensischer Übertreibung zubilligt,

- (A) kommt man nicht daran vorbei festzustellen, daß zumindest Teile der Bundesregierung im Augenblick in dieser Frage einem höchst bedenklichen Verfassungsverständnis folgen und im Umgang mit den übrigen Verfassungsorganen ziemlich bedenkenlos von ihrer Machtfülle Gebrauch machen. Ich bedauere diese Entwicklung um so mehr, als gerade diese Bundesregierung mit einem hohen moralischen Anspruch und mit dem Versprechen des Bundeskanzlers antrat, mehr Demokratie zu wagen und mehr Toleranz zu üben und daran gemessen zu werden. Ich wünsche uns allen um dieses unseres Staates willen, daß das Wort des Herrn Bundeskanzlers in der Regierungserklärung vom Herbst 1969 Wahrheit bleibt, daß wir an den Taten und nicht an den Worten erkennen können, daß dieser demokratisch-freiheitliche Staat tolerant lebt.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Kohl. Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Damen, meine Herren! Die Bemerkungen, die Herr Ministerpräsident Kohl im Zusammenhang dieser Debatte über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemacht hat, befremden mich, und ich muß sie mit allem Ernst und aller Entschiedenheit zurückweisen. Hier ist gesprochen worden von einem **gestörten Verhältnis der Bundesregierung zum Bundesverfassungsgericht**. Ich stelle dazu fest: Von Seiten der Bundesregierung ist dieses Verhältnis nicht gestört. Die Bundesregierung verhält sich gegenüber dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassung, im Rahmen der Gesetze korrekt und ohne jeden Vorbehalt korrekt.

- (B) Wenn hier von **abfälligen Äußerungen** die Rede ist, möchte ich Sie fragen, Herr Ministerpräsident Kohl: was ist das für eine eigenartige Entwicklung des politischen Umgangsstils? Wo kommen wir eigentlich hin, wenn wir in der politischen Diskussion, in der Auseinandersetzung miteinander **Gerüchte** als wahr unterstellen? Ein Mitglied der Regierungskoalition, ein Mitglied, das nicht benannt worden ist, ist verleumdet worden. Und daraus wird nun plötzlich der Schluß gezogen, ein Teil derjenigen, die in Frage kommen könnten, seien deshalb verpflichtet zu erklären, daß sie diese Erklärung nicht abgegeben haben. Dies widerspricht nicht nur allen juristischen Grundsätzen, sondern dieses widerspricht den einfachsten Regeln des Umganges miteinander.

Meine Damen und Herren, so kann man diese Dinge hier nicht betreiben, und das ist der Grund dafür, weshalb ich zu Beginn hier mit aller Entschiedenheit gesagt habe — was ich wiederhole —: Diese Form der Auseinandersetzung muß ich zurückweisen.

Was im übrigen das Verfahren und die Anträge des Landes Bayern betrifft: ich habe hier und an anderer Stelle nie bestritten, und es kann im Ernste nicht bestritten werden, es ist das **verfassungsmäßige Recht des Landes Bayern**, Anträge beim

Bundesverfassungsgericht zu stellen und ein Verfahren dort zu betreiben. Aber das Land Bayern muß sich genau wie jeder andere Verfahrensbeteiligte im übrigen auch politische Diskussion und **politische Kritik an diesem Vorgehen** gefallen lassen. Dies und nicht mehr ist geschehen. Wenn Herr Ministerpräsident Kohl meint, hier seien im Umgang miteinander gelegentlich Äußerungen gefallen, die ihm nicht gefallen — mir hat manches auch nicht gefallen. Ich habe Anlaß gehabt, dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Bayern deswegen einen Brief zu schreiben. Ich äußere mich in der Sache dazu nicht, solange ich darauf keine Antwort erhalten habe. Nur, meine ich, gehört es wohl zu den Randerscheinungen solcher Auseinandersetzungen, daß die politische Kritik nun auch laut wird, ohne daß das Recht, ein solches Verfahren zu betreiben, damit in Frage gestellt wird.

Völlig unbegründet ist die Behauptung, die Bundesregierung habe sich gegenüber dem Gericht im Verlaufe des Verfahrens nicht korrekt verhalten und vollendete Tatsachen geschaffen. Die Bundesregierung hat in jeder Phase des Verfahrens peinlich genau gegeneinander abzuwägen gehabt und abgewogen, was ihre politischen Pflichten sind und welche Rücksichtnahme sie im Hinblick auf das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht schuldig ist. Es ist im letzten Akt — ich will das hier nicht alles wiederholen — eindeutig festgestellt worden: Das **Begehren des Landes Bayern**, das Tätigwerden und das weitere Handeln der Bundesregierung zu hindern, ist **vom Bundesverfassungsgericht** als nicht begründet **zurückgewiesen** worden. Damit hatte die Bundesregierung nicht nur das Recht, sondern aus ihrer eigenen verfassungsmäßigen Verantwortung heraus die Pflicht zu handeln, und deswegen hat sie gehandelt. Sie würde sich hier und heute dem schweren Vorwurf aussetzen, daß sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht wahrgenommen hätte, wenn sie in dieser Phase nicht getan hätte, was sie getan hat und was sie tun mußte. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung in diesem Verfahren jederzeit eindeutig und korrekt vertreten. Hier geht es nicht um die Frage advokatorischer Freiheiten oder ähnlicher Dinge, sondern es war und ist die Pflicht eines Verfahrensbeteiligten wie der Bundesregierung, auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht mit der notwendigen Klarheit und Deutlichkeit ihre Rechtsauffassung klarzumachen. Jede Kritik daran ist ebenso verfehlt, Herr Ministerpräsident Kohl, wie eine Kritik daran, daß das Land Bayern von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat, dieses Verfahren zu betreiben.

Ich stelle mich gern jeder Kritik, die dieses Verfahren betrifft, und ich dachte nicht daran, Fehler, die die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gemacht hätte, hier nicht zu diskutieren. Aber der Bundesregierung vorzuwerfen, daß sie ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrte, daß sie im Interesse unseres Landes die notwendigen Schritte dann tut, wenn sie notwendig sind, und dies im vollen Einklang mit der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts, dies ist eine Verschiebung der

- (A) Diskussion auf eine Ebene, die niemandem hilft, und die ich hier deshalb so, wie sie von Herrn Ministerpräsidenten Kohl vorgetragen worden ist, unter keinen Umständen hinnehmen oder im Raume stehen lassen kann.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte nur eine **persönliche Erklärung** abgeben. Ich habe mich bisher geweigert, mein präsidiales Amt hier zugunsten dieses Verfahrens aufzugeben; ich tue das auch heute nicht. Ich möchte mich in ein schwebendes Verfahren weder durch eine solche noch durch eine andere Äußerung einmischen. Darum bitte ich das Hohe Haus um Verständnis, daß ich mich dazu nicht äußere. — Zur unmittelbaren Erwiderung Herr Ministerpräsident Kohl!

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Entgegnung des verehrten Kollegen Jahn ist genauso ausgefallen, wie ich es vermutet habe, und sie entspricht dem Bild, das jetzt in der Bundesrepublik, was die Regierungspolitik betrifft, entwickelt wird.

- (B) Den richtigen klassischen Satz haben Sie eigentlich zum Schluß gesprochen, indem Sie sagten, Kritik ist verfehlt. Das ist ja das, was Sie zunehmend wünschen: daß hier die Regierung auf ein Podest gestellt wird und jede kritische Äußerung in den Bereich lästerlicher Gedanken ableiten muß; denn zur Sache, Herr Kollege Jahn, haben Sie kein Wort gesagt. Ich bin ja nicht der Erfinder dieses Vorganges, und keiner von uns ist es. Ich beziehe mich noch einmal auf eine **Veröffentlichung in einer namhaften deutschen Tageszeitung**, einer Tageszeitung, die immerhin zur Diskussion in dieser Bundesrepublik beiträgt. Diese Veröffentlichung ist nicht 24 Stunden alt, sondern schon viele Tage alt. Sie haben jetzt hier zum erstenmal in diesem Zusammenhang das Wort **Verleumdung** gebraucht. Es ist doch erstaunlich, daß Sie, bevor Sie auf das Thema angesprochen wurden, das Wort Verleumdung in diesem Zusammenhang nicht gebraucht haben. Darüber wird es in den nächsten Tagen ganz sicherlich eine Diskussion geben.

Wenn so gewichtige Bemerkungen in die Öffentlichkeit kommen und wenn der Vorsitzende der SPD und Bundeskanzler nicht reagiert, haben wir doch allen Grund zu der Vermutung, daß das nicht nur Gerüchte sind. Herr Kollege Jahn, wo sollen wir denn eigentlich noch Kritik anbringen, wenn nicht hier in den zuständigen verfassungsmäßigen Organen, als da sind Bundestag und Bundesrat? Der Bundestag ist bereits in Ferien, der Bundesrat tagt heute. In diesem Forum ist die Frage nicht nur erlaubt, sondern es ist ganz selbstverständlich unsere Pflicht, eine derartige Frage anzusprechen, und ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie hier klipp und klar erklären würden: Herr Kollege Kohl, diese Information der großen deutschen Tageszeitung ist falsch, ein solches Zitat ist nie gefallen, wir denken gar nicht daran, solches zu behaupten. Dann werden Sie erleben, daß ich unverzüglich ans Pult gehe und

- (C) das Notwendige dazu sage. Ich habe eine solche Äußerung nicht gehört; ich habe nur pauschal gehört, hier sei Verleumdung im Spiel.

Herr Kollege Jahn, ich bin mit solchen Vorgängen vorsichtig geworden; denn vor einigen Monaten war „Korruption im Spiel“, und jetzt nach Tisch liest man die Dinge ganz anders. Ich würde also nicht nur solche Verbalinjurien hier als Feststellung anführen, sondern ich bitte Sie dringend und herzlich, hier zu sagen: Kein führendes Mitglied meiner Partei hat eine solche Äußerung gemacht, die auf eine Diffamierung des Bundesverfassungsgerichts hinausgeht. Wenn Sie diese Aussage hier machen — ich sage es noch einmal —, bin ich anschließend unverzüglich an diesem Pult, um die notwendige Erklärung abzugeben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin gern bereit, in dieser Form die Debatte noch eine Weile fortzuführen, aber mit Sicherheit nicht nach Ihren Vorstellungen, Herr Ministerpräsident Kohl. Wenn diese Debatte überhaupt fruchtbar sein soll, dann muß ich sehr herzlich darum bitten, daß wir nicht so aneinander vorbeireden, wie Sie das eben versucht haben. Sie haben gesagt, der entscheidende Satz dessen, was ich hier geäußert hätte, sei der gewesen, Kritik sei verfehlt. Genau das Gegenteil habe ich keine drei Minuten vorher gesagt, nämlich daß ich bereit bin, mich jeder Kritik zu stellen, mich mit jeder Kritik auseinanderzusetzen, wenn es eine aus der Sache begründete Kritik ist. Ich muß Ihnen noch einmal sagen, daß ich nicht bereit bin hinzunehmen, und daß ich es für eine Form der Auseinandersetzung halte, die aller Ernstzunehmenden unwürdig ist, wenn es in diesem Staate in Zukunft möglich sein sollte, daß irgend jemand — mögen Sie seinen Namen einschätzen wie auch immer — das Recht hat, ein Gerücht in die Welt zu setzen, und daraus andere die Schlußfolgerung herleiten, nun müssen alle diejenigen, die davon betroffen sein könnten, mal flugs hier erklären, daß sie nicht betroffen sind.

Diese Form der politischen Auseinandersetzung überlasse ich Ihnen; ich beteilige mich nicht daran.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Damit kommen wir zum Haushalt zurück. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Verabschiedung des Bundeshaushalts 1973** im Bundesrat erfolgt erst in der zweiten Jahreshälfte. Sicher sind die Haushaltsberatungen diesmal durch den Neuanfang einer Wahlperiode des Bundestages und durch die Neubildung der Bundesregierung zeitlich und sachlich erschwert. Dennoch ist dies natürlich ein außerordentlich unbefriedigender Vorgang. Daher der dringende Appell an die Bundesregierung, die Fristen für das Jahr 1974 so zu bemessen, daß bei einer

- (A) abschließenden Beratung im Bundesrat sich auch die Frage einer eventuellen Einleitung eines Vermittlungsverfahrens realistisch und nicht nur formal stellen kann.

Die Dringlichkeit einer zeitlich und sachlich wirksameren Vorbereitung und Abstimmung gilt vor allem auch für die hochaktuelle Thematik nach dem **Stellenwert der öffentlichen Haushalte in der Konjunktur- und Stabilitätspolitik** überhaupt, für das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden in diesem Bereich. Wir können ja nicht übersehen, daß der Sachverständigenrat der Bundesregierung in seinem letzten Gutachten den Stand der öffentlichen Finanzplanung in der Bundesrepublik Deutschland als einen Skandal bezeichnet hat. Ob man diesen Ausdruck für angemessen hält oder nicht — ich mache ihn mir nicht zueigen —, immerhin wird mit einer solch ungewöhnlich scharfen Formulierung des Sachverständigenrates der Bundesregierung deutlich, daß es hier einen zweifellos nicht befriedigenden Sachverhalt gibt, vor allem auch im Lichte der neueren Erkenntnisse und Aussagen der Bundesregierung über die Einbeziehung des Haushalts oder der öffentlichen Haushalte in die Stabilitätspolitik; Aussagen, die in einem deutlichen Gegensatz zu dem stehen, was wir noch im vergangenen Jahr dazu gehört haben.

In der Tat, wie immer man die Vokabeln wählt — ich beschränke mich hier insoweit auf ein Zitat —, unbefriedigend ist der Stand der staatlichen Finanzplanung, der Koordinierung, die Nutzung der geschaffenen gemeinsamen Gremien und die Beachtung ihrer gemeinsam gegebenen Geschäftsordnungen.

- (B)

Wir haben — um dies an drei Beispielen zu verdeutlichen — erstens immer noch nicht den vordergründigen **Streit über Zuwachsraten**, ihre optische Verzeichnung in der Form der Präsentation, aber schließlich auch durch wachsende Schattenhaushalte überwunden. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß dieser jetzt zur Entscheidung stehende Haushalt lediglich eine Zuwachsrate von 9,6 bis 9,7 % im Soll-Ist-Vergleich zum vergangenen Jahr hat. Jedermann weiß nach einer gewissen Befassung mit diesen Dingen, daß man je nach der Wahl des Soll-Ist-Vergleichs, des Ist-Soll-Vergleichs oder des Soll-Soll-Vergleichs zu ganz anderen Zahlen kommen kann. Das ist ein einfacher Tatbestand. Die verschiedenen politischen Ebenen operieren zum Teil von Jahr zu Jahr wechselnd mit den Relationen, die dann zweckmäßig erscheinen.

Aber vor allem ist unübersehbar, daß es einen sogenannten Schattenhaushalt im Bundeshaushalt in Milliardenhöhe gibt, mit den ausführlich erörterten Fragen der Veranschlagung der gestundeten Zuschüsse an die Rentenversicherung in Milliardenhöhe, der Schuldbuchforderungen an den Bergbau, den Formen der Krankenhausfinanzierung, auf die der Berichterstatter bereits hingewiesen hat, die dann wieder zu einer überdurchschnittlichen Belastung der Länder- und Gemeindehaushalte in der Konsequenz dieses Systems führen, und anderes mehr.

Ich hebe das noch einmal hervor nicht so sehr in der detaillierten Betrachtung dieses Haushalts, der ja zu diesem Zeitpunkt des Jahres schon zur Hälfte vollzogen ist, sondern als ein Hinweis auf die **Notwendigkeit, daß im Finanzplanungsrat nun endlich gemeinsame Maßstäbe für die Darstellung der öffentlichen Haushalte** auch in den Bezugspunkten gefunden werden müssen, wenn hier ein Stück Transparenz, ein Stück Überschaubarkeit für den interessierten Bürger gewonnen werden soll, damit die wechselseitige Präsentation nicht im wesentlichen dazu dient, gegenseitig Vorwürfe gegen den jeweils anderen zu erheben, um sich ein Alibi zuzusprechen. Manche Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers auch in der Etatdebatte des Bundesrates in der Ansprache der hier vertretenen Länder geben uns Anlaß zu dieser dringenden Mahnung und diesem notwendigen Vorschlag.

Ein zweiter Punkt ist im Grunde noch schwerwiegend, er berührt eigentlich schon mehr den Etat 1974 als den des Jahres 1973, über den wir sprechen. Es ist die **mangelnde Beachtung der vereinbarten Regelungen zur Arbeit des Finanzplanungsrates** und anderer gemeinsamer Gremien. In den nächsten beiden Monaten werden die meisten Kabinette der Länder — und, wie ich höre, auch die Bundesregierung — ihre **Entscheidungen über den Haushalt 1974** treffen. Aber in der letzten Sitzung des Finanzplanungsrates sind vom Bundesfinanzminister nicht die nach der vereinbarten Geschäftsordnung vorgesehenen volkswirtschaftlichen Grundannahmen vorgelegt worden. In dieser Sitzung ist praktisch ohne jede vorherige schriftliche Unterlage, die in den Kabinetten oder den Finanzministerien der Länder zu prüfen gewesen wäre, in der Form eines mündlichen Vortrags und einer Tischvorlage, das Ansinnen gerichtet worden, sich innerhalb von drei Stunden auf ein **Haushaltswachstum für 1974** von 10,9 % zu verständigen.

- (D)

Ich sage ganz deutlich, daß dieses Verfahren nicht nur der vereinbarten Geschäftsordnung widerspricht, also den elementaren Regeln, die jedes Kabinett in seiner eigenen Arbeit über wesentlich geringfügigere Tatbestände beachtet, sondern auch dem Zwang der sachlichen Notwendigkeit, auf die die Bundesregierung jetzt ebenfalls hinweist, zu einer wirksameren Einstellung der öffentlichen Haushalte auf die immer kritischer werdende konjunkturpolitische Situation zu kommen.

Warum — die Frage ist für mich heute nicht zu beantworten, wir haben keine Unterlagen außer den mündlichen Ausführungen — 10,9 %? Warum nicht 11 %? Warum nicht 10 % oder warum nicht 12 %? Das ist eine Frage, auf die die Bundesregierung den Ländern, ihren Partnern, nach diesem ungewöhnlichen Vorgang im Finanzplanungsrat, aber auch der interessierten Öffentlichkeit eine Antwort schuldig ist. Ich fordere die Bundesregierung auf, sie in Kürze zu geben, damit wir auf einer gesicherteren Grundlage der Information für uns selbst, aber auch für die Gemeinden die Werte für den Etat 1974 beschreiben können, einen Etat, der ohne Zweifel im Zusammenwirken der drei

- (A) Ebenen eine ganz eminente Bedeutung im Positiven oder Negativen für die weitere Entwicklung der Stabilität und damit für das kritische Hauptthema der deutschen Politik gewinnen kann.

Das Dritte, was ich schließlich sagen möchte, ist, daß nun in der politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine weiter wachsende **Spannung zwischen einer expansiven finanzwirksamen Gesetzgebung** einerseits und der immer drängenderen **Forderung nach Begrenzung der Staatsausgaben** andererseits zu verzeichnen ist. Es ist in den letzten Monaten in diesem Haus mehrfach angesprochen worden, unter anderem in dem Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Minister Wertz, in der Aprilsitzung — wenn ich mich nicht täusche — des Bundesrates, in welcher großer Zahl auch in dieser Zeit wieder **neue Bundesgesetze eingebracht** werden, die ausschließlich oder überwiegend die **Länder und Gemeinden finanziell belasten**. Diese Ankündigungen hören nicht auf. Vor wenigen Tagen erst hat der Bundesminister für Verkehr beispielsweise eine Gesetzesinitiative mit Wirkung vom 1. April 1974 angekündigt, die den Ländern eine Rechtsverpflichtung zur Übernahme der gesamten Defizite im kommunalen Nahverkehr zusprechen will, was für das Land Schleswig-Holstein nach einer überschlägigen Berechnung allein in diesem Vorgang eine weitere Steigerung des Haushaltsvolumens um etwa 2 % gegenüber 1973 bedeuten würde.

- (B) Hier muß die Bundesregierung dringend aufgefordert werden, zu einer einheitlichen und abgestimmten Sprache in den Grunderfordernissen der Finanz- und Stabilitätspolitik zu kommen. Es kann nicht hingenommen werden, daß wir vom Bundesminister der Finanzen öffentlich im Bundestag, in Interviews, in Presseerklärungen kritisiert werden — zum Teil auch in einer persönlichen Bezugnahme auf einzelne Ministerpräsidenten —, daß wir die Haushalte zu sehr ausweiteten, und daß dann zu einem Zeitpunkt, wo die gesetzlichen Verpflichtungen bereits ein Wachstum erzwingen, das höher ist als die vom Bund genannten Raten, uns Initiativen angekündigt werden, die zu einer weiteren erheblichen Expansion ab 1974 führen sollen.

Ich will Ihnen hier das Bild gern einmal zeichnen, wie wir es aus der Sicht des Juli am Beispiel des Landes Schleswig-Holstein haben. Für uns ergibt sich, daß nach vorsichtigen Schätzungen über die Wirkung der jetzt schon geltenden Bundes- und Landesgesetzgebung, überwiegend finanziell aus der Bundesgesetzgebung kommend, mit einem **Wachstum der gesetzlichen Zwangsaufgaben** in der Größenordnung von 12,5 bis 13,5 % rechnen müssen, wobei noch offen bleibt, ob die sehr zurückhaltende Veranschlagung in der Steigerung der Personalmittel wirklich durch die Tarifabschlüsse und die Gesetzgebung des Bundes in der Frage der Besoldung Ende des Jahres erfüllt werden kann. Das sind bereits vorgegeben 12,5 bis 13 %, und in bestimmten Schwerpunkten der Bundesgesetzgebung müssen wir mit Steigerungsraten von 16 bis 17 % rechnen. Wenn ich einmal anhand einer Liste Aus-

gaben aufgrund von Bundesgesetzen zusammen-^(C) fasse — Ausbildungsförderung, Wiedergutmachung, Wohngeld, Wohnungsbauprämien, Städtebauförderung, Krankenhausfinanzierung, Bundessozialhilfe und Lastenausgleich —, ergibt das heute rechnerisch eine zwangsläufige Steigerung allein in diesen Bereichen von 17 %. Das sind die Realitäten, mit denen sich die Bundesregierung bei ihren künftigen Einlassungen zur Frage der differenzierten oder angemessenen Entwicklung der Länderhaushalte und der Gemeindehaushalte auseinandersetzen muß.

Ich komme hier zu einer Konsequenz, die ich ganz klar aussprechen will. Die Bundesregierung, aber wir alle in Bundestag und Bundesrat, stehen für 1974 vor einer grundlegenden **Entscheidung**. Entweder entschließt sich die Bundesregierung dazu, gemeinsam mit den anderen Verantwortlichen, zu einer dauernden bzw. vorübergehenden **Kürzung gesetzlicher Leistungen** durch eigene Initiativen zu kommen; dann sind Haushaltswachstumsraten in der Größenordnung von 10 % plus minus möglich, wie sie der Sachverständigenrat, die Bundesbank und in konjunkturpolitischen Erklärungen auch die eine Seite der Bundesregierung verlangt. Oder aber sie verzichtet darauf entsprechend ihrer früheren Erklärung, daß der **Vorrang der öffentlichen Ausgaben** gewahrt bleiben müsse, auch in einer konjunkturpolitisch schwierigen Zeit. Nur muß sie dann aufhören, uns weiterhin zu kritisieren, wenn wir zwangsläufig auf höhere Wachstumsraten in den Haushalten der Länder kommen, unter den ganz besonderen Bedingungen, auf die der Berichtserstatter des Finanzausschusses noch einmal hin-^(D) gewiesen hat. Diese Entscheidung muß von der Bundesregierung getroffen werden. Sie muß öffentlich vertreten werden. Das eine ist möglich oder das andere. Aber die Kombination beider, je nach politischer Opportunität in der innenpolitischen Auseinandersetzung, würde, wie ich glaube, zu einer ausgeweglosen Lage führen.

Wenn wir darauf verzichten, trotz der Nichtberücksichtigung der verschiedenen Anträge und Vorschläge des Bundesrates, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so geschieht dies aus der zeitlichen Situation, auf die der Herr Berichtserstatter hingewiesen hat. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses würde dazu führen, daß der Haushalt erst verabschiedet wird, nachdem er bereits den ganz überwiegenden Teil des Jahres gefahren ist. Ich muß dennoch hier unserer Sorge und unseren Bedenken darüber Ausdruck geben, daß alle begründeten **Anträge und Vorschläge des Bundesrates abgelehnt** wurden.

Es werden Veränderungen im Bundeshaushalt vorgenommen, die zum Teil schwer verständlich sind: etwa im Wegfall seit Jahrzehnten bestehender berechtigter Sondermaßnahmen für strukturschwache Regionen, z. B. der Wegfall des sogenannten Grünlanderlasses für einen besonders kritischen Bereich der Landwirtschaft, um dessen Aufrechterhaltung sich die Opposition im Bundestag, aber auch mehrere Länder in diesem Haus vergeblich bemüht haben. Zur selben Zeit werden neue ver-

(A) gleichbare Vergünstigungen für andere Wirtschaftszweige im Bereich des Lastenausgleichs geschaffen. Dies alles wäre bei einem zeitlich anderen Verfahren Anlaß zu einer Behandlung im Vermittlungsausschuß. Die erwähnten Tatbestände führen jedoch dazu, daß wir unter Zurückstellung großer Bedenken jetzt für den Bundeshaushalt 1973 freie Bahn geben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Stoltenberg. — Das Wort hat Herr Staatssekretär Hermsdorf.

Hermsdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst für die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, und ich **bedanke mich** sowohl beim Haushaltsausschuß des Bundestages als auch beim **Finanzausschuß des Bundesrates** dafür, daß es in so kurzer Frist möglich war, daß der Bundesrat heute darüber entscheidet, den Haushalt 1973 noch in Kraft zu setzen.

Wenn Herr Kollege Stoltenberg gesagt hat, daß das nicht Übung werden sollte, so wissen Sie, Herr Ministerpräsident, daß es bei allen Regierungen, gleich welcher Koalition, innerhalb eines Wahljahres sehr schwierig war, den Haushalt fristgerecht vorzulegen. Dies war auch diesmal der Fall, und ich hoffe, Sie berücksichtigen das. Ich muß nicht noch nachträglich auf die Situation hinweisen, in der sich das Parlament im Jahre 1972 befand. Ich meine, daß alle so zügig wie möglich versucht haben und daß es mit Hilfe beider Institutionen auch erreicht worden ist, daß wir heute, noch vor der Sommerpause, den Haushalt 1973 verabschieden können.

Lassen Sie mich noch ein paar Bemerkungen machen hinsichtlich der Kritik, die Sie am Bundesfinanzminister wegen seiner **Kritik an den Länderausgaben** geübt haben.

Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, diese Kritik jetzt nochmals in allen Einzelheiten darzulegen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß natürlich nicht nur die Ausgaben zwischen Bund und Ländern gesehen werden dürfen, sondern auch die Einnahmen, und daß es auch hier bei den Einnahmen zwischen Bund und Ländern einen Unterschied gibt. Sie wissen, daß wir der Auffassung sind — und dies ist berechtigt —, daß die **Einnahmen der Länder** stärker gestiegen sind als die des Bundes.

Nun lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zum **Haushalt 1973** kommen. In der gegenwärtigen konjunkturellen Situation, in der wir uns vor allem in der Sorge um die Preisentwicklung befinden, läßt sich eine Debatte über diesen Jahreshaushalt nicht ohne das Thema Stabilitätspolitik führen. Schon der Beschluß der Bundesregierung über den Regierungsentwurf des Haushalts 1973 am 17. Februar war in ein Bündel von **stabilitätspolitischen Maßnahmen** eingebettet. Im Mai haben wir diese Maßnahmen noch wesentlich ausgeweitet. Ich nenne nur auf der Einnahmeseite die Stabilitätsanleihe bis zur

Höhe von vier Milliarden DM, die Stabilitätsabgabe, die Investitionsteuer und die Stilllegung von Steuermehreinnahmen. Außerdem sind — teilweise befristet — Steuervergünstigungen in einem Maße eingeschränkt worden, wie das bisher noch nie geschehen ist.

Die **Ausgaben des Bundes** wurden auf 120,4 Milliarden DM begrenzt. Damit wurde exakt der Rahmenbeschluß vom 6. September 1972 eingehalten, obwohl zwischenzeitlich Mehrbelastungen von rund einer Milliarde DM eingetreten waren. Darüber hinaus sind für den Haushaltsvollzug vorgesehen: Streckung der Gemeinschaftsaufgaben um zehn Prozent, Erwirtschaftung von fünf Prozent bei den Ausgabeansätzen, die nicht auf rechtlichen oder internationalen Verpflichtungen beruhen, sowie Einsparung von 2 000 Planstellen.

Im Verlauf der Haushaltsberatungen im Bundestag wurden das Ausgabenvolumen des Bundeshaushaltes im Saldo um 150 Millionen DM gesenkt und die Nettokreditaufnahme des Bundes auf 1,9 Milliarden DM festgesetzt. Sie liegt damit um nahezu vier Milliarden DM unter dem im Finanzplan 1971 bis 1975 für 1973 vorgesehenen Betrag und unterschreitet damit noch um 200 Millionen DM die Grenze der Schuldendeckelverordnung.

Schon der Umfang dieser Aufzählungen widerlegt den Vorwurf, die Bundesregierung treibe nur mit halbem Herzen Stabilitätspolitik. Dieser Vorwurf wird immer wieder im Hinblick auf den Umfang der Staatsausgaben oder gar des Bundeshaushalts allein erhoben. Man glaubt oder will glauben machen, die **Ausgabenpolitik** sei das alleinige oder zumindest das Hauptinstrument gesamtwirtschaftlicher Konjunktursteuerung. Abgesehen davon, daß dabei die Bedarfsdeckungsfunktion der öffentlichen Haushalte nicht genügend beachtet wird, liegt darin eine fundamentale Verkennung der Einflußmöglichkeiten der Finanzpolitik. Das zeigt sich schon bei einer Gegenüberstellung des Bundeshaushalts von rund 120 Milliarden DM mit dem für dieses Jahr zu erwartenden Bruttosozialprodukt von rund 930 Milliarden DM. Das Stabilitätsproblem wird sich nur im Zusammenwirken aller am Wirtschaftsprozess Beteiligten lösen lassen. Und das ist eben nicht allein der Bundeshaushalt, sondern dazu gehören die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften ebenso wie die Tarifpartner, die Anbieter und die Verbraucher.

Der Bundeshaushalt hat seinen Beitrag mit der Beschränkung auf rund 120 Milliarden DM und den anderen eben erwähnten Maßnahmen erbracht. Er nimmt gegenüber den Ist-Ausgaben 1972 um 9,6 v. H. zu. Die Richtigkeit dieser **Steigerungsrate** ist in den letzten Wochen Gegenstand einer manchmal heftig geführten Diskussion gewesen; sie wurde angezweifelt, um mit einer höheren prozentualen Zunahme der Bundesausgaben die angebliche Konjunkturlage des Bundeshaushalts 1973 belegen zu können. Wir haben das eben auch wieder von Ministerpräsident Stoltenberg gehört. Ich füge hinzu, Herr Ministerpräsident, daß wir absolut bereit sind

- (A) — das haben wir auch im Haushaltsausschuß des Bundestages sowie im Finanzausschuß des Bundesrates klargemacht —, zu versuchen, die sogenannten **Seitenfinanzierungen** zu beseitigen. Ich muß aber erwähnen, daß Sie für die Steigerungsrate — wenn Sie schon die Offa und ähnliche Finanzierungen dazurechnen — nicht das Basisjahr 1973 nehmen dürfen, sondern daß Sie diese Finanzierung auch schon vorher veranschlagen müssen. Sie kommen damit natürlich nicht zu der Zuwachsrate, die Sie hier errechnet haben, sondern zu einer Rate, die sogar noch unter 9,6 v. H. liegen würde.

Es berührt deshalb merkwürdig, wenn einige Länder die Ausgaben des Bundes als zu hoch kritisieren, wir aber im gleichen Augenblick heute auf der Tagesordnung Anträge z. B. des Landes Bayern — ich möchte sagen: geradezu reißerische Anträge — zur Kriegsopferversorgung haben. Dies geht nun nicht: uns hier vorzuwerfen, wir würden zuviel ausgeben, aber gleichzeitig **Anträge** in dieses Haus zu bringen, mit denen Forderungen auf den Tisch des Hauses gelegt werden, **ohne seriöse Deckungsvorschläge** zu machen, die — wenn man sie addiert — Milliarden-Größenordnungen erreichen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu der **Kritik** von Stoltenberg hinsichtlich der **Arbeit des Finanzplanungsrates** sagen, zumal ja heute auf der Tagesordnung auch ein Antrag steht, der letztlich auf eine Änderung des § 51 des Haushaltsgrundsätzgesetzes hinausläuft. Herr Ministerpräsident Stoltenberg, meine Damen und Herren, vielleicht mag die Kritik des Sachverständigenrates an der öffentlichen Finanzplanung generell — und übrigens nicht an der Bundesregierung und am Bundeshaushalt allein — bis zu einem gewissen Grad berechtigt sein,

(Stoltenberg: Aha!)

aber ich muß darauf hinweisen, daß nach den bisherigen Geschäftsordnungsmöglichkeiten des Finanzplanungsrates der Bund, die Länder und die Gemeinden nicht gesetzlich verpflichtet werden können, dieses oder jenes zu tun, sondern daß man nur gemeinsame, einstimmige Empfehlungen fassen kann und es dem guten Willen und der sachverständigen Einsicht der einzelnen Gebietskörperschaft oder des einzelnen Landes überlassen muß, ob sie sich an diese Empfehlungen halten.

Wenn Sie aus diesem Grunde den **§ 51 des Haushaltsgrundsätzgesetzes** ändern wollen, ändern Sie in der Sache gar nichts. Wenn Sie das Ziel erreichen wollen, was meiner Ansicht nach im Hintergrund steht, müssen Sie Art. 109 Abs. 1 GG ändern. Das wird wahrscheinlich keiner in diesem Hause wollen: daß nämlich die Befugnisse des § 109 Abs. 1 GG für den Bund, direkt auf die Gestaltung der Haushalte der Länder und Gemeinden Einfluß zu nehmen, erweitert werden.

Ich möchte deshalb bitten, daß man auch in der Frage der Zusammenarbeit die sachliche Möglichkeit des Finanzplanungsrates beachtet und sich nicht gegenseitig Vorwürfe macht. Denn, Herr Stoltenberg, es sind ja nicht nur von Herrn Minister Schmidt oder

mir oder einem anderen Vorwürfe erhoben worden; (C) wir haben gerade von Ihrer Seite rein persönlich manches einstecken müssen. Ich sage Ihnen ganz ehrlich, nachdem ich Sie seit vielen Jahren kenne und schätze: Mir wäre es manchmal lieber, Herr Stoltenberg wäre wieder im Haushaltsausschuß des Bundestages; denn dort hat er die Interessen des Bundes ganz anders gesehen, als er sie heute als Ministerpräsident sieht.

(Heiterkeit. — Dr. Stoltenberg: Das ist schon lange her!)

Ich möchte mich im Zusammenhang mit der Kritik am Finanzplanungsrat bzw. an der Arbeit des Bundes im **Finanzplanungsrat** und der Auseinandersetzung mit § 51 des Haushaltsgrundsätzgesetzes auch noch mit einem anderen Punkt, den Herr Stoltenberg hier aufgezeigt hat, beschäftigen. Er sagte, es genüge nicht, eine **Zuwachsrate** in den Raum zu stellen, wenn man nicht vorher alle ausführlichen Unterlagen bekommen habe. Herr Stoltenberg, ich habe Ihre Kritik und Ihre Vorhaltungen anerkannt und gleichzeitig das Versprechen abgegeben, daß wir in Zukunft versuchen werden, den Haushalt zeitgerecht einzubringen — wobei ich mich nicht auf eine Verschiebung um ein oder zwei Wochen festlegen kann. Diese hat es immer gegeben, und dies ist von keiner Seite beanstandet worden. Aber wir werden uns bemühen, den Haushalt diesmal rechtzeitig einzubringen.

Dies bedeutet natürlich, daß wir dann ganz andere Möglichkeiten der Arbeitsweise, der Arbeitsunterlagen haben, als wenn wir wieder innerhalb (D) von zwei Monaten — vom ersten bis zum letzten Durchgang — den Haushalt durchbringen müßten; mit Recht durchbringen müßten, denn Sie wissen ja auch, in welche Schwierigkeiten wir kämen, wenn wir den Haushalt 1973 jetzt nicht verabschiedet hätten. Wie wollten Sie dann — wenn nicht so gedrängt worden wäre, wofür ich mich bei allen Beteiligten bedankt habe — überhaupt über den Haushalt 1974 reden?

Nun waren Sie freundlicherweise doch so nett und haben gesagt: es seien zu den 10,9 v. H. mündliche Ausführungen sowohl vom Wirtschafts- als auch vom Finanzminister gemacht worden. Sie sind sehr ausführlich gemacht worden. Es gab auch den Beschluß einer Mehrheit, nach Möglichkeit das Wachstum im öffentlichen Gesamtvolumen aller öffentlichen Haushalte auf 10,9 v. H. zu begrenzen. Die Minderheit, die Sie vertreten, hat diesem nicht zustimmen können. Ich kann Ihnen nur sagen: aus der jetzigen Sicht und aus den jetzigen Untersuchungen ist eine **Zuwachsrate von 10,9 v. H.** ungefähr das, was stabilitätspolitisch überhaupt zu verkraften ist. Ich muß hier offen und ehrlich sagen: wenn dieses Volumen der öffentlichen Haushalte wesentlich überschritten würde, müßten wir schon heute wieder Schuldendeckel und ähnliche Maßnahmen bereits für 1974 ankündigen, um der Stabilität gerecht zu werden. Dieses wollte ich zum Thema Haushalt 1974 und Finanzplanungsrat noch anmerken.

A) Ich darf mich bei Ihnen allen noch einmal bedanken, daß Sie bereit sind, den Haushalt 1973 heute hier passieren zu lassen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Staatssekretär Hermsdorf. — Zum Wort hat sich Herr Minister Becker (Saarland) gemeldet.

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Regierung des Saarlandes** bedauert, daß dem vom Bundesrat am 4. Mai 1973 auf Antrag des Landes gefaßten Beschluß, im Bundeshaushalt 1973 — Einzelplan 12 — einen Leertitel „**Bau einer Saarwasserstraße**“ und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Millionen DM auszubringen, im Verlauf der Beratungen im Bundestag nicht entsprochen worden ist.

Die Regierung des Saarlandes erwartet, daß die Bundesregierung bei der Vorlage des Haushaltsentwurfs für das **Rechnungsjahr 1974 Mittel für die Kanalisierung der Saar** und die erforderlichen flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des Saarlandes und der Westpfalz ausbringt, damit die unerträgliche Unsicherheit in unserem Lande endlich beseitigt wird. Hier stehen die Bundesregierung und alle Fraktionen des Bundestages im Wort, wie sie dies in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung bei der Beschlußfassung über den vorliegenden Haushalt bekräftigt haben.

B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Minister Becker. — Das Wort hat Herr Finanzminister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach diesem spezifisch saarländischen Stabilitätsbeitrag

(Heiterkeit)

gestatten Sie mir, daß ich auf die Rede von Herrn Dr. Stoltenberg zurückkomme, der mich nunmehr zum wiederholten Male zum **Kronzeugen der Opposition** in diesem Hohen Hause erhoben hat. Herr Dr. Stoltenberg, das muß einmal schiefgehen! Ich glaube, heute ist der Tag, an dem es danebengegangen ist.

Sie haben aus unserem Verzeichnis der Landesfinanzminister zur Munitionierung der Herren Ministerpräsidenten für die Verhandlungen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesfinanzminister über die Neuregelung der Finanzausgleiche zitiert; und Sie haben richtig zitiert. In der Tat: Die **Bundes-Geldleistungsgesetze**, die Bund und Länder gemeinsam mit unterschiedlichen Quoten finanzieren, erfordern im Jahre 1973 gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine **überproportionale Ausgabensteigerung**. Dies habe ich in erster Lesung, dies habe ich heute im zweiten Durchgang als Berichterstatter dargetan. Dieser Gegenstand ist im Finanzausschuß mit großer Aufmerksamkeit behandelt worden.

Aber Sie haben nicht gesagt, wieso es dazu gekommen ist. Lassen Sie mich das sachgerecht an dem Hauptpunkt, der in Rede steht, dartun.

Es steigen nämlich die Bruttovolumens-Belastungen der Länderhaushalte um 19,7 v. H. im Jahre 1973 gegenüber dem Vorjahr von 12 Milliarden auf 14,4 Milliarden DM — jeweils abgerundet —, weil die **Krankenhausfinanzierung** gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand von 1½ Milliarden DM erfordert. Es tut mir sehr leid — Herr Ministerpräsident Kohl ist wieder da —, daß ich daran erinnern muß, daß insbesondere die CDU/CSU-geführten Länder es waren, die hier auf Maximierung der Kosten gedrungen haben — bis hin zu der energisch geführten Debatte — Herr Ministerpräsident Kohl — über die Frage der Verwandlung von Betriebsausgaben in Investitionen mit dem Ziele, sie dem Bunde anzulasten. Ich bitte, sich an Ihre einschlägigen Interventionen erinnern zu wollen. Es war einer der maßgebenden Streitpunkte. Wir haben den Streitpunkt mit einem Kompromiß beendet. Es war keine gute Schau. Es gab auch Volkswirte auf der Oppositionsseite, die bereit waren, dafür einzutreten, daß Verbandsstoffe und andere Verbrauchsgegenstände und kurzlebige Güter, die in Krankenhäusern en masse benötigt und verbraucht werden, zum Zwecke der Abrechnung mit dem Bunde qua Bundesgesetz in Investitionen verwandelt werden sollten. Wenn ich Bundes-Geldleistungsgesetze, die wir gemeinsam finanzieren, als Berichterstatter gemeint habe, dann habe ich natürlich auch den Bundesgesetzgeber als ganzes gemeint, nicht nur die Bundesregierung und nicht nur den Deutschen Bundestag, sondern selbst-

(D)

Während Sie, verehrter Herr Kohl, vor acht oder zehn Tagen wieder eine stabilitätspolitische Nuance in eine Ihrer verschiedenen Reden hineingelegt haben, hat ein Kabinettsmitglied aus Mainz uns mit der Anregung beglückt, § 218 zu reformieren und — angesichts der, gemessen am Wachstum des Brutto-sozialprodukts, ständig wachsenden volkswirtschaftlichen Leistungen — mehr als eine Milliarde Deutsche Mark zusätzlich für **flankierende Sozialmaßnahmen** aufzuwenden. Von Deckung war keine Rede — hier und heute nicht und auch nicht bei dem Kabinettsmitglied, das hier wiederholt ausgabenwirksame Vorstellungen für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz vorgetragen hat.

Heute, Herr Kollege Hermsdorf, steht — ich muß mich verbessern: stand nicht nur ein **Antrag des Freistaates Bayern** auf der Tagesordnung, sondern wir hatten auch einen Antrag des Landes Baden-Württemberg, der von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Das sind die Punkte 27 a) — Bayern — und 28. Meine Mitarbeiter haben, meine Herren Vertreter des Freistaates Bayern, berechnet, daß die Mehrausgaben bei Punkt 27 a) im Rahmen der laufenden Finanzplanung von 1973 bis 1976 einschließlich exakt 2 700 Millionen DM zu Lasten des Bundeshaushaltes betragen würden, wenn wir Ihrem Antrag zur Novellierung des Bundesversorgungsgesetzes nach den Merkmalen, die das Bayerische Kabinett beschlossen hat, beipflichten würden.

(A) Wenn wir dem **Antrag des Landes Baden-Württemberg**, der auf der Tagesordnung stand — Herr Dr. Filbinger ist ein großer Heros der Stabilität, hier im Hohen Hause und anderswo —, der eine Novelle des 27. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorsieht, folgen würden, dann wären das bescheidene 1,5 Milliarden DM für die Laufzeit. Sie müßten wissen, daß Ihnen der Bundesfinanzminister in diesen Tagen einen Brief geschrieben hat, wonach die quantifizierbaren Risiken Ihrer Initiativen in Sachen Lastenausgleich mit Landesvorleistungen, die durch keinerlei bundesgesetzliche Regelung abgesichert sind, auf 27 Milliarden DM beziffert werden müssen. Ich habe wie jeder andere Kollege eine Durchsicht dieses Briefes erhalten und mich dazu geäußert.

Dies sind geradezu abenteuerliche Ausgabenvorstellungen, die von Ressortministern, aber auch von Ministerpräsidenten der Bundesländer, die sich hier seit einiger Zeit regelmäßig zu einer organisierten Opposition formieren, in der Öffentlichkeit entwickelt werden.

Meine sehr verehrten Herren! Ihre Stabilitätsreden können wir erst dann so aufnehmen, wie Sie sie gemeint haben, und wie sie in der Öffentlichkeit formal wirken — als einen Beitrag zu dem brennendsten Thema, Herr Dr. Stoltenberg, der bundesdeutschen Wirklichkeit im Hochsommer des Jahres 1973 —, wenn Sie etwas mehr Abstinenz bei Anregungen und Gesetzesinitiativen zu Lasten des Bundes üben — ab sofort.

(B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Danke, Herr Minister. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es ein oder zwei Punkte gibt, die doch noch einer Verdeutlichung bedürfen, weil es — Herr Wertz, ich bedauere, daß Sie das ganz falsch verstanden haben — mir nicht darum ging, eine verspätete Wahlkampfnachlese fortzusetzen, wie wir sie sattem — mit großem Schaden für die Stabilität in diesem Lande übrigens — im Jahre 1972 erlebt haben,

(Wertz: 1969 schon!)

sondern darum, in Verbindung mit einer kritischen Analyse Probleme darzustellen, die unsere Zusammenarbeit betreffen, und einige Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Ich glaube, daß meine Ausführungen nur so verstanden werden konnten. Deshalb finde ich nicht, daß sie von Ihnen in der richtigen Intention gesehen wurden. Ich komme darauf und auf ein anderes Mißverständnis, das Ihnen unterlaufen ist, zurück.

Für die künftige Zusammenarbeit, Herr Staatssekretär Hermsdorf, geht es um folgendes: Der **Finanzplanungsrat** mag unzulänglich sein — darüber kann man diskutieren —; aber wenn eine solche Institution nach den wiederholten Bekundungen des Bundesfinanzministers nicht ausreichend ist, dann muß man doch zumindest seine Möglichkeiten nut-

zen. Zu einer ernsthaften Entscheidungsfindung in einem solchen Gremium, in dem Bund und Länder möglichst verbindliche Absprachen über die konjunkturgerechte Gestaltung der öffentlichen Haushalte treffen sollten, gehören ganz elementare Dinge, daß nämlich Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet werden, wie die Sollvorschrift — „Soll“ bedeutet eigentlich eine verbindliche Vorschrift — auf **Vorlage der volkswirtschaftlichen Grundannahmen für einen Haushalt**. Das ist seit den Zeiten des Bundesfinanzministers Alex Möller, der es getan hat, nicht mehr geschehen, wie ich den Unterlagen entnehme.

Dazu gehört auch, daß solche fundamentalen Entscheidungen wie der Haushaltsrahmen im nächsten Jahr nicht anhand eines mündlichen Vortrags von den dort versammelten Ministern getroffen werden können, sondern nur anhand von schriftlichen Unterlagen, von Vorlagen, die vorher auch in den Kabinetten beraten werden können. Nach der Geschäftsordnung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung — ich vermute, daß das für alle hier vertretenen Regierungen gilt — ist kein Minister in der Lage, in einem Bund/Länder-Gremium die Zustimmung zu einem Haushaltsrahmen für das nächste Jahr ohne eine vorherige Beratung im Kabinett zu geben. Das ist nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Stellung und Verantwortlichkeit der Kabinette eine Selbstverständlichkeit. Solange der Bundesfinanzminister seinen Kollegen in den Ländern zumutet, aufgrund eines mündlichen Vortrags ohne Unterlage eine solche verbindliche politische Absichtserklärung abzugeben, kann das nur bedeuten, daß dies mit salvatorischen Vorbehalten geschieht. Ich sage ohne jede Polemik, daß nach heutigen Zeitungsberichten eines der Länder, die dem mündlichen Vortrag des Bundesfinanzministers zugestimmt haben, kurz darauf einen Etat verabschiedet hat, der über den 10,9 % liegt. Ob das im Sinne des Bundesfinanzministers ist, weiß ich nicht.

Es ist im Sinne der **Auffassung der Länder** — das möchte ich ausdrücklich betonen —, daß eine **Differenzierung notwendig** ist; aber auch diese Differenzierung muß gemeinsam zwischen allen Ländern und dem Bund erörtert werden, weil sonst diese Richtwerte natürlich unverbindliche Absichtserklärungen bleiben. Auf diesen sehr einfachen Vorgang wollte ich hinweisen. Er wäre geeignet, die heute vorhandenen Möglichkeiten eines solchen Gremiums auszuschöpfen. Dies ist der erste Schritt, bevor man über eine institutionelle Weiterentwicklung spricht.

Sehr geehrter Herr Kollege Wertz, Sie haben mich vollkommen mißverstanden. Zunächst möchte ich feststellen, daß wir uns nicht gern als organisierte Opposition in diesem Hause ansprechen lassen. Ich halte das nicht für einen angemessenen Beitrag. Wenn Sie schon parteipolitisch sprechen, dann müssen Sie feststellen, daß wir die **Mehrheit in diesem Hause** darstellen. Dies beabsichtigen wir auch zu bleiben, und ich glaube, die allgemeine politische Entwicklung dieser Monate spricht dafür. Wir sind nicht die Opposition in diesem Hause. Wenn wir

A) schon in diesen Kategorien miteinander reden, dann sind wir die Mehrheit in diesem Hause.

Aber ich habe Sie nicht als Kronzeugen im Sinne Ihrer Ausführungen gegenüber den Ministerpräsidenten für die Bund/Länder-Verhandlungen angeführt, sondern im Sinne Ihrer Ausführungen vom 23. März dieses Jahres etwa — die Sie im Protokoll nachlesen können — zu der von mir angeschnittenen Frage, daß **der Bund** durch ständig neue Vorlagen **die Länder und Gemeinden finanziell strapaziert** und zugleich eine Kürzung ihrer Aufwendungen fordert. Das haben Sie damals viel eindrucksvoller gesagt als heute. Ihre Rede war etwas länger und insoweit auch vielleicht sogar besser als meine; Sie sollten von solchen hervorragenden Ausführungen vom Februar und März — Sie haben sie zweimal gemacht — heute nicht abrücken, weil vielleicht die politische Landschaft in einigen Punkten etwas anders geworden ist.

Nun gebe ich Ihnen darin recht: Es geht nicht nur um die großen, neuen, finanzwirksamen Initiativen des Bundes gegenüber den Ländern, die Ankündigungen in der Art des Verkehrsministers und anderer oder die große Liste, die Sie damals im Februar und März mit derselben kritischen Blickrichtung wie ich heute vorgetragen haben; es geht natürlich auch um **Anträge der Länder** in diesem Hause, die **finanzwirksam** sind.

(Wert: und der eigenen Verkehrsminister!)

B) — Mir ist das im Augenblick nicht bekannt; ich habe keinen Bericht des eigenen Verkehrsministers. Im Gegenteil, er hat Herrn Lauritzen — um das deutlich zu sagen — entschieden widersprochen, als er forderte, daß wir die gesamte **Last der kommunalen Nahverkehrsunternehmen** mit Wirkung vom 1. Januar 1974 einseitig auf die Länderhaushalte übernehmen sollen. Diese Auffassung vertritt kein Mitglied unserer Landesregierung. Wir halten hier andere Regelungen für notwendig.

Aber es geht auch um die **Initiativen der Länder**, um dieses allgemeine Problem anzusprechen. Die von mir vertretene Landesregierung ist in diesem Punkt, wie die Protokolle ausweisen, mit Anträgen in diesem Hause äußerst zurückhaltend. Wenn wir den einen oder anderen Antrag von anderen unterstützen, der sachlich berechtigt ist — ich halte zum Beispiel die Forderung nach einer strukturellen **Gleichstellung der Kriegsoffer mit den Rentenbeziehern** für sachlich berechtigt —, dann füge ich ausdrücklich hinzu, daß wir auch bereit sind, insoweit jedem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen, wenn sie die Sache selbst aufnimmt, in dem unter Umständen aus konjunkturpolitischen Gründen ein **späteres Inkrafttreten solcher Regelungen** vorgesehen wird.

Ich sage das für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, weil wir uns diese Diskussion im Kabinett nicht leicht gemacht haben, weil wir das bejahen, daß genauso, wie wir den Appell an die Bundesregierung richten, uns nicht mit ständig neuen

Vorlagen zu belasten und dann die Kürzung unserer (C) Haushalte zu verlangen, dies im Grundsatz auch wechselseitig gilt.

Ich benutze das sehr gern, weil wir über diesen Antrag abstimmen und ihm in der Sache zustimmen werden, und ich erkläre, Herr Kollege Wert, daß wir bereit sind, im weiteren Gesetzgebungsverfahren jeden Vorschlag der Bundesregierung und des Bundestages aufgeschlossen zu prüfen, diese berechtigten Anträge gegebenenfalls aus konjunkturpolitischen Gründen auch mit anderen Terminen in Kraft zu setzen. Das ist eine Konsequenz dessen, was wir hier erklärt haben. Ich will gar nicht verschweigen, daß sie insoweit auch für uns gilt.

(Wert: Ich kenne keine nicht sachgerechten Inflationsquellen; alle Inflationsquellen, die ich kenne, sind sachgerecht!)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg. — Zum Wort Herr Staatssekretär Hermsdorf!

Hermsdorf, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es tut mir leid, daß ich gegenüber Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg noch eine Klarstellung bringen muß. Die Kritik, der Bundesfinanzminister habe nicht nach der Geschäftsordnung mit dem Finanzplanungsrat zusammengearbeitet, und die Darstellung, die Sie hierzu abgegeben haben, ist nicht ganz korrekt — so (D) möchte ich mich einmal ausdrücken —.

Denn Sie wissen natürlich auch ganz genau, Herr Stoltenberg, ohne daß Sie das hier gesagt haben, daß vor der Sitzung des Finanzplanungsrates die **Referenten des Arbeitskreises** zusammensitzen. Sie wissen ebenso genau, daß diese Referenten des Arbeitskreises, die ja die Sitzungen des Finanzplanungsrates für ihre Kabinette vorbereiten, in allen Einzelheiten vom Bundeswirtschaftsministerium unterrichtet wurden und Unterlagen über die volkswirtschaftliche Vorausschau für 1974 erhalten haben. Dasselbe ist vom Finanzminister gemacht worden.

Dieser Arbeitskreis geht der Ratssitzung stets voraus. Er soll normalerweise zehn Tage vorausgehen; diesmal waren es nicht ganz zehn Tage.

(Heiterkeit.)

Dies dürfen Sie nicht außer acht lassen und sich die Sache so einfach machen!

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke. — Zum Wort Herr Finanzminister Gaddum, Rheinland-Pfalz!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Sie haben recht, Herr Kollege Hermsdorf, es waren nicht ganz zehn Tage, es waren genauer gesagt ein oder zwei Tage. Da schlägt die Quantität in Quali-

- (A) tät um! Das ist eben dann genau die Situation, die Ministerpräsident Stoltenberg angesprochen hat, daß zwischendurch Beratungen gar nicht möglich waren.

Darüber hinaus erscheint mir in dem Zusammenhang eines wichtig. Wir haben uns in diesem Sinne auch im **Finanzplanungsrat** unterhalten. Der **Arbeitskreis** ist über die volkswirtschaftlichen Daten unterrichtet worden. Aber das, was hier moniert wird — und dies bleibt —, ist, daß nicht gesagt wurde, der Bundesfinanzminister schlägt das und das vor und möchte diesen Beschluß des Finanzplanungsrates mit diesem und jenem Inhalt haben. Das ist der Punkt, der moniert wird. Bevor ein solcher Entwurf vorliegt, kann man sich nicht auf ihn einstellen. Diese Überlegungen — dieser Vorwurf bleibt bestehen — sind eben im Finanzplanungsrat erstmalig neu eingeführt worden.

Das hat in der Sache dazu geführt — was ich bedauere —, daß zum erstenmal kein einmütiges Votum herauskam, sondern ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum. Ich bedauere dies außerordentlich, weil ich an sich der Meinung bin — wir waren diesmal relativ frühzeitig —, man könnte hier tatsächlich in einem Stadium Stellung nehmen und beraten, in dem ein solcher Beschluß sinnvoll wäre.

- (B) Daß diese Chance verspielt worden ist, weil eben tatsächlich diese Sitzung nicht vernünftig vorbereitet war und weil praktisch nur ein globales Datum in die Welt gesetzt wurde und nicht die eigentliche Begründung und die einzelnen Sachdaten, die in der Differenzierung hierzu notwendig sind, — dies ist der Vorwurf, der erhoben wird und der im Grunde genommen das Instrument Finanzplanung ad absurdum führt.

Noch ein Hinweis, der genau das bestätigt, was ich gesagt habe. Ich habe zufällig an dem nächsten Tag in der Zeitung gelesen, daß am Morgen des Tages, an dem der Finanzplanungsrat tagte, ein Staatssekretär des Finanzministeriums offensichtlich eine Pressekonferenz veranstaltet hat oder die Presse informiert hat. Dort war zu lesen, daß nicht zu erwarten sei, daß fixierte Daten genannt würden — so in der Frankfurter Allgemeinen am anderen Tag nachzulesen.

Wenn es so ist, daß dies nicht zu erwarten war, dann muß ich den Eindruck haben, daß selbst die Staatssekretäre des Bundesfinanzministeriums von dieser besonderen Initiative ihres obersten Chefs überrascht wurden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch auf einen Punkt eingehen. Herr Kollege Wertz, Sie haben ohne Namensnennung hier meinen Kollegen Geissler apostrophiert wegen einiger **Gesetzesinitiativen**, die natürlich auch Geld kosten. Aber, meine Damen und Herren, wir akzeptieren nicht die Gewaltenteilung in dem Sinne, daß die einen sozusagen die Programme machen und die anderen dann, wenn sie eigene Vorstellungen über die Gesetzgebung entwickeln, sofort konjunktur- und stabilitätsfeindlich sein sollen.

Es geht eben nicht, Herr Kollege Wertz, daß etwa über den § 218 einfach so ohne jeden Hintergrund gesprochen wird, sondern es muß eben auch einmal deutlich gemacht werden — ich habe das unterstützt, auch im Kabinett unterstützt —, wenn wir in dieser Sache etwas tun wollen, kostet das in der Tat auch Geld. In diesem **Programm**, etwa hier im **Zusammenhang mit § 218** ist ganz ausdrücklich jede Terminierung vermieden worden, weil man sich in das genau einpassen will, was finanzwirtschaftlich möglich ist.

Man muß in einem solchen Programm auch tatsächlich einmal **Prioritäten deutlich machen**; und dies ist eine. Sie muß dann eben auch in die entsprechenden finanziellen Planungen der nächsten Jahre mit eingearbeitet werden können.

Meine Damen und Herren, hier aus dem Deutlichmachen dessen, was man will, sozusagen einen Vorwurf zu erheben, ist eine neue Form der Auseinandersetzung. Ich bin gern bereit, sie hier zu führen; nur fürchte ich, daß andere dabei sehr viel schlechter abschneiden, denn die Programmeuphorie ist sicherlich nicht in diesem Maße im Rahmen der CDU/CSU geboren worden, sondern bei anderen Leuten, die Ihnen, Herr Kollege Wertz, sehr viel näher stehen.

Lassen Sie mich noch auf eines hinweisen. Wir haben eine ähnliche Diskussion im Zusammenhang mit dem Kindergeld schon einmal geführt, daß gesagt wurde, ihr beantragt in dieser Situation **Erhöhung des Kindergeldes**. Lassen Sie mich auf eines hinweisen — ich glaube, das sollte auch ein Finanzminister einmal tun —: Wir kassieren zur Zeit in ganz erheblichem Maße die finanziellen Konsequenzen dessen, daß diese früher einmal festgesetzten Sätze längst überholt sind. Sie wissen selbst, woher die Steigerungen im Lohnsteuerbereich kommen. Das heißt, wir unterlaufen an sich längst die sozialen Wünsche und die sozialen Vorstellungen, die mit den Kinderfreibeträgen in unser Steuerrecht eingebaut sind, und kassieren dieses Geld. Gleichzeitig soll es konjunkturwidrig sein, die entsprechenden sozialen Schädigungen auszugleichen. Dies ist in der Tat ein Stück **soziale Demontage**, von dem ich auch als Finanzminister glaube, daß wir sie nicht mitmachen sollten.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Finanzminister Gaddum. Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Ich glaube, wir können trotz der trockenen Materie eine ganz lebhaftige Aussprache feststellen. Das Trockene scheint sich zu verflüssigen — hoffentlich nicht die Haushalte!

Zur Abstimmung liegt lediglich die Empfehlung des Finanzausschusses vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wer dieser Empfehlung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich darf demgemäß feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(A)

Punkt 68 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

(Drucksache 395/72).

Die Berichterstattung wird von Herrn Minister Dr. Schmidt (Hessen) *) zu Protokoll gegeben. Gibt es noch Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Die Ausschußempfehlung liegt in der Drucksache 395/1/72 vor. Ich weise darauf hin, daß über die Empfehlung des federführenden Ausschusses, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, nach unserer Geschäftsordnung nicht gesondert abgestimmt wird. Ich werde zunächst darüber abstimmen lassen, ob der Gesetzentwurf eingebracht werden soll. Wird das bejaht, stimmen wir anschließend noch über die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Wer den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir nun zu den Empfehlungen unter II der Drucksache.

Ziff. 1| — Minderheit.

Ziff. 2| — Auch die Minderheit.

Ziff. 3| — Die Mehrheit.

Ziff. 4| — Auch die Mehrheit.

(B)

Ziff. 5| — Ebenso die Mehrheit.

Ziff. 6| — Auch die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollte ermächtigt werden, notwendige Änderungen und Berichtigungen vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Gegenstimmen erheben sich nicht. Dann ist auch das so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die **Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Drucksache 401/73) in Verbindung mit

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande,

der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation **in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Verifikationsabkommen) (Drucksache 402/73).

Berichtersteller ist Herr Ministerpräsident Osswald (Hessen).

Osswald (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Punkte 36 und 37 unserer heutigen Tagesordnung stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Ich werde daher — mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident — zu beiden Vorlagen gemeinsam berichten.

Wir wissen, daß es darum geht, die Verbreitung von Kernwaffen in der Welt zu verhindern, durch die die Gefahr eines Atomkrieges — wie es in der Präambel des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen heißt — ernstlich erhöht würde. Die Kernwaffenstaaten werden gemäß Artikel I des NV-Vertrages verpflichtet, Kernwaffen und Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an keinen Empfänger weiterzugeben und die Nichtkernwaffenstaaten bei der Herstellung oder dem sonstigen Erwerb nicht zu unterstützen.

Artikel II verpflichtet die Nichtkernwaffenstaaten, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper weder selbst herzustellen noch unmittelbar oder mittelbar von jemandem anzunehmen.

Von besonderer Bedeutung bei den Verhandlungen über den NV-Vertrag war Artikel III, dessen Regelung **internationale Sicherungsmaßnahmen** vorsieht, durch die gewährleistet werden soll, daß Kernenergie aus der friedlichen Nutzung nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Weitergabe von spaltbarem Material für friedliche Zwecke sowie von Ausrüstungen und Materialien, die für die Aufbereitung solchen Materials bestimmt sind, an Nichtkernwaffenstaaten wird von der Einhaltung dieser Sicherungsmaßnahmen abhängig gemacht, deren Modalitäten von einzelnen oder mehreren Vertragsparteien mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) auszuhandeln sind.

Entsprechend dieser Vorschrift ist das **Übereinkommen** in der Drucksache 402/73 (Punkt 37 unserer heutigen Tagesordnung) **zwischen EURATOM** und den Mitgliedstaaten, die keine Kernwaffen besitzen, einerseits **und der IAEO** auf der anderen Seite ausgehandelt und abgeschlossen worden. Es grenzt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von EURATOM und IAEO bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen gegeneinander ab. Dabei ist der Tatsache Rechnung getragen worden, daß EURATOM bereits über ein wirksames Sicherungssystem mit eigenen Inspektionen verfügt, das multinational den gleichen Zwecken dient wie die von der IAEO in einzelnen Staaten vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen. Nach dem getroffenen Übereinkommen werden Doppelkontrollen weitgehend vermieden. EURATOM und IAEO arbeiten zum Zwecke der Verhinderung

*) Anlage 1

- (A) eventueller Abzweigungen von Kernmaterial für Kernwaffen oder Kernsprengkörper zusammen, indem EURATOM der IAEA die Berichte über das Kernmaterial in ausgewerteter Form mitteilt, die sie von den Inhabern der Kernanlagen auf Grund ausführlicher Vorschriften erhält, EURATOM die Inspektionen durchführt und die IAEA das Recht zur Beobachtung eines Teils der Inspektionen und — in bestimmten Fällen unter Angabe von Gründen — auch das Recht zu eigenen Sonderinspektionen erhält.

Durch die Artikel IV und V des NV-Vertrages soll sichergestellt werden, daß durch die vorgesehenen Regelungen für alle Vertragsparteien die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke nicht behindert wird. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zu erleichtern. Die Belieferung von Material zu Kernsprengungen soll auf der Grundlage der Gleichberechtigung und unter Berechnung möglichst niedriger Gebühren — unter Ausschluß von Kosten für Forschung und Entwicklung — erfolgen.

Hervorzuheben bleibt schließlich die Regelung des Artikels VI des NV-Vertrages, durch die die Vertragsparteien zu Verhandlungen über Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft sowie über die nuklearen und allgemeinen Abrüstungen unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verpflichtet werden.

- (B) Der Inhalt des NV-Vertrages hat den **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** bereits in mehreren Sitzungen der Jahre 1967 und 1968 beschäftigt. Der damalige Außenminister und sein Parlamentarischer Staatssekretär haben den Ausschuß fortlaufend über die Beratungen des Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschusses unterrichtet und ihm Gelegenheit gegeben, einen ausführlichen Meinungsaustausch über die Chancen und Risiken des Vertrages zu führen. Bei den damaligen Erörterungen sind vor allem **vier Kriterien** als besonders **bedeutsam für die Beurteilung des Verhandlungsergebnisses** herausgestellt worden:

- die Sicherstellung der ungehinderten friedlichen Nutzung der Kernenergie,
- der Wunsch nach verbindlicher Zusage der Kernwaffenstaaten als eigenen Beitrag zur Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges —, das atomare Wettrüsten zu beenden,
- das Erfordernis einer ungeschmälerten Sicherheit im Rahmen des NATO-Bündnisses und
- die Nichtbehinderung der europäischen Einigungsbestrebungen.

In der vergangenen Woche hat sich der Auswärtige Ausschuß — im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes — erneut mit dem NV-Vertrag beschäftigt und in Übereinstimmung mit der Bundes-

- regierung mehrheitlich die Auffassung vertreten, (C) daß diese Fragen zufriedenstellend gelöst worden sind.

Ein wesentlicher Vorbehalt gegenüber dem Vertrag hat sich bei den früheren Beratungen aus der Ungewißheit über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen EURATOM und IAEA betreffend die Kontrollen gemäß Artikel III ergeben. Die Bundesregierung hat dementsprechend am 1. Juli 1968 bei der Unterzeichnung des Vertrages in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß die Ratifizierung erst erfolgen solle, wenn diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abkommen geführt hätten. Diese Voraussetzung ist erfüllt worden. Die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen von EURATOM und IAEA werden sich auf Grund des uns heute ebenfalls zur Ratifizierung vorliegenden **Verifikationsabkommens** nach einem von beiden Organisationen gemeinsam aufgestellten Plan vollziehen, durch den die Möglichkeiten und Erfahrungen von EURATOM genutzt und damit entbehrliche Doppelkontrollen vermieden werden.

Durch diese Regelung konnten auch Befürchtungen über eine eventuelle Industriespionage zu Lasten der Nichtnuklearstaaten bei der Durchführung der Kontrollen — soweit wie überhaupt möglich — ausgeräumt werden.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat sich in seinen Beratungen der vergangenen Woche in diesem Zusammenhang auch über den Stand der Überlegungen informiert, die zu einer freiwilligen Einbeziehung von Kernwaffenstaaten in die Kontrollen der friedlichen Nutzung der Kerntechnik führen sollen, und zur Kenntnis genommen, daß an den früheren Zusicherungen der USA und Großbritanniens festgehalten wird. Für die heutige Beurteilung dieser Frage dürfte es von Bedeutung sein, daß der beteiligte Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat einstimmig empfohlen hat, gegen den Gesetzentwurf zum Verifikationsabkommen keine Einwendungen zu erheben. (D)

Mit einiger Skepsis ist in den Beratungen der früheren Jahre die Verpflichtung vor allem der Kernwaffenstaaten gemäß Artikel VI des NV-Vertrages beurteilt worden, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame **Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens** und zur **nuklearen und allgemeinen Abrüstung** zu führen. Heute wissen wir, daß die Entwicklung genau in diese Richtung geht. Die Verhandlungen über die Begrenzung der offensiven Nuklearwaffen (SALT I und SALT II), der Vertrag zwischen USA und UdSSR über die Verhinderung nuklearer Auseinandersetzungen und schließlich auch die bevorstehenden Verhandlungen über gegenseitige ausgewogene Truppenreduzierungen sind wesentliche Beiträge zur Verwirklichung der Zielsetzung des Artikels VI.

Der Auswärtige Ausschuß und sicherlich auch der Verteidigungsausschuß des Bundesrates werden sich in der Zukunft — auf Grund einer eingehenden **Analyse**, die die Bundesregierung vor allem über

- (A) die Auswirkungen der in Washington unterzeichneten **Vereinbarungen über die Verhinderung nuklearer Auseinandersetzungen** erstellen wird — mit den für uns bedeutsamen Einzelheiten dieser Entwicklung befassen und dabei auch die in den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses hervorgehobenen Fragen nach den Folgen für die Ausgewogenheit des Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West erörtern.

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist jedenfalls festzustellen: Artikel VI des NV-Vertrages ist keinesfalls, wie früher befürchtet, nur ein deklamatorischer Trost für die „nuklearen Habenichtse“. Der Verzicht der Nichtnuklearstaaten auf die Herstellung und den Erwerb von Kernwaffen wird tatsächlich von bedeutsamen Leistungen der Kernwaffenstaaten begleitet, die dem gemeinsamen Ziel, der Verhinderung eines Atomkrieges, dienen.

Diese Erwägungen haben zu einer positiven Beurteilung der Verträge durch die Mehrheit des federführenden Ausschusses geführt. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher, gegen die beiden Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Meine Damen und Herren, diese Vorlage ist nach meiner Auffassung mit eine der bedeutungsvollsten Vorlagen der heutigen Sitzung. Wir haben heute schon eine Menge sehr wichtiger Punkte beraten. Ich halte diesen aber für außerordentlich wichtig.

- (B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen? — Herr Ministerpräsident Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich teile die Auffassung des Herrn Berichterstatters, daß es sich hierbei um eine besonders bedeutsame Vorlage handelt, die auch im ersten Durchgang eine kurze Würdigung rechtfertigt. Der **Atomwaffen-Sperrvertrag** ist in den Jahren 1967/69 in langwierigen Erörterungen erarbeitet und schließlich von einer sehr großen Zahl von Staaten unterzeichnet worden. Er ist in diesen Jahren unter einer erheblichen Mitwirkung der damaligen Bundesregierung konzipiert worden. Ohne Zweifel hat der vorliegende Text des Vertrages, den die Bundesregierung 1969 unterzeichnet hat, gegenüber den ersten Entwürfen der beiden Weltmächte erhebliche Veränderungen und auch Verbesserungen erfahren.

Diesem Atomwaffen-Sperrvertrag folgten dann zwei- bis dreijährige Erörterungen über das sogenannte **Verifikationsabkommen**, das heute hier zur Beratung ansteht. An sich ist es ein ungewöhnlicher Vorgang — er hat damals auch Bedenken ausgelöst —, daß ein Vertrag unterzeichnet wird, dem noch jahrelange Verhandlungen folgen müssen, bis man die Konsequenzen einer solchen Vertragsunterzeichnung jetzt im Zusammenhang klarer übersehen kann.

Dieser zeitliche Vorgang macht nach meiner Überzeugung deutlich: Langjährige sorgfältige Verhandlungen, intensive Kontakte zwischen den Verbündeten in der Atlantischen Allianz, den Mitgliedstaaten vor allem auch der Europäischen Gemeinschaft, können in der endgültigen Fassung solcher Verträge zu spürbaren Verbesserungen führen. Dieser Zeitablauf und auch die Intensität der Konsultation, der Bemühungen um die Details, steht in einem klaren **Gegensatz zu der Art, in der andere außenpolitische Verträge der Bundesrepublik Deutschland in der jüngsten Vergangenheit sachlich und zeitlich ausgehandelt wurden.**

Besonders wesentlich und auch zugleich schwierig war und ist von der Grundanlage des Vertrages, ausgehend von den amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen, seine Konzeption in eine tragbare Verbindung zu bringen zu der Organisation, der Rechtsordnung und dem Selbstverständnis der europäischen Gemeinschaften. Dieser Atomwaffen-Sperrvertrag ging und geht auch in seiner verbesserten Fassung von einem **fundamentalen Rechtsunterschied** der Nuklearmächte einerseits und der **nicht-nuklearen Staaten** andererseits aus, nicht nur im Bereich der Verbreitung der Kernwaffen — das ist selbstverständlich und wird grundsätzlich sicher von allen bejaht —, sondern auch in der Frage der Kontrolle der friedlichen Anlagen und Einrichtungen der Kernenergie. Dieser Punkt ist vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden.

Wenn aber nicht nur in der Frage der Verfügungsgewalt und der Verbreitung von Kernwaffen das grundsätzlich von allen bejahte Ziel bestimmend ist, sondern eben auch nach diesem Vertrag für den friedlichen Bereich der Nutzung der Kernenergie **unterschiedliche Rechtsverpflichtungen**, nämlich in der Frage der Kontrolle, bestehen, dann gab und gibt es in einem gewissen Umfang immer noch eine klare Spannung zu dem Grundgedanken und der Rechtsordnung der europäischen Gemeinschaften generell und Euratom insbesondere, in der schon in den fünfziger Jahren in der Nachkriegszeit von der damaligen Bundesregierung Adenauer die vollkommene Gleichberechtigung aller im friedlichen Bereich in jeder Hinsicht durchgesetzt wurde; die Niederlassungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung.

Das Problem in den jahrelangen Verhandlungen mit unseren Verbündeten, den Vereinigten Staaten und auch in der Europäischen Gemeinschaft und Dritten, ist es nun eben gewesen, diese andere Grunddoktrin des Atomwaffen-Sperrvertrags in praktischen Regelungen so zu verändern, daß sie tragbar wird unter dem Konzept der absoluten Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Niederlassungsfreiheit, was ein unverzichtbares Element der Europäischen Gemeinschaft ist, nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis, wie jederman, der sich etwas intensiver mit den Fragen der Kernenergie beschäftigt hat und ihre wirtschaftliche Bedeutung kennt, weiß. Die Frage, ob ein wissenschaftliches Zentrum, ob ein großes Kraftwerk heute diesseits oder jenseits der Rheingrenze gebaut wird, ist bei voller Erreichung der Niederlassungsfreiheit,

- (A) voller Wirtschaftlichkeit der Kernenergie — und wir stehen an dieser Stufe — ohne staatliche Subventionen nachher eine reine Standortfrage, die von Energieunternehmen der Zukunft nicht mehr primär nach nationalstaatlichen Gesichtspunkten getroffen werden kann und soll.

Aber deshalb ist es natürlich das vitale Interesse der Bundesrepublik Deutschland, daß solche **Standortsentscheidungen** für wissenschaftliche Großinstitute, aber auch für wirtschaftliche Unternehmungen nicht unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, daß man in einem Land eine zusätzliche Kontrollverpflichtung über den EURATOM-Vertrag hinaus übernimmt im Vergleich mit einem anderen Land.

Diesem Ziel sollte und soll das sogenannte **Verifikationsabkommen** dienen: der **Vermeidung von Doppelkontrollen** trotz der unterschiedlichen prinzipiellen Rechtsverpflichtungen.

In dem Bericht des Herrn Kollegen Osswald findet sich der bemerkenswerte Satz von der weitgehenden Vermeidung der Doppelkontrolle. Das ist genau der Punkt, in dem nach unserer Überzeugung eine noch sehr sorgfältige und genaue Prüfung der Details im weiteren Gesetzgebungsverfahren notwendig ist. Das ist der Grund dafür, daß wir heute in dem Ihnen vorliegenden Antrag empfehlen, sich auf eine **vorläufige Stellungnahme des Bundesrates** zu beschränken. Das ist nämlich der Punkt! Was heißt — ich glaube, daß der Sachverhalt richtig wiedergegeben ist — weitgehende Vermeidung von Doppelkontrollen?

- (B) Wir müssen eine Klärung bekommen, daß es faktisch keine weitergehende Verpflichtung über eine Verifikation der Ergebnisse hinaus bedeutet, wie die friedliche Atomforschung und Atomwirtschaft sie eben auch in unseren Partnerstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben, die Nuklearmächte sind, aber im friedlichen Bereich unter denselben Bedingungen zu arbeiten haben wie wir.

Hier ist eine abschließende Stellungnahme auch deshalb nicht möglich, weil uns das **Votum der Wissenschaft und der Wirtschaft** zu diesem Verifikationsabkommen **noch fehlt**. Eine umfangreiche Stellungnahme des hier sachlich besonders kompetenten Deutschen Atomforums ist angekündigt. Sie liegt uns am heutigen Tage noch nicht vor, vielleicht der Bundesregierung. Diese Stellungnahme zu den hier aufgeworfenen Problemen wird für das weitere Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sein.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend folgendes sagen. Ich habe hier hervorgehoben — und ich glaube dies auch aus intensiver Beteiligung an den Diskussionen der letzten Jahre sagen zu können —, daß es eine deutliche **Verbesserung des Abkommens** und des Verifikationstextes **gegenüber den ursprünglichen Intentionen** gibt und daß die Chance besteht — das wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein —, daß der ausgewiesene grundsätzliche Gegensatz beider Konzeptionen, nämlich des Vertrages und der Gemeinschaftskonzeption, unter Umständen überbrückt werden kann.

(C) Auf der anderen Seite muß man natürlich ganz offen sagen — Herr Kollege Osswald hat auch dies kurz berührt —, daß uns die Meldungen der letzten Wochen die Problematik des **Zusammenwirkens der beiden Weltmächte** in den Grundfragen auch des nuklearen Bereichs deutlich gemacht haben. Ich spreche hier kein Geheimnis aus — es gibt auch einzelne Äußerungen der zuständigen Persönlichkeiten der Bundesregierung —, daß dieses von Ihnen erwähnte Abkommen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion **zur Vermeidung von nuklearen Konflikten** in der Intention, in der Überschrift selbstverständlich von jedem begrüßt wird, daß es aber auch nach Auffassung von namhaften Persönlichkeiten innerhalb der Bundesregierung einige sehr ernste Fragen für die Sicherheitskonzeption des atlantischen Bündnisses aufwirft, die jetzt intensiv erörtert werden müssen.

Insofern steht naturgemäß der Atomwaffen-Sperrvertrag am Anfang einer Entwicklungslinie, die wir jetzt in dem neuen amerikanisch-sowjetischen Abkommen deutlicher sehen, in der sich das **Grundproblem** stellt, wie die besonderen Interessen der Weltmächte und auch die besonderen Verantwortlichkeiten, die sie als **Nuklearmächte** zweifellos tragen, einerseits und die bestehenden Rechtsordnungen der Europäischen Gemeinschaft und die bestehenden **Vereinbarungen im westlichen atlantischen Bündnis** andererseits so in ein Verhältnis zueinander gebracht werden können, daß diese Grundlagen unserer politischen Zukunft in Westeuropa und die Grundlagen der atlantischen Sicherheit nicht in Gefahr kommen.

(D) Dieses Grundproblem ist natürlich auch in Zusammenhang mit diesem Vertrag schon in den ausgehenden sechziger Jahren gesehen worden. Es wird die Aufgabe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sein, die noch offenen Detailfragen mit der gebotenen großen Sorgfalt zu prüfen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Stoltenberg.

Zum Wort hat sich Herr Staatssekretär Moersch gemeldet.

Moersch, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zwei kurze Anmerkungen zu dem machen, was Herr Ministerpräsident Stoltenberg zu diesen beiden Vorlagen, dem NV-Vertrag und dem Verifikationsabkommen, gesagt hat.

Zunächst, Herr Ministerpräsident: Die Bundesregierung hat in sehr sorgfältiger Abstimmung auch und gerade mit den Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft diesem jetzt vorliegenden Text des **Verifikationsabkommens** zugestimmt. Wir waren in ständiger Beratung mit den Betroffenen, und die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß weder wissenschaftliche noch wirtschaftliche Nachteile durch die jetzt gefundene Regelung entstehen werden.

(A) Was nun den Aspekt betrifft, den Sie hier sozusagen als weltpolitischen Aspekt mit eingeführt haben, nämlich die amerikanisch-sowjetischen Abmachungen auf diesem Gebiet, so darf ich nur — nicht vorgehend den Beratungen im Bundestag und seinen Ausschüssen, aber zur **Entstehungsgeschichte des NV-Vertrages** und damit auch zur Aufklärung — einige Anmerkungen machen. Unterzeichnet worden ist der NV-Vertrag von dieser Regierungskoalition, die seit 1969 in Bonn die Regierungsverantwortung trägt. Er ist nicht unterzeichnet worden von der vorhergehenden Koalition, aus Gründen, die Ihnen, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, als damaligem Kabinettsmitglied dieser Regierung sicherlich sehr viel geläufiger sind als mir.

Dieser Vertrag ist unterzeichnet worden sozusagen als **Auftakt einer gesamten außenpolitischen Konzeption** der Regierung Brandt-Scheel am 28. November 1969, kurz vor der entscheidenden Konferenz in Den Haag, bei der die neue europäische Entwicklung, die dann zum Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zur Europäischen Gemeinschaft geführt hat, eingeleitet worden ist. Die Unterzeichnung dieses Vertrages war ein Signal gerade auch für unsere europäischen Partner, daß diese Bundesregierung aktiv gewillt ist, zur friedlichen Entwicklung Europas ihren ganz spezifischen und notwendigen Beitrag zu leisten und jeden Zweifel über künftige Absichten künftiger deutscher Bundesregierungen, etwa auf dem Gebiet der atomaren Bewaffnung, ein für allemal auszuschalten.

(B) An dieser Grundlage kann durch bestimmte Kommunikés oder Entwicklungen, die inzwischen sichtbar geworden sind, nicht gerüttelt werden. Diese Bundesregierung war schon 1969 der Überzeugung und ist es nach wie vor, daß sie ihren ganz besonderen Beitrag zur Ost-West- und West-Ost-Entspannung leisten mußte, weil ja die Interessen der beiden Supermächte nicht erst seit diesen Wochen und Tagen, sondern seit dem Eintritt des atomaren Patts gegenüber den Interessen der Staaten in Westeuropa in manchen Fragen sichtbar differieren. Dieser Vertrag wurde in voller Abstimmung der gesamten atlantischen Politik und in Abstimmung mit allen Partnern im atlantischen Bündnis unterzeichnet, wohl wissend, daß er ein weiteres Dokument einer bestimmten Arbeitsteilung in diesem Bündnis darstellt.

Ich glaube also, daß die Grundlagen dieser Politik durch jetzt sichtbar gewordene Abkommen oder Ereignisse keineswegs erschüttert worden sind, sondern daß ganz im Gegenteil diese Politik, die wir 1969 einleiten mußten, voll gerechtfertigt ist durch die Entwicklung, die inzwischen für viele sichtbar geworden ist, die sie damals offensichtlich noch nicht ganz gesehen hatten, wie die damalige Verzögerung der Unterzeichnung dieses NV-Vertrages beweist.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung.

Die Ausschüsse empfehlen, gegen die Gesetz- (C) entwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 zu erheben.

In der Drucksache 401/1/73 liegt zu beiden Vorlagen ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vor.

Wer für die Annahme dieses Antrages der fünf Länder ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir hatten zwar eingangs beschlossen, jetzt den Punkt 27 der Tagesordnung aufzurufen. Da Terminalschwierigkeiten für einige Kollegen auftreten, rufe ich nunmehr den Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 469/73).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Dr. Heubl!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Namens der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein darf ich folgende **Erklärung** abgeben.

Der Bundesrat hat bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs im ersten Durchgang die Bundesregierung aufgefordert, anstelle der generellen Verweisung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen lediglich dessen **Bestimmungen** über Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen **einzeln im Gesetz aufzuzählen**. Dieser Wunsch war von der Sorge getragen, daß die von der Bundesregierung immer so sehr betonten besonderen Beziehungen zur DDR immer mehr normalen diplomatischen Beziehungen angenähert werden könnten. Diplomatische Beziehungen wären aber nichts anderes als eine stillschweigende völkerrechtliche Anerkennung der DDR. (D)

Da dies nach Meinung der Bundesregierung und aller politischen Parteien nicht in Betracht kommen kann, sollte es unser gemeinsames Anliegen sein, auch jeden Anschein zu vermeiden, der in einem solchen Sinne mißdeutet werden könnte. Wenn sich die **Rechtsstellung der DDR-Vertretung** genau nach den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens bemißt, wird dadurch die Gefahr heraufbeschworen, daß sie nach internationalen Maßstäben als diplomatische Mission angesehen wird. Daher ist es unverständlich und widersprüchlich, daß sich die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren strikt geweigert hat, aus ihren eigenen Grundsätzen die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und einer Einzelaufzählung der möglichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen im Gesetz selbst zuzustimmen.

Unsere Sorge wird noch dadurch verstärkt, daß die Bundesregierung nicht einmal vertraulich im Inner-

- (A) deutschen Ausschuß bereit gewesen ist, die zur Beurteilung der Tragweite des Gesetzes notwendigen Auskünfte über die Positionen zu geben, mit denen sie in die Verhandlungen über den Status und die Ausgestaltung der ständigen Vertretung gehen will.

Der Bundesrat und die deutsche Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß die Bundesregierung unmißverständlich darlegt, wo sie im innerdeutschen Verhältnis noch Unterschiede sieht und aufrecht erhalten will, die geeignet sind, die DDR für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nicht zum Ausland werden zu lassen.

Der Bundesrat wird deshalb bei der in § 1 vorgesehenen Rechtsverordnung prüfen müssen, wie seinen Bedenken in Zukunft Rechnung getragen werden kann.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Staatsminister Heubl. — Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Osswald.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung ist eine notwendige Folge des Grundvertrages. Nachdem der Grundvertrag in Kraft getreten ist und der Gang nach Karlsruhe hieran bis jetzt nichts geändert hat, sollten sich alle Seiten gleichermaßen darum bemühen, diesen Vertrag mit Leben zu erfüllen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die vorliegende Regelung über die Gewährung von Vorrechten an die ständige Vertretung der DDR nur der eine Teil eines Gesamtkonzeptes ist. Es ist klar, daß wir unserer Vertretung in Ost-Berlin ebenfalls möglichst viel Bewegungsspielraum verschaffen wollen; dann können wir aber nicht umgekehrt die Vertretung der DDR auf ein Mindestmaß reduzieren.

Was Form und Inhalt des Gesetzes anbetrifft, so sehe ich keinen Anlaß zu einem Mißtrauen gegenüber der Bundesregierung. Auch die ständig wiederholten Verdächtigungen, die Bundesregierung werde es entgegen ihren eigenen Ankündigungen doch gewissermaßen durch die Hintertür zu Beziehungen zwischen ausländischen Staaten kommen lassen, entbehren nach meiner Auffassung der Berechtigung. Spätestens seit der Text des Grundvertrages vorliegt, sind derartige Verdächtigungen nach meiner Auffassung haltlos geworden.

Hinzu kommt, daß schon rein äußerlich die Regelung in einem speziellen Bundesgesetz die **Besonderheit der Beziehungen zwischen beiden Staaten** deutlich macht. Dadurch wird eindeutig klargestellt, daß das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen aus dem Jahr 1961 anders als bei diplomatischen Missionen ausländischer Staaten für die ständige Vertretung der DDR eben gerade nicht unmittelbar gilt.

Schließlich, meine Damen und Herrn, sollten wir in der Diskussion über die Einzelheiten des Gesetz-

entwurfs nicht die mit dem Grundvertrag begonnene (C) Entwicklung eines neuen menschlichen Miteinander aus dem Auge verlieren. Das vorliegende Gesetz ist nach meiner Auffassung ein weiterer Schritt auf diesem Wege.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Osswald. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung zugestimmt? Ich bitte um ein Handzeichen. — Bei Enthaltung Bayerns einstimmig angenommen. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —**)

Antrag des Freistaates Bayern
(Drucksache 233/73).

- b) Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —**) (Drucksache 403/73).

Die Berichterstattung von Herrn Minister Dr. Schmidt, Hessen, wurde zu Protokoll *) übergeben. (D) Gibt es Wortmeldungen? — Herr Staatsminister Dr. Pirkel, bitte sehr!

Dr. Pirkel (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der **Freistaat Bayern** hat bereits im März dieses Jahres den Entwurf eines 5. Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes dem Bundesrat zugeleitet mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Mit diesem Antrag hat sich dieses Hohe Haus am 13. April schon beschäftigt. In der Debatte wurde von einigen Seiten damals die Bitte ausgesprochen, die endgültige Behandlung dieser Gesetzesinitiative zurückzustellen, bis die Bundesregierung ihren Entwurf zum gleichen Gegenstand vorlegt. Diesem Wunsche sind wir als Antragsteller trotz erheblicher Bedenken nachgekommen. Dieses Warten hat aber nun wahrlich nicht gelohnt; denn der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der Sache so enttäuschend und kommt den Forderungen sozialer Gerechtigkeit und den berechtigten Anliegen der Kriegsoffer so wenig entgegen, daß der bayerische Antrag dringlicher denn je ist.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es im wesentlichen, die **jährliche Anpassung der Kriegsofferrenten** um ein halbes Jahr auf den **1. Juli vorzuziehen**. Daneben soll in der **Elternversorgung** künftig

*) Anlage 2

- (A) von der Anrechnung von ohnehin meist nur fiktiven Unterhaltsansprüchen der Eltern gegen noch lebende Kinder auf das Einkommen der Eltern abgesehen werden. Mit unserer Hauptforderung wollen wir die soziale und wirtschaftliche Benachteiligung der Kriegsoffer beseitigen, die durch die neue Anpassungsregelung seit 1. Juli 1972 in der Rentenversicherung geschaffen wurde. Wir wollen also die **Einheitlichkeit der Anpassung für Sozialrentner und Kriegsoffer** wiederherstellen. Die Gründe dafür sind vielfältig und überzeugend. Ich will nur einige wenige nennen.

Die Kriegsoffer sollen in gleichem Maße an unserem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilhaben, wie alle anderen Rentner- und Bevölkerungsgruppen. Die Schaffung des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes hatte doch eindeutig gerade diesen Zweck. Mit dem Ja zur Dynamisierung der Renten allein sind die diesbezüglichen Probleme der Kriegsoffer nicht gelöst. Es kommt eben entscheidend auf den richtigen Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung an.

- (B) Die besorgniserregende monetäre Entwicklung in unserem Lande gerade in den letzten Monaten hat dies besonders deutlich werden lassen. Die **Rentnerhaushalte** sind nämlich von den Folgen der Inflation am stärksten betroffen. Der Preisindex für die Lebenshaltung bei ihnen ist vom Mai 1972 bis zum Mai 1973 um 9 % gestiegen, bei der Hauptgruppe der Nahrungs- und Genußmittel bei diesem Bevölkerungskreis sogar um 10,2 %. Diese Entwicklung war bereits der wesentliche Grund für die Vorverlegung der Anpassung in der Rentenversicherung im Herbst 1972. Um wieviel mehr aber gilt dies nun im Juli 1973. Wie schmerzlich überdies Anpassungsverzögerungen über Jahre hinweg nachwirken, wissen wir nur zu gut aus Erfahrungen, die wir in der sozialen Rentenversicherung gemacht haben. Wir können also der Bundesregierung keineswegs folgen, wenn sie uns mit ihrem Entwurf rät, eine solche Verzögerung nun bei den Kriegsoffern erneut in Kauf zu nehmen.

Dazu kommt, daß wir schon mit unserem Entwurf, also mit dem Entwurf Bayerns, eine Verzögerung der Anpassung bei den Kriegsoffern gegenüber den Sozialrentnern um ein volles Jahr in Kauf nehmen. Wir stellen damit ohnehin an die Einsicht und Geduld der Kriegsoffer bereits eine hohe Anforderung.

Die Argumente, mit denen die Bundesregierung die Benachteiligung der Kriegsoffer zu rechtfertigen versucht, vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen.

Der Hinweis auf die **mangelnden haushaltsmäßigen Voraussetzungen** ist inzwischen **entkräftet**. Wie sich nämlich aus dem Bericht des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 12. Juni 1973 ergibt, werden die Steuermehreinnahmen für 1973 gegenüber der Regierungsvorlage des Haushaltsgesetzes auf 2,4 Milliarden DM geschätzt. Davon sollen 700 Millionen DM aus konjunktur- und stabilitätspolitischen Gründen bei der Bundesbank stillgelegt werden. Es geht also hier nicht ums Geld. Im übrigen hätte die

Bundesregierung den erforderlichen Betrag auch durch Haushaltsumschichtungen aufbringen können. Ich denke hier zum Beispiel auch an manche umstrittene Hochbaumaßnahme. Ich möchte an dieser Stelle weiter darauf hinweisen, daß die zinslose Vorenthaltung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung in Höhe von 2,5 Milliarden DM bis zum Jahre 1981 den Bund um Erträge **bereichern** wird, die allein schon einen wesentlichen Teil des hier benötigten Aufwandes decken könnten.

So bleibt also für die Ablehnung der sofortigen Anpassung der Kriegsofferrenten nur noch das **stabilitätspolitische Argument** übrig. Hierzu muß aber auf folgendes hingewiesen werden.

Nach der Darstellung der Bundesregierung betragen die finanziellen Auswirkungen der 1972/73 beschlossenen Reformen und Anpassungen in der sozialen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das 2. Halbjahr 1972 rund 2,5 Milliarden DM und für 1973 rund 7,4 Milliarden DM. In eineinhalb Jahren also 9,9 Milliarden DM! Wenn diese Beträge der Bundesregierung nicht als stabilitätsgefährdend erschienen, dann kann auch eine Besorgnis nicht geteilt werden, daß diese 400 Millionen, die eine vorgezogene Anpassung bei den Kriegsoffern 1973 ausmachen, nun plötzlich eine solche Gefährdung beinhalten. Wir würden mit einer in der Sache durch gar nichts begründbaren Unterschiedlichkeit in der Argumentation hier allenfalls eines gefährden: unsere Glaubwürdigkeit.

Aber auch wenn die Bedeutung dieser von uns für die Kriegsoffer geforderten Mehrausgaben für die Stabilitätspolitik nicht so bescheiden wäre — es sind nicht einmal 4 % des Bundeshaushalts —, würde ich es nicht für richtig halten, gerade den Kriegsoffern Gerechtigkeit zu versagen.

Daß die starre Haltung des Bundes nicht durchgehalten werden kann, haben inzwischen auch die der Bonner Koalition nahestehenden Länder zu verstehen gegeben. Durch sie wurde nämlich in der Sitzung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik das Ziel einer vorgezogenen Anpassung der Kriegsofferrenten nicht nur als gerechtfertigt bezeichnet, sondern auch in der Abstimmung über einen Ihnen nun auch hier vorliegenden Entschließungsentwurf diese Haltung eindeutig dokumentiert. Nach diesem **Entschließungsentwurf**, der vom Land Hessen eingebracht wurde, und der dann von allen sozialdemokratisch regierten Ländern im Ausschuß unterstützt wurde, sollen wir hier unter anderem beschließen:

Er — der Bundesrat — ist jedoch der Auffassung, daß es aus sozialpolitischen Gründen geboten ist, die Kriegsofferrenten vorzeitig anzupassen, um für die Kriegsoffer ebenfalls eine angemessene Teilnahme an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen.

Mit diesem Antrag Hessens — das würde ich, wenn er noch da wäre, Herrn Staatssekretär Hermsdorf sagen — wird schon unmittelbar die zutreffende Antwort gegeben, wenn Herr Staatssekretär Hermsdorf von „reißerischen“ Anträgen gesprochen hat;

- (A) denn das Antragsvolumen des hessischen Antrags liegt gar nicht mehr allzu weit vom bayerischen Antrag entfernt. Zu einem allerdings sind wir von Bayern und den anderen unionsregierten Ländern aus — hier komme ich auf eine Äußerung des Kollegen Gaddum zurück — nicht bereit, daß nämlich die Stabilitätskonformität von zum Beispiel sozialpolitischen Anträgen erst dann zugesprochen werden darf, wenn solche Anträge von einem SPD-regierten Land gestellt werden.

Der im Antrag enthaltene **Kompromißvorschlag**, die Anpassung auf den 1. Oktober 1973 zur Hälfte vorzuziehen und sie dann in einem weiteren Dreivierteljahr zur Vollendung zu bringen, würde für 1973 Aufwendungen in Höhe von 200 Millionen DM erforderlich machen. Dieser Betrag liegt von unserem Petition nur noch um 200 Millionen DM entfernt. Ich glaube, niemand wird mit Überzeugung die Meinung vertreten können, daß gerade diese restlichen 200 Millionen DM ein haushalts- oder konjunkturpolitischer Sündenfall wären und in diesem Jahre nicht mehr eingesetzt werden dürften.

Im übrigen halte ich eine solche Scheibchentaktilik in der Sache für unzweckmäßig, sozialer Befriedung zuwiderlaufend und gegenüber den berechtigten Anliegen der Kriegsoffer auch nicht für würdig.

Die übrigen Regelungen unseres Gesetzentwurfes brauche ich nicht näher zu erläutern. Sie stimmen ohnehin im wesentlichen mit Regelungen des inzwischen nachgekommenen Regierungsentwurfes überein und haben nach den Ausführungen in der

(B) Berichterstattung auch die Zustimmung des Ausschusses gefunden.

Dem zweiten wesentlichen Anliegen, mit dem unsere Initiative über den Entwurf der Bundesregierung hinausgeht, nämlich die **Nichtanrechnung von Unterhaltungsansprüchen der Eltern gegen die Kinder** als Einkommen, ist der Ausschuß von der Sache her ebenfalls bereits einmütig beigetreten.

Bei dieser Sachlage halte ich die **gemeinsame Behandlung der beiden** heute hier vorliegenden **Entwürfe** auch **im weiteren Verfahren** für zweckmäßig und notwendig. Gestatten Sie mir zum Schluß nur noch den — wohl für die meisten hier selbstverständlichen — Hinweis, daß auch dieses Änderungsgesetz zu einem Zustimmungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, diese Initiative des Bundesrates bietet die letzte Chance, eine weitere Benachteiligung der Kriegsoffer abzuwenden. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Staatsminister Dr. Pirkel. — Zum Wort hat sich gemeldet Herr Staatssekretär Eicher.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes sieht eine Er-

höhung der Rentenleistungen für Kriegs- und Wehrdienstsoffer um rund 11,4 v. H. zum 1. Januar 1974 vor. Das ist die **höchste Anhebung der Rentenleistungen** für den Zeitraum eines Jahres, die es seit Bestehen des Bundesversorgungsgesetzes gegeben hat. Die vom 1. Januar 1974 geltenden Rentensätze werden für die Beschädigten, Waisen und Eltern damit um rund 58 v. H. und für die Witwen sogar um 70 v. H. höher liegen als 1969 am Ende der Amtsperiode von CDU-Arbeitsministern. Es muß auch in diesem Hohen Hause daran erinnert werden, daß es die sozialliberale Bundesregierung war, die unmittelbar nach ihrer Amtsübernahme praktisch als erstes Gesetzgebungsvorhaben die **Dynamisierung der Leistungen** in der Kriegsofferversorgung vorgelegt hat, auf die die Kriegsoffer mehr als 15 Jahre gewartet hatten. Damit sind überhaupt erst diese Leistungsverbesserungen, wie wir sie heute haben, möglich gewesen.

Die Auswirkungen des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes bedeuten für den Bundeshaushalt **Mehraufwendungen** in Höhe von 773 Millionen DM, bezogen auf das Jahr 1974. Damit wird sich der Kriegsofferhaushalt auf nahezu 10 Milliarden DM erhöhen. Aus diesen Zahlen läßt sich eindeutig ablesen, wie erfolgreich sich Bundesregierung und sozialliberale Koalition um die **Fortentwicklung des Kriegsofferrechts** bemüht haben. Alle Versuche, diese Erfolge herunterzuspielen oder vergessen zu lassen, gehen an den Realitäten vorbei. Hierzu gehört auch die von einem Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag aufgestellte Behauptung, die auch in den Ausführungen des Ministers Pirkel angeklungen ist, wenn es 1967 möglich gewesen sei, für ein Drittes Neuordnungsgesetz rund 880 Millionen DM freizumachen, müsse es 1973 erst recht möglich sein, die für eine vorgezogene Anpassung notwendige Summe von rund 400 Millionen DM bereitzustellen.

Bei dieser Argumentation wird übersehen — ich will nicht unterstellen: bewußt übersehen —, daß sich die genannten 880 Millionen DM auf eine Anpassung für einen Zeitraum von drei Jahren bezogen. Demgegenüber beträgt die Summe der Aufwendungen für die Anpassung beispielsweise der ersten drei Jahre der 6. Legislaturperiode — also von 1970 bis 1972 — allein rund 6 Milliarden DM.

Die Bundesregierung sieht — auch das machen der vorliegende Gesetzentwurf und die genannten Zahlen jedem objektiven Betrachter deutlich — nach wie vor in der Kriegsofferversorgung eine sozialpolitische Aufgabe von erheblicher Bedeutung. Sie muß aber auch um Verständnis dafür bitten, daß ihr wegen der **begrenzten Mittel des Haushalts** Grenzen gesetzt sind. Niemandem, erst recht nicht den Kriegsoffern, ist damit gedient, wenn man sich über diese Grenzen hinwegsetzt und die Solidität und Stabilität des Haushalts vernachlässigt.

Die uns gesetzten Grenzen werden besonders sichtbar, wenn Sie die von mir vorhin genannten Zahlen betrachten und darüber hinaus die Entwicklung der **Aufwendungen für die Anpassungen der nächsten Jahre** ins Auge fassen. Im Jahre 1974

- A) betragen bei einem Anpassungssatz von 11,4 v. H. die haushaltsmäßigen Mehrbelastungen 773 Millionen DM. In den Jahren 1975 und 1976 wachsen diese Aufwendungen weiter, und zwar bei Anpassungssätzen von voraussichtlich 11,2 und 10,4 v. H. auf 1,45 Milliarden DM im Jahre 1975 und auf etwa 2,5 Milliarden DM im Jahre 1976.

Es ist deshalb unverständlich, wenn von seiten der CDU/CSU-regierten Länder, die glauben, ständig die Bundesregierung ermahnen zu müssen, die öffentlichen Ausgaben noch mehr zu drosseln, andererseits Anträge gestellt werden, deren Verwirklichung eine immer größere Ausweitung und Belastung des Bundeshaushalts mit sich bringen würde. Der in der Haushaltsdebatte des Deutschen Bundestages am 18. Juni 1973 von einem Sprecher der CDU/CSU-Fraktion angebotene Deckungsvorschlag, der auch heute wieder in den Ausführungen des Herrn Staatsministers Pirkel anklang, entbehrt jeglicher realer Grundlage; ich möchte fast meinen, man kann ihn als unseriös bezeichnen.

Die Bundesregierung sieht sich deshalb außerstande — bei allem Verständnis für das Anliegen der Kriegsoffer —, eine Vorziehung des Anpassungszeitraumes in der Kriegsofferversorgung dem Gesetzgeber vorzuschlagen; denn eine solche Vorziehung würde eine Mehrausgabe von rund 400 Millionen DM für den Bundeshaushalt bedeuten, für die keine Deckung vorhanden ist.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Vielen Dank, Herr

- B) Staatssekretär! Um das Wort hat Herr Senator Heinsen (Hamburg) gebeten.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur wenige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Pirkel, der hier von **Glaubwürdigkeit** gesprochen hat.

Ich habe die Haushaltsdebatte von vorhin, insbesondere die Ausführungen von Herrn Stoltenberg, noch im Ohr. Ich kann nur sagen, Herr Kollege Pirkel, Sie haben den Appell von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg für eine wirksamere Stabilitätspolitik eindrucksvoll unterstrichen!

Sie haben gesagt, es gehe nicht ums Geld; das Geld werde ja stillgelegt. Ich könnte jetzt Herrn Stoltenberg zitieren, der Ihnen nicht nur heute, sondern wiederholt klar gemacht hat, daß Stabilität, Stabilitätspolitik auch Geld ist. Wenn Sie mit dem Argument kommen, die Auswirkungen der Rentenreform in der Sozialversicherung hätten für anderthalb Jahre 9,9 Milliarden bedeutet, dann spielten diese 400 Millionen in dem Restumpfjahr 1973 keine Rolle mehr — ich darf nur an die 2,7 Milliarden DM in der Mifri erinnern, die Herr Kollege Wertz vorhin genannt hat —, dann kann ich nur sagen, dieses Argument ist erstens billig — denn irgendwo ist die Grenze —, und zweitens muß ich Sie daran erinnern, in welcher stabilitätspolitischen Landschaft damals diese Beschlüsse gefaßt worden sind, und daß wir uns heute, wie Sie wissen, in einer etwas anderen Lage befinden.

Herr Kollege Gaddum hat vorhin gesagt, jeder (C) habe natürlich das Recht, hier **finanzwirksame Vorschläge** zu machen und neue **Prioritäten** zu setzen. Selbstverständlich! Aber — das gilt insbesondere dann, wenn man sich gleichzeitig als besonderer Stabilitätsapostel geriert — natürlich nur mit Deckungsvorschlägen! Wenn man Prioritäten ändern will, muß man auch Roß und Reiter nennen: wo die **Posterioritäten** sind. Solange man das nicht tut, kommt wieder das Wort von der Glaubwürdigkeit, das Sie — nicht ich — aufgebracht haben, ins Spiel.

Man kann hier auch einfach nicht so tun, als sei nichts geschehen und geschehe nichts — auch für die Kriegsoffer. Herr Staatssekretär Eicher hat hier einige sehr eindrucksvolle Zahlen genannt. Ich möchte dem nur eines noch hinzufügen. Die wichtigste — mit Abstand wichtigste — und bedeutsamste Strukturreform auf dem Gebiet der Kriegsofferrenten war die **Dynamisierung**. Die Dynamisierung ist von dieser Bundesregierung vorgeschlagen und von dieser Regierungsmehrheit beschlossen worden, obwohl die Parteien, Herr Kollege Pirkel, die Ihnen näherstehen, bis dahin immer noch an der unverbindlichen Berichtspflicht festgehalten haben.

Einer Regierung und einer Koalition, die die Kriegsoffer so und mit den Auswirkungen im einzelnen, die Staatssekretär Eicher hier dargelegt hat, bessergestellt hat, muß man wirklich abnehmen, daß sie aus ernster Verantwortung um die Stabilität und damit auch ums Geld und um den Geldbeutel der Rentner sowie der Kriegsofferrentner handeln, wenn sie zu diesem Zeitpunkt — das ist das Ent- (D) scheidende: zu diesem Zeitpunkt — nein sagen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zu **Punkt 27 a** — Initiativgesetzentwurf des Freistaates Bayern in Drucksache 233/73 —. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 233/1/73 (neu) vor.

Wer den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Eine Abstimmung über die unter Ziff. 2 der Drucksache 233/1/73 (neu) angeführte Entschließung entfällt damit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über **Punkt 27 b** — Entwurf eines Fünften Anpassungsgesetzes — KOV (Entwurf der Bundesregierung) in Drucksache 403/73. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in den Drucksachen 403/1/73 und zu 403/1/73, ferner Anträge der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in den Drucksachen 403/2/73 und 403/3/73 vor.

Zunächst Abstimmung über den Antrag Bayerns in Drucksache 403/2/73, Ziff. 1. Ich bitte um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

- (A) Jetzt Antrag Bayern in Drucksache 403/2/73, Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Weiter in der Drucksache 403/1/73 mit der Ziff. 1. — Angenommen.

Ziff. 2! — Ziff. 3! — Beide sind angenommen.

Ziffern 4 und 14 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Das ist die Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 5! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ich lasse über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 403/3/73 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich fahre fort in Drucksache 403/1/73 mit Ziff. 8! — Ziff. 9! — Ziff. 10! — Ziff. 11! — Ziff. 12! — Ziff. 13! — Alle wurden angenommen. Ziff. 14 ist erledigt.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Meine Damen und Herren, der Bundeswissenschaftsminister möchte den Punkt 12 vorgezogen haben. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Dann rufe ich Punkt 12 auf:

- (B) Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 450/73, zu Drucksache 450/73)

Wird das Wort gewünscht? — Herr Bundesminister von Dohnanyi!

Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wird aus drei Gründen erwogen.

Erstens weil die im Entwurf vorgesehene **Härteklausel für einen zusätzlichen Härtefonds** besondere Schwierigkeiten machen sollte. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß bei den Beratungen mit den Chefs oder Beamten der Obersten Landesbehörden in diesen Fragen deutlich geworden ist, daß die technische Durchführung an sich ohne Schwierigkeiten vollzogen werden könnte.

Der zweite Punkt ist die Vorziehung der im Entwurf erst für 1974 vorgesehenen **Förderung der Berufsfachschüler im elften Schuljahr**. Das erfordert Mehrkosten von 34 Millionen DM in 1973 und von 48 Millionen DM in 1974, die nicht in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind.

Der dritte Punkt, der in Erwägung gezogen wird, geht auf einen Antrag des Landes Baden-Württemberg und eine entsprechende Bundesratsvorlage zurück, die **Berufsfachschüler** bereits in der 10. Klasse ab 1. August 1974 zu fördern.

Hiergegen haben die Bundesregierung und der Bundestag nicht nur konzeptionelle Bedenken vorgetragen; auch hier muß ich sagen, daß die Finanzplanung entsprechende Mittel nicht vorsieht. Die Schätzungen, die das Land Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang vorgenommen hat, liegen für 1975 bei zusätzlich ca. 254 Millionen DM. Wenn auch der Betrag etwas kleiner sein wird, so sind das doch beachtliche Größenordnungen.

Heute morgen hat hier schon im Zusammenhang mit verschiedenen Vorlagen die Frage eine Rolle gespielt, wie man mit derartigen Steigerungen umgehen sollte. Herr Kollege Wertz hat auf die verschiedenen Tagesordnungspunkte, die solche Fragen enthalten, hingewiesen, dabei den Tagesordnungspunkt 12 allerdings ausgelassen.

Es entbehrt nicht eines gewissen Humors, Herr Präsident, meine Damen und Herren, wenn man feststellen kann, daß z. B. Herr Ministerpräsident Stoltenberg vorhin das Ausbildungsförderungsgesetz als ein Gesetz genannt hat, das eine gewisse Belastung für die Länder darstelle, und nun hier die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, darauf hinzuweisen, daß zusätzliche Anträge eben nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder zusätzliche Kosten bedeuten, die von der Finanzplanung gegenwärtig nicht gedeckt sind.

Wir hatten, Herr Präsident, einen Fall, in dem der Ministerpräsident des Freistaates Bayern an ein und demselben Tag einerseits darauf hinwies, daß das Ausbildungsförderungsgesetz eine Belastung der Länderhaushalte bedeute, und andererseits hier der Vorlage des Landes Baden-Württemberg zur Vorziehung des zehnten Schuljahrs für die Berufsfachschüler zustimmte mit den eben von mir genannten Kosten.

Es besteht gar kein Zweifel, daß man solche Dinge auch aus einer taktischen Perspektive sehen kann. Ich glaube auch, daß wir von den verschiedenen Seiten her die taktischen Fragen verstehen können. Wir können auch über sie lächeln — jeder von seiner Seite. Aber die Bevölkerung draußen wird taktische Positionen dieser Art nicht verstehen. Ich fürchte, das Wort von der Glaubwürdigkeit, das hier heute morgen gefallen ist, gilt für solche Fälle natürlich ganz besonders.

Nun sind wohl die Vorentscheidungen in dieser Frage weitgehend gefallen; dennoch könnte ich mir vorstellen, daß die Kabinette in ihren Beratungen vielleicht die eine oder die andere Information, die ich hier noch einbringen kann, nicht zur Verfügung hatten. Deswegen besteht doch vielleicht die Möglichkeit, die Entscheidung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses noch zu beeinflussen.

1972 hatte der Bund in seiner Planung 600 Millionen DM für die **Ausbildungsförderung** vorgesehen; Bund und Länder zusammen etwa 900 Millionen DM. Tatsächlich hatte der Bund Ausgaben von 1,045 Milliarden DM, Bund und Länder insgesamt 1,6 Milliarden DM. 1973 haben Bund und Länder gemeinsam eine Größenordnung von zwi-

- (A) schen 1,3 und 1,4 Milliarden DM für die Ausbildungsförderung vorgesehen, der Bund genau 920 Millionen. In den allerletzten Tagen ist deutlich geworden — ich bin sicher, die Fachleute auf Länderseite werden das bestätigen —, daß das Volumen nicht bei 1,3 bis 1,4 Milliarden DM liegen wird, sondern eher bei 1,8 bis 1,9 Milliarden DM. Der Bund schätzt seine Ausgaben in diesem Jahr auf etwa 1,2 Milliarden.

Woran liegt das? Trotz der Einkommenssteigerungen, die ja an sich angesichts der Freigrenzen eine restriktive Wirkung haben sollten, vermehren sich die Ausgaben. Das liegt vielleicht zu einem Teil an einer **Verschiebung der Einkommensgrenzen bei den Eltern** derjenigen, die in die weiterführenden Schulen gehen; das heißt, die sozial weniger starken Schichten drängen verstärkt in die weiterführenden Schulen und Hochschulen. Zum anderen Teil — das ist die Gefahr, auf die ich den Bundesrat ganz ausdrücklich aufmerksam machen möchte — kann es aber auch an der Ausschöpfung liegen; das heißt, daß die Bevölkerung erst einen Lernprozeß hinsichtlich dessen durchmacht, was sie eigentlich über dieses Gesetz in Anspruch nehmen könnte.

Das Gesetz betrat Neuland, als es 1971 verabschiedet wurde. Es fehlt in dieser Bundesrepublik Deutschland — wie jedermann weiß — an einer ausreichenden Sozial- und Einkommensstatistik, auf jeden Fall in der zur Prognose derartiger Tatbestände notwendigen Differenzierung.

- (B) Ich will, meine Damen und Herren, gerade weil mir daran liegt, die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses eventuell doch noch zu beeinflussen, auf folgendes aufmerksam machen. Mir liegen Berechnungen vor — ich sage das mit aller Vorsicht und ohne daß ich diese Berechnungen in vollem Umfange verifizieren kann —, daß bei einer totalen **Ausschöpfung der Ansprüche für Ausbildungsförderung** in diesem Jahre 1973 nicht 1,3 bis 1,4 Milliarden DM von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht werden müßten, auch nicht 1,8 bis 1,9 Milliarden DM, so wie es nach der jetzigen Schätzung aussieht, sondern daß eine totale Ausschöpfung der Ansprüche die 3-Milliarden-Grenze überschreiten könnte. Die Bundesregierung ist deswegen bemüht, im Zusammenhang mit dem für diesen Herbst angekündigten und nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Bericht nicht nur eine **neue Berechnung der Ansprüche** durchzuführen, sondern auch einige Grundsätze zur Konzeption auf diesem Gebiet überdenkend vorzubringen.

Ich möchte die Bitte an dieses Haus richten, sich an das zu halten, was Ministerpräsident Stoltenberg vor wenigen Minuten in diesem Raum gesagt hat, nämlich, wenn die Bundesregierung bestimmte Fragen aufgreift — in diesem Fall die Finanzierung der Berufsfachschüler 1974, nicht schon 1973, ebenso wie die Diskussion um die Frage des zehnten Schuljahres in ihren Auswirkungen —, auf dieses Aufgreifen der Frage Rücksicht zu neh-

- men und nicht ein **Vorziehen der Termine mit zusätzlicher Belastung** zu beschließen. (C)

Die Frage des **Härtefonds** ist meiner Meinung nach durch die Beratungen der Fachleute im Frühjahr geklärt worden. Das Vorziehen der Fachschüler in der 11. Klasse würde, wie gesagt, in die Probleme der mittelfristigen Finanzplanung eingreifen, auf die ich hingewiesen habe, und die Finanzierung des zehnten Schuljahres in den Berufsfachschulen ab 1974 würde konzeptionelle und sicher unüberschaubare finanzpolitische Probleme aufwerfen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses, meine Damen und Herren — das möchte ich ganz klar sagen —, hätte deutlich negative Folgen. Es sind gewisse mögliche Verbesserungen, die hier jetzt beschlossen werden könnten. Ärger würde aber entstehen, wenn diese Fragen durch neue Beschlüsse erst im Spätherbst nachträglich behandelt werden müßten. Das würde viele Verwaltungslasten bringen und Verwaltungskosten erfordern, die gerade die Länder treffen würden.

Ich kann auch ganz klar feststellen: Es besteht keine Aussicht, so wie ich es sehe, die Auffassung der Bundesregierung und, wie ich vermute, auch des Bundestages in dieser Frage zu diesem Zeitpunkt zu ändern.

Die Lösungen, die hier für eine erste Novelle der Ausbildungsförderung in diesem Jahr vorgeschlagen wurden, sind keine vollkommenen Lösungen; aber das Gelände ist schwierig, und es gibt eine Reihe von Verbesserungen, die jetzt wirksam werden könnten. Das, was wir vorgeschlagen haben, ist das Erreichbare, und ich meine, Herr Präsident, daß in der Bildungspolitik nur das Erreichbare unser gemeinsamer Maßstab sein kann. (D)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Vielen Dank für die Hinweise. Vielleicht kommen die Tatsachenangaben ein bißchen zu spät — die meisten Kabinette sind festgelegt — und können keinen Einfluß mehr auf die Abstimmung ausüben. Ich meine aber auch, allein die Inaussichtstellung, Herr Kollege von Dohnanyi, daß etwas erfolglos ist, ist nicht immer das entsprechende Mittel, von solchen Beschlüssen abzuhalten.

Ich komme trotzdem jetzt, da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 450/2/73 (neu) zurückgezogen worden ist, zur Abstimmung über die Drucksache 450/1/73. Das sind die Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen vorgeschlagen. Ich lasse deshalb nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine **Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorhanden ist. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, muß ich nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe getrennt ab-

- (A) stimmen lassen. Ich lasse abstimmen über Abschnitt I der Drucksache 450/1/73, und zwar

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b und 2 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, hinsichtlich dieses Gesetzes **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den oben angegebenen Gründen **einberufen wird**.

Die Abstimmung über die Entschließungsempfehlung unter Abschnitt II der Drucksache 450/1/73 müßte bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt werden. — Darüber besteht Einverständnis. Danach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 449/73, zu Drucksache 449/73)

Herr Ministerpräsident Kubel, bitte sehr!

(B)

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde mir Ihre Sympathie erwerben, wenn ich erkläre, daß ich eine etwas ausführlichere Stellungnahme zu Protokoll geben werde und mich auf ein paar Worte beschränke, damit Sie sehen, worum es geht.

Die **Entschließung**, die uns der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, werden wir annehmen, aber mehr im Grundsätzlichen als im einzelnen. Die Sorge vor allzu dirigistischen Eingriffen in die Wirtschaftsordnung teilen wir nur sehr begrenzt; denn auch dieses reformierte Kartellgesetz gibt sehr viel, in manchen Teilen zuviel Spielraum für die freie Wirtschaft, wenn ich es kurz so bezeichnen darf.

Ich will diese stichwortartige Darstellung mit einer **Empfehlung an die Bundesregierung** schließen. Wir sind nicht damit zufrieden, daß ein Antrag Bremens, worden ist. Es handelt sich einmal um **Erfahrungen mit Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen** nach § 5 b, insbesondere Berücksichtigung von Preisabreden; zum anderen um Erfahrungen mit **unangemeldeten Preisempfehlungen für Markenwaren** nach § 38 a.

Wir aus Niedersachsen möchten die Information auf Erfahrungen mit Marktinformationsverfahren, vor allem mit der Folge besonders wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen, erweitern. Wir glauben, mit der Anregung, nicht erst — wie vorgesehen

— im Dezember 1976, sondern schon im Juni 1975 zu berichten, nicht nur dem Interesse der Verbraucher zu dienen, sondern daß auch ein erhebliches Interesse der öffentlichen Hand an einem vorzeitigen Bericht über diese drei Punkte vorliegt. Alles weitere lesen Sie bitte im Protokoll *).

(C)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke, Herr Ministerpräsident Kubel. — Zum Wort hat sich Herr Senator Willms aus Bremen gemeldet.

Willms (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann mich kurz fassen und erklären, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen den Ausführungen des Niedersächsischen Ministerpräsidenten voll beitrifft. Zu unserem Bedauern ist der Vorstoß unseres Landes gescheitert, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu einem wirklich scharfen Instrument im Interesse der Verbraucher auszugestalten. Die Anträge Bremens, in § 5 b des Gesetzes deutlich klarzustellen, daß **Preisabsprachen** ausgenommen sind und — unserer Meinung nach noch bedeutender — daß **Preisempfehlungen** generell zu verbieten sind, haben im Wirtschaftsausschuß keine Mehrheit gefunden. Nur um das Inkrafttreten der Novelle nicht zu verzögern, haben wir davon abgesehen, dem Plenum heute ein Anrufungsbegehren vorzulegen. Wir werden aber die künftige Entwicklung genau beobachten und bei schlechten Erfahrungen mit den gerade hier zitierten Tatbeständen die heute noch nicht durchsetzbaren gesetzlichen Änderungen erneut initiieren.

(D)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Willms. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung rufe ich die Drucksache 449/1/73 mit den Empfehlungen der Ausschüsse auf. Ich bitte um das Handzeichen für

Ziff. I — Mehrheit.

Ziff. II — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt** und die soeben angenommene **Entschließung** gefaßt.

Damit sind gleichzeitig die verschiedenen Eingaben, die sich gegen die Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand sowie gegen das Fortbestehen von Preisempfehlungen richten, erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 458/73, zu Drucksache 458/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Handzeichen für die von den Ausschüssen vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

*) Anlage 3

A)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 452/73).

Keine Wortmeldungen. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 470/73, zu Drucksache 470/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegt Ihnen mit Drucksache 470/1/73 vor. Es wird empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um einen zusammengehörigen Anrufungsgrund. Ich stelle daher die Frage, wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 470/1/73 angeführten Grunde angerufen wird. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus diesem Grunde zu **verlangen**.

B)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang **festgestellt**, daß das Gesetz nach seiner Auffassung **seiner Zustimmung bedarf**. Dies wäre auch jetzt zu beschließen. Gibt es Gegenstimmen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist auch dies so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Abwicklung der Reichsärztekammer (**Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz**) (Drucksache 461/73).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 5 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes** (Drucksache 459/73).

Es liegen keine Anträge und keine Wortmeldungen vor. Ich bitte um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (**Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**) (Drucksache 445/73, zu Drucksache 445/73).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 448/73).

Keine Wortmeldungen. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß Ihnen eine Berichtigung des Deutschen Bundestages in zu-Drucksache 448/73 vorliegt; sie ist Ihnen bekannt. Wer dem Gesetz in der so berichtigten Fassung **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren! Ich rufe zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem Umdruck 8/73 *) zusammengefaßten

Punkte 16 bis 25, 30, 33, 34, 38 bis 41, 44 bis 48, 50 bis 56, 58, 60, 63 bis 67 (D)

auf. Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, die im Umdruck zitiert sind, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Einstimmigkeit. Es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei den Punkten 51 und 56 der Stimme enthalten.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 380/73).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen beim Bundestag einzubringen. Ich lasse zunächst über diese Änderungen unter Ziff. 1 bis 3 abstimmen. Wer ist damit einverstanden? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag eingebracht werden soll**. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

*) Anlage 4

(A) Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die laufende **Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte** (Siebentes Änderungsgesetz GAL — 7. AndG-GAL) (Drucksache 396/73).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 396/1/73 und zu-Drucksache 396/1/73 vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1 mit Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 und 4 wegen Sachzusammenhangs! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Dann lasse ich abweichend von dem Randvermerk zu den Ziffern 6 und 7 unabhängig abstimmen.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (**Bundesmeldegesetz-BMG**) (Drucksache 390/73).

Die Berichterstattung wurde von Herrn Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz) zu Protokoll *) gegeben. Ich danke ihm dafür, zumal in dieser Stunde! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 390/1/73 und zu-Drucksache 390/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 390/2/73 und 390/3/73 die Anträge Hamburgs.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ich rufe die Anträge Hamburgs auf, zunächst Drucksache 390/2/73! — Das ist die Minderheit.

Drucksache 390/3/73! — Auch die Minderheit.

*) Anlage 5

Dann setze ich die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG**) (Drucksache 391/73)

Herr Staatsminister Schwarz hat dankenswerterweise auch diese Berichterstattung zu Protokoll *) gegeben, ebenso Herr Finanzminister Wertz **). Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Osswald (Hessen) gemeldet.

Osswald (Hessen): Herr Präsident, auch ich gebe das, was ich hier generell sagen wollte, zu Protokoll. Ich will nur zwei Anmerkungen machen.

Für den Bereich der **öffentlichen Verwaltung** sieht dieses Gesetz im wesentlichen **Generalklauseln** vor. Dies zwingt nach meiner Auffassung logischerweise dazu, daß, wenn schon die technischen und sonstigen organisatorischen Maßnahmen kontrollmäßig in den Griff genommen werden können, es in dieser Frage nicht möglich ist.

Im **nichtöffentlichen Bereich** sieht der Entwurf der Bundesregierung eine **externe Kontrolle** vor. Auch hier bin ich der Auffassung, daß dies zu einer ganz starken Zersplitterung und Differenzierung bei dem führen würde, was landesrechtlich zu regeln ist. Ich bin der Auffassung, daß im Gesetzgebungsverfahren selber die Frage des Datenschutzes — das heißt das, was den Bürger in seiner persönlichen Sphäre betrifft — nicht in den Zwiespalt geraten darf, daß eine Verwaltung die Möglichkeiten möglichst voll technisch ausschöpfen will, auf der anderen Seite der Bürger mit seinen persönlichen Interessen auf der Strecke bleibt. Ich bin davon überzeugt, daß im Gesetzgebungsverfahren dieser Aspekt generell noch einmal diskutiert und erörtert werden wird. — Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll ***).

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Osswald und komme nunmehr zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 391/1/73 und in der zu Drucksache vor.

*) Anlage 6

**) Anlage 7

***) Anlage 8

- A) Ziff. 1 a! — Mehrheit.
 Ziff. 1 b! — Mehrheit.
 Ziff. 1 c! — Mehrheit.
 Ziff. 1 d! — Abgelehnt.
 Ziff. 2 a! — Mehrheit.
 Ziff. 2 b! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4 a! — Mehrheit.
 Ziff. 4 b! — Mehrheit.
 Ziff. 5! — Dieser Empfehlung tritt der Finanzausschuß mit der Begründung unter Buchstabe a der Drucksache zu-391/1/73 bei. Ich lasse daher zunächst ohne Begründung abstimmen. — Nun die Begründung des Rechtsausschusses! — In beiden Fällen die Mehrheit.
 Ich lasse über Buchst. b in zu Drucksache 391/1/73 abstimmen. Wer stimmt dafür? — Das ist die Mehrheit.
 Ich lasse weiter abstimmen über Drucksache 391/1/73.
 Ziff. 6! — Mehrheit.
 Ziff. 7! — Mehrheit.
 Ziff. 8 a und Ziff. 18 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.
 Ziff. 8 b! — Mehrheit.
 Ziff. 8 c! — Mehrheit.
 B) Ziff. 8 d! — Mehrheit.
 Ich lasse abstimmen über die Empfehlung zu § 11; sie ist versehentlich noch einmal mit der Ziffer 8 gekennzeichnet worden. Ich bitte, das in Ihren Unterlagen zu korrigieren. — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 9! — Mehrheit.
 Ziff. 10! — Mehrheit.
 Ziff. 11! — Mehrheit.
 Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14 und 17 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.
 Ziff. 15 a! — Mehrheit.
 Ziff. 15 b! — Mehrheit.
 Ziff. 16! — Mehrheit.
 Ziff. 17 und 18 sind erledigt.
 Ziff. 19! — Mehrheit.
 Ziff. 20! — Mehrheit.
 Ziff. 21 a! — Mehrheit.
 Ziff. 21 b! — Mehrheit.
 Ziff. 21 c! — Mehrheit.
 Ziff. 22 a! — Mehrheit.
 Ziff. 22 b! — Mehrheit.
 Der Bundesrat hat entsprechend Art. 76 Abs. 2 GG seine **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films** (Drucksache 397/73)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung liegen vor Drucksache 397/1/73 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 397/2/73 Antrag Baden-Württembergs und Drucksache 397/3/73 Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Drucksache 397/3/73, Antrag Hamburg! — Das ist die Mehrheit.

Drucksache 397/1/73 Ziff. 1! — Dieser Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wenn die Empfehlung angenommen wird, sind Änderungen notwendig. Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich bitte nun um das Handzeichen für die Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen unter Ziff. 2. — Auch hierzu liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Wer ist für die Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen? — Ebenfalls die Minderheit.

Mit der Ablehnung der Ziffern 1 und 2 sind die Ziffern 3 und 6 entfallen.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 397/2/73 abstimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich lasse ich über die Ziffern 4 und 5 abstimmen. — Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Sondergutachten zur konjunkturpolitischen Lage im Mai 1973 (Drucksache 364/73).

Keine Wortmeldungen. Drucksache 364/1/73! — Ich bitte um das Handzeichen für die in Ziff. 1 vom Finanzausschuß vorgeschlagene Stellungnahme! — Das ist die Mehrheit.

Danach ist die soeben angenommene **Stellungnahme** zum Sondergutachten zur konjunkturpolitischen Lage im Mai 1973 **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Bericht der Wehrstruktur-Kommission „Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland — Analyse und Optionen“ (Drucksache 624/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 624/1/72 vor.

Ich lasse über Ziff. I abstimmen. — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

(A) Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung über die hygienischen Mindestanforderungen an Geflügelfleisch (**Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung** — GfIMindV —) (Drucksache 423/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 423/1/73 vor. Ich lasse abstimmen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit brauche ich über Ziff. 5 nicht abzustimmen.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Minderheit.

Dann müssen wir über Ziff. 8 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Darf ich über die Ziffern 9 bis 15 en bloc abstimmen? — Kein Widerspruch. — Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

- (B) Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft — Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft**) (Drucksache 408/73).

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung ohne Änderung zuzustimmen.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt einen Änderungsantrag in der Drucksache 408/1/73. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der beschlossenen Änderung zugestimmt**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 382/73).

Für den Bundeslandwirtschaftsminister hat Herr (C) Staatssekretär Grabert eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 382/1/73 vor. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die Änderungsvorschläge des Agrarausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter I der Drucksache gemeinsam abstimmen. — Kein Widerspruch.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Verordnung ist damit nach Art. 80 Abs. 2 GG **mit den Änderungen zugestimmt**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen bei den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RRVwV)** (Drucksache 389/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 389/1/73 vor. Ich lasse über Ziff. 1 abstimmen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **mit den angenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Ernennung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen** (Drucksache 404/73). (D)

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Die **Empfehlung der Ausschüsse** in Drucksache 404/73 liegt vor.

Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Damit ist die Tagesordnung geschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das war die letzte Sitzung vor der Sommerpause. Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer, sei es heiß, sei es kühl, jedenfalls sehr erholsam!

Ich berufe die **nächste Sitzung** auf den 19. Oktober 1973 ein.

(Schluß der Sitzung: 13.25 Uhr)

*) Anlage 9

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 395. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

1) **Anlage 1**

Bericht
von Minister Dr. Schmidt (Hessen)
 zu Punkt 68 der Tagesordnung

Der dem Bundesrat von den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorgelegte **Initiativ-antrag zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** verfolgt das Ziel, die gesamte Gerichtsaufsicht zu zentralisieren und dadurch den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, den Gedanken des Rechtspflegeministeriums bereits auf Landesebene zu verwirklichen.

Die verfolgte Absicht, die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte der Länder einem anderen Ressort als dem Arbeitsressort zu übertragen, berücksichtigt nicht hinreichend, daß das Grundgesetz die Struktur der Rechtspflege in der Bundesrepublik bewußt gegliedert geordnet hat.

Die Herausbildung und Anlehnung bestimmter Rechtssachbereiche entspricht dem Geist sozialer Gesellschaftspolitik. Eine Einheitsressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern würde in einem Gegensatz zur Ressortierung der entsprechenden Bundesgerichte und der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung stehen.

Die Vorlage wird damit begründet, daß die Bildung von Rechtspflegeministerien in den Ländern der rechtsprechenden Gewalt eine umfassende politische Repräsentanz verschaffe und der Vereinfachung der Gerichtsverwaltung diene.

3) Im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** wurde darauf hingewiesen, daß aus den Gründen sachlichen Zusammenwirkens der Sozialpartner ein nicht zu trennender Zusammenhang zwischen materiellem Arbeitsrecht und Verfahrensrecht besteht, der sich auch in der Struktur und in der entsprechenden Beteiligung der Tarifpartner im Arbeitsgerichtswesen widerspiegelt.

Die **Zuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu den Arbeitsministerien der Länder** kann nicht als Zersplitterung der Rechtseinheit gewertet werden, sondern als Übereinstimmung mit dem Willen sozialer Rechtsstaatlichkeit. Hinzu kommt, daß die Gesetzesinitiative nicht zur angestrebten Vereinheitlichung führen würde, da es den Bundesländern freigestellt werden soll, welches Ressort sie mit der Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichtsbarkeit betrauen. Die Länder würden daher je nach ihrer politischen Zusammensetzung und Auffassung von der Ermächtigung Gebrauch machen und ihre Entscheidungen sicherlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Dieses würde jedoch zu keiner größeren Einheitlichkeit, sondern zu einer Uneinheitlichkeit und Unüberschaubarkeit der Gerichtsaufsicht der Arbeitsgerichtsbarkeit führen.

Eine veränderte Ressortierung würde in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch zu keinem überzeugenden Vorteil führen, weil eine solche Veränderung ohne Zweifel das bisher vorhandene Vertrauen der Tarif-

partner in die Arbeitsgerichtsbarkeit beeinträchtigen (C) würde.

Die Sozialpartner haben immer wieder darauf hingewiesen, daß sie die Fachbezogenheit und die engen bestehenden Kontakte im Bereich der für die Arbeitswelt zuständigen Ministerien bei der Durchführung der Gerichtsaufsicht höher bewerten als den administrativen Gedanken organisatorischer Einheitlichkeit.

Das Wort Einheitlichkeit der Rechtspflege darf keine Qualität an sich bedeuten oder voraussetzen. Die Qualität der Rechtspflege ist zu den sozialen Bereichen vielmehr eine Vertrauensqualität.

Entscheidend muß in den Bereichen sozialer gesellschaftspolitischer Ordnungen sein die Beziehung zwischen dem Recht und der demokratischen Gesellschaftsstruktur auf einen der sozialen Rechtsstaatlichkeit adäquaten Nenner zu bringen.

Das bisherige gute Einvernehmen aller in der Arbeitsgerichtsbarkeit mitwirkenden Kräfte gibt keinerlei Veranlassung, die bestehende Ressortierungseinheitlichkeit durch eigene Länderentscheidungen unterschiedlich zuzuordnen und damit zu beeinträchtigen und zu zersplittern.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates bitte ich Sie, diesem Ausschuß zu folgen und zu beschließen, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes abzulehnen und nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. (D)

Anlage 2

Bericht
von Minister Dr. Schmidt (Hessen)
 zu Punkt 27 a) und b) der Tagesordnung

Bei den Beratungen der beiden **Entwürfe eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** — des Entwurfs des Freistaates Bayern und des der Bundesregierung — im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik stand naturgemäß im Vordergrund der **Anpassungszeitpunkt**.

Der Ausschuß hat dabei keinen Zweifel daran gelassen, daß er eine vorgezogene Anpassung der Kriegsofferrenten für notwendig hält. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte jedoch, bei der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzsituation sich den haushalts- und finanzpolitischen Argumenten der Bundesregierung nicht völlig verschließen zu können, mit denen diese die Zurückstellung der vorzeitigen Anpassung begründet hat, und sah sich daher gezwungen, Ihnen zu empfehlen, den **Gesetzesentwurf des Freistaates Bayern** nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Sie hielt es für richtig und der Bedeutung des Problems angemessen, Ihnen die Annahme des Entschließungsantrages zu empfehlen, der zugleich auch einen Kompromißvorschlag enthält, nämlich den, die

- (A) Anpassung auf den 1. Oktober 1973 vorzuziehen mit dem Ziel, die weitere Anpassung zum 1. Juli 1974 vorzunehmen.

Was den **Gesetzentwurf der Bundesregierung** betrifft, so begrüßt es der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, daß er neben der Anpassung mit dem höchsten Anpassungssatz, den es innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr jemals gegeben hat, noch einige strukturelle Verbesserungen des Kriegsopferrechts enthält, von denen insbesondere die Erhöhung des Bestattungsgeldes und die für Pflegepersonen geschaffene Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung Erwähnung verdienen.

Außerdem sind zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Fülle von Anträgen zur strukturellen Verbesserung des Leistungsrechts gestellt worden. Die Mehrheit des Ausschusses sah sich mit Rücksicht auf die hohen finanziellen Aufwendungen, die hierfür erforderlich wären, nicht in der Lage, Ihnen alle diese Anträge zur Annahme zu empfehlen. In diesem Zusammenhang möchte ich nur nennen den Antrag auf Wegfall der Kürzung des Witwenschadensausgleichs im Zeitpunkt, in dem der verstorbene Ehemann das 65. Lebensjahr erreicht hätte, der Mehrausgaben von schätzungsweise 215 Mio DM allein im Jahre 1974 zur Folge hätte.

Die Mehrheit des Ausschusses ist auch hier an die Grenze des ihr vertretbar Erscheinenden gegangen, indem sie Ihnen eine Reihe dieser Anträge zur Annahme empfiehlt. Hervorheben darf ich die Erweiterung des Kreises der Pflegepersonen, die eine Badekur erhalten können, und vor allem Verbesserungen in der Elternversorgung, die ja zu den besonderen Anliegen des Bundesrates zählt. Hier ist zu nennen die Weitergewährung der Kriegsopferfürsorge für Eltern, deren Elternrente wegen Einkommenserhöhung nach dem 31. 12. 1972 entfallen ist, und insbesondere die Nichtanrechnung von Unterhaltsleistungen als Einkommen, die den Bundesrat zuletzt beim 4. Anpassungsgesetz-KOV zu einem Änderungsvorschlag veranlaßte und die nunmehr verwirklicht werden sollte.

Zusammenfassend empfiehlt somit der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, die Entschließungsempfehlung des Ausschusses gemäß Drucksache 233/1/73 (neu) unter Ziff. 2 anzunehmen und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend den Ausschussempfehlungen zu beschließen.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerpräsident Kubel (Niedersachsen) zu Punkt 3 der Tagesordnung

Bundesregierung und Bundestag haben der **Zweiten Kartellgesetznovelle** ihre Zustimmung gegeben und damit nach etwa sieben Jahren ein Werk abgeschlossen, das von der Bundesregierung in Zu-

sammenarbeit mit den Ländern begonnen und (C) durch die Initiative der Koalitionsparteien SPD und FDP unter Mitarbeit der CDU/CSU innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen worden ist. Wenn der Bundesrat jetzt dieses Gesetz endgültig beurteilen soll, so kann **Niedersachsen** dem Gesetz in seiner Gesamtheit und damit der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses zustimmen. Wir halten dieses Gesetz für einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Marktwirtschaft.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat ferner empfohlen, eine **Entschließung** zu fassen, die im ersten Teil begrüßt, daß das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium verbessert wird. Anschließend warnt er vor dirigistischen Maßnahmen im Wirtschaftsablauf und ersucht die Bundesregierung nach dem 31. Dezember 1976, einen Erfahrungsbericht über die Kooperationserleichterungen nach § 5 b zu geben.

Niedersachsen geht einig mit dem ersten Teil dieser Entschließung. Es wird aber kaum für vertretbar gehalten, daß zugleich vor vermeidbaren Eingriffen in den Wirtschaftsablauf gewarnt wird. Auch das reformierte Kartellgesetz läßt noch sehr viel Spielraum für ein freies Unternehmertum. In manchen Bereichen sogar zuviel Spielraum, wie der zweite Teil der Entschließung zu § 5 b und anderweitige Überlegungen zeigen. Niedersachsen kann aber dem ersten Teil der Entschließung nur mit Bedenken zustimmen. Auch im zweiten Teil der Entschließung zu § 5 b wird nur im Grundsatz zugestimmt.

Diese grundsätzliche Zustimmung des Landes Niedersachsen zum Gesetz und zu der Entschließung schließen also nicht aus, daß zu **einigen Bereichen** des Kartellgesetzes **Bedenken** bestehen bleiben und daß noch Wünsche offen sind — nicht nur aus dem Interesse der etwa 60 Millionen Verbraucher, sondern auch aus den Aufgaben der öffentlichen Hand. Auch der Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes durch mehrere Entschließungen ausgedrückt, daß er nicht frei von Bedenken ist.

Eine **Information** durch die Bundesregierung erst nach dem 31. Dezember 1976, wie sie vom Bundestag zu den **Preisempfehlungen für Markenwaren** nach § 38 a und im zweiten Teil der Entschließung des BR zu § 5 b gewünscht wird, ist auf einen zu entfernt liegenden Zeitpunkt hinausgeschoben. Zwei bedeutende Bereiche der Marktwirtschaft bedürfen einer vordringlichen Überprüfung, und zwar den Schutz der Verbraucher und die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Niedersachsen stimmt mit der „Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher“ überein, die den Informationszeitpunkt vorzulegen wünscht. Wir halten für besser, daß die Bundesregierung bereits nach dem 30. Juni 1975, also nach etwa zwei Jahren über ihre Erfahrungen informiert, und zwar mit

1. Marktinformationsverfahren,
2. Preisempfehlungen für Markenwaren,

- A) 3. Kooperationserleichterungen für mittelständische Unternehmen, insbesondere mit Preisabreden.

Hierzu ein paar wenige Einzelheiten:

Zu 1): **Marktinformativverfahren** mit der Folge von Preisabreden wirken in hohem Maße wettbewerbsbeschränkend. Kartellabsprachen führen zu Wettbewerbsverzerrungen, gehören in die Kategorie der Wirtschaftskriminalität, wie Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, betrügerische Bankrotte und Wertpapierschwindel. Dieser Punkt geht die Länder deswegen besonders an, weil vor kurzem — am 22. Juni 1973 — das Bundeskartellamt in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei gleichzeitig in 141 Orten in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Hamburg und Berlin die Geschäftsräume von 168 Bauunternehmen und von 4 Verbänden der Bauindustrie wegen des Verdachts von Preisabsprachen bei der Vergabe von Bauleistungen durchsucht hat. In der Presseinformation des Bundeskartellamtes vom 25. Juni 1973 wird ausgeführt, daß der begründete Verdacht bestehe, daß die sogenannte Baumarktstatistik ein Marktinformativverfahren, von den beteiligten Unternehmen zu Submissionsabsprachen mißbraucht worden sei. Niedersachsen hat am 19. Juni 1973 — also wenige Tage vor der Durchsuchungsaktion des Bundeskartellamtes — im Unterausschuß „Kartellnovelle“ den Entschließungsantrag gestellt, die Bundesregierung zu bitten, nach dem 31. Dezember 1976 über die Auswirkungen von besonders wettbewerbsbeschränkenden Marktinformativverfahren zu berichten und Vorschläge zur Beseitigung solcher Auswirkungen zu unterbreiten.

Dieser Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu 2): Die **unverbindlichen Preisempfehlungen für Markenwaren** nach § 38 a, die nicht mehr beim Bundeskartellamt anzumelden sind, haben besonders in den letzten Tagen nochmals Bedenken ausgelöst, auch beim Deutschen Gewerkschaftsbund. Eine große Zahl von Preisempfehlungen empfiehlt überhöhte Preise — sogen. „Mondpreise“. Wenn die Anmeldepflicht fortfällt, ist mit einer Flut von Preisempfehlungen für Markenwaren und einer unvermeidbaren Minderung des Verbraucherschutzes zu rechnen. Es stellt sich die Frage, ob nun befürchtet werden muß, daß das Bundeskartellamt gegen diese neue Flut von nun unangemeldeten Preisempfehlungen für Markenwaren trotz einer verschärften Mißbrauchsaufsicht weitgehend machtlos sein wird. Es steht zu erwarten, daß zu den bisherigen etwa 430 000 (angemeldeten) Preisempfehlungen etwa 170 000 Preisempfehlungen anstelle der etwa 170 000 auslaufenden Preisbindungen sowie weitere Hunderttausende von Preisempfehlungen auch für „Pseudo-Markenwaren“ hinzutreten, so daß in etwa einem Jahr gegebenenfalls mit annähernd 1 Mio unangemeldeter und deshalb nicht mehr erfaßbarer Preisempfehlungen gerechnet werden könnte.

Zu 3): Es handelt sich um die **Kooperationserleichterungen** nach § 5 b für kleine oder mittlere Unternehmen, denen bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit — z. B. auch beim gemeinsamen Verkauf oder bei der gemeinsamen Kalkulation — Preisabreden gestattet sind. Nach dem Bericht im Bundestag zu § 5 b der Drucks. 7/765 vom 13. 6. 1973 „enthält der Begriff ‚kleine oder mittlere Unternehmen‘ auch eine absolute Grenze, für die aus den Umsatzzahlen in den §§ 22 ff Anhaltspunkte für die Kartellbehörde hergeleitet werden können“, d. h. bis zu 250 Millionen DM als oberste Jahresumsatzgrenze. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hatte bereits im Juni 1971 empfohlen, diese zwischenbetriebliche Zusammenarbeit nur „ohne Preisabreden“ zuzulassen. Der Bundestag ist dieser Empfehlung des Bundesrates nicht gefolgt. Ein im Unterausschuß „Kartellnovelle“ gestellter Antrag von Niedersachsen, die Bundesregierung um einen Bericht nach dem 31. Dezember 1975 über die Erfahrungen mit Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere unter Berücksichtigung von Preisabreden, zu bitten, wurde mit diesem Zeitpunkt abgelehnt, aber mit dem Zeitpunkt „31. 12. 1976“ angenommen. Ich habe bereits bei der Wertung der Marktinformativverfahren dargelegt, daß aus Kartellabsprachen Wettbewerbsverzerrungen folgen. Diese Sorge besteht auch für vom Gesetzgeber gestattete Preisabsprachen bei Kooperationserleichterungen, die — ebenso wie die Baumarktstatistik — in den Verdacht des Mißbrauchs geraten.

Die Länder — insbesondere über die **Landeskartellbehörden** — tragen auch **Verantwortung** im Bereich der **Wettbewerbspolitik**. Die jetzt bekanntgewordene Großaktion des Bundeskartellamtes gegenüber der Bauwirtschaft am 22. Juni 1973 läßt angeblich Anhaltspunkte für den Verdacht eines Mißbrauchs von Marktinformativverfahren erkennen. Ein Zeitraum von etwa zwei Jahren für eine Information durch die Bundesregierung scheint erforderlich und auch ausreichend.

Das Land Niedersachsen regt also bei der Bundesregierung an, bereits nach dem 30. Juni 1975 über die Erfahrungen zu berichten,

die

1. mit Marktinformativverfahren, vor allem mit der Folge besonders wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen,
2. mit Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen nach § 5 b, insbesondere unter Berücksichtigung von Preisabreden,
3. mit den unangemeldeten Preisempfehlungen für Markenwaren nach § 38 a

gemacht worden sind. Hierbei sollten insbesondere zum Schutze der Verbraucher — soweit erforderlich — gegebenenfalls Vorschläge für notwendige Änderungen des Gesetzes unterbreitet werden.

(A) Anlage 4

Umdruck 8/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 396. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 6. Juli 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 16

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen (Drucksache 455/73);

Punkt 17

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Drucksache 456/73);

(B)

Punkt 21

Gesetz zu dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963 (Drucksache 462/73);

Punkt 22

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (Drucksache 443/73).

II.

Den Gesetzen gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 18

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 454/73);

Punkt 19

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 447/73); (C)

Punkt 20

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 457/73).

III.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedürfen und ihnen zuzustimmen:

Punkt 23

Gesetz zu dem internationalen Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (Drucksache 444/73);

Punkt 24

Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Drucksache 453/73).

IV.

(D)

Dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 25

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Drucksache 442/73).

V.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) (Drucksache 395/73, Drucksache 395/1/73);

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Drucksache 399/73, Drucksache 399/1/73);

(A)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze** (Drucksache 392/73, Drucksache 392/1/73);

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zur **Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 394/73, Drucksache 394/1/73).

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum **Schutz archäologischen Kulturguts** (Drucksache 400/73);

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend **Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 393/73);

(B)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen** (Drucksache 398/73).

VII.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 44

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates

— zur Koordinierung bestimmter **Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln**

— zur **Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln** (Drucksache 644/72, Drucksache 644/1/72);

Punkt 45

Dritte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 407/73, Drucksache 407/1/73);

Punkt 46

Verordnung über **Höchstmengen an DDT und anderen Pestiziden in oder auf Lebensmitteln tierischer Herkunft** (Drucksache 421/73, Drucksache 421/1/73);

Punkt 47

Verordnung über **Geflügelfleischkontrolleure** — GfIKV — (Drucksache 383/73, Drucksache 383/1/73);

Punkt 48

Verordnung über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches (**Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung**) (Drucksache 424/73, Drucksache 424/1/73);

Punkt 50

Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen bei der Durchführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (**Gebühren-VO Geflügelfleischhygiene** — GVGF)) (Drucksache 422/73, Drucksache 422/1/73);

(D)

Punkt 55

Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 371/73, Drucksache 371/1/73);

Punkt 58

Fünfte Verordnung zur **Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 385/73, Drucksache 385/1/73);

Punkt 66

Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Max Planck) (Drucksache 440/73 [neu], Drucksache 440/1/73).

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen:**

Punkt 51

Dritte Verordnung über die Erhebung von **Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung** (Drucksache 409/73);

- (A) **Punkt 52**
Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (Drucksache 425/73);
- Punkt 53**
Elfte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
und
Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 438/73);
- Punkt 54**
Zweite Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk (Drucksache 420/73);
- Punkt 56**
Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste (Drucksache 413/73);
- Punkt 60**
Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (Drucksache 372/73).
- (B) **Punkt 63**
Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 384/73 [neu]);
- Punkt 64**
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses
und
eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 379/73).
- IX.**
Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:
- Punkt 65**
**Veräußerung des ehemaligen Schießstandsge-
ländes Dornhalde in Stuttgart an die Stadt Stutt-
gart** (Drucksache 428/73).
- XI.**
Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Be-
tritt abzusehen:
- Punkt 67**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 471/73).
- Anlage 5**
Bericht
von Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 31 der Tagesordnung
Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Entwurf eines Bundesmeldegesetzes in seiner Sitzung am 19. Juni 1973 eingehend beraten. Er begrüßt die Regierungsvorlage, schlägt jedoch dem Hohen Hause vor, einige Änderungen zu empfehlen, auf die ich im Laufe meines Berichtes noch eingehen werde.
- I.**
Mit der Regierungsvorlage, die im wesentlichen mit dem Entwurf übereinstimmt, der in der vergan-
genen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages
eingebracht wurde, aber nicht mehr abschließend
beraten werden konnte, nimmt der Bund erstmalig
seine ihm durch Artikel 75 Nr. 5 des Grundgesetzes
übertragene Rahmenkompetenz für das Meldewesen
wahr.
Das Meldewesen ist bisher ausschließlich durch
Ländergesetze geregelt. Diese Gesetze reichen in-
dessen insbesondere angesichts des Funktionswan-
dels des Meldewesens von einem ursprünglich rein
sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informa-
tionssystem für die gesamte öffentliche Verwaltung
über verwaltungsrelevante Daten der Einwohner so-
wie im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der
elektronischen Datenverarbeitung nicht mehr aus.
Zwar ist die sicherheitspolizeiliche Funktion des
Meldewesens — wenn auch nicht mehr in der ur-
sprünglichen scharfen Form — heute noch im In-
teresse der Verbrechensbekämpfung unverzichtbar.
Das kommt beispielsweise in der Forderung des von
der Ständigen Konferenz der Innenminister beschlos-
senen Sicherheitskonzepts nach bundeseinheitlicher
Einführung einer Meldepflicht für Übernachtungen
in Beherbergungsstätten und einer Nebenmelde-
pflicht des Wohnungsgebers zum Ausdruck. Es han-
delt sich dabei um Forderungen, die in dem vorlie-
- X.**
Der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundes-
haushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlage zuzu-
stimmen:

(C)

(D)

(A) genden Entwurf der Bundesregierung berücksichtigt sind.

Aber schon die **Reichsmeldeordnung aus dem Jahre 1938** und mehr noch das Ende der 50er Jahre erlassene **Melderecht der Länder** machten deutlich, daß das Meldewesen noch eine andere Funktion hat, nämlich Informationen über die Einwohner auch anderen Behörden für deren gesetzliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Es wären hier zu nennen die Mitteilungen der Meldebehörden, und zwar insbesondere über die aktuelle Anschrift, aber auch über andere Daten, an die statistischen Behörden für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen, an die Kreiswehrratsämter für die Wehrrfassung, an die Ausländerbehörden, die Gesundheitsbehörden usw.

Diese Datenübermittlungen sowie auch der erforderliche Datenaustausch zwischen den Meldebehörden selbst erfordern im herkömmlichen Verfahren einen hohen Arbeits- und Personalaufwand. Durch Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Führung der Melderegister und beim Datenaustausch können wesentliche Rationalisierungsvorteile erzielt werden. Ferner erlaubt erst die elektronische Datenverarbeitung die beabsichtigte Entwicklung des Meldewesens über den zur Zeit vorgeschriebenen Nachrichtenaustausch hinaus zu einem umfassenden Einwohnerinformationssystem, wodurch aufwendige Mehrfachersparungen und Mehrfachspeicherungen von Einwohnerdaten bei den verschiedenen Stellen vermieden und dem Bürger lästige Auskunftspflichten erspart werden können.

(B)

Zur **Anpassung des Melderechts** an die bisherige und die soeben aufgezeigte anzustrebende Entwicklung im Einwohnerwesen, insbesondere an die Automation, sind **bundeseinheitliche Regelungen** über die Meldepflichten der Einwohner und für das Gewinnen, Verwalten und die Übermittlung personenbezogener Daten sowie die Einführung eines Personenkennzeichens als allgemeinen, automationsgerechten Identifizierungs- und Ordnungsbegriffs erforderlich. Diese Regelungen sieht der Entwurf als rahmenrechtliche Vorschriften vor.

Daneben enthält der Entwurf Bestimmungen zur besseren **Sicherung schutzwürdiger Belange des Bürgers** gegen Beeinträchtigungen.

Zu den rahmenrechtlich geforderten **Meldepflichten der Einwohner** gehört auch — wie bereits erwähnt — eine Meldepflicht in Beherbergungsstätten. Die bisherige Pflicht der Einwohner zur Abmeldung bei Aufgabe einer Wohnung wird für den Regelfall beseitigt. Im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Entwurfs ist noch auf den heute ebenfalls zur Beratung anstehenden Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen, welches für das Meldewesen gelten soll, soweit es weitergehende Vorschriften als das Bundesmeldegesetz enthält.

II.

Zu den vom Innenausschuß empfohlenen **Änderungen des Entwurfs** darf ich folgendes bemerken:

1. Der Ausschuß hält es im Interesse der Rechtssicherheit und auch aus Gründen eines einheitlichen Gesetzesvollzuges für notwendig, daß dem Bundesminister des Innern in § 5 Abs. 1 eine Rechtsverordnungsermächtigung eingeräumt wird, wonach er bestimmen kann, in welchen Fällen eine Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.
2. Die Ermächtigung des § 16 Abs. 1 des Entwurfes an die Bundesregierung, zur Durchführung von **Datenübermittlungen an Bundesbehörden** die Form der Daten und ihrer Übermittlung festzulegen, sollte nach Auffassung des Bundesratsinnenausschusses eingeschränkt werden, damit ausgeschlossen wird, daß der Bund auch dann noch — möglicherweise abweichende — Vorschriften für die Datenübermittlung an Bundesbehörden erläßt, wenn er schon solche Regelungen für den Datenaustausch unter den Meldebehörden und Vergabestellen der Länder getroffen hat.
3. In einem neuen Absatz 1 a zu § 17 des Entwurfes soll ferner nach einem Vorschlag des Ausschusses die **Datenübermittlung an Kirchenbehörden** davon abhängig gemacht werden, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Da der Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes eine entsprechende Vorschrift enthält, ist die vorgeschlagene Ergänzung aus Gründen der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände in dem Entwurf des Bundesmeldegesetzes und dem Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes notwendig.
4. Eine des weiteren vom Ausschuß angeregte Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes soll bezwecken, daß der **Zeitraum**, innerhalb dessen das **Personenkennzeichen** nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern **erstmalig an die Bevölkerung vergeben** werden soll, um ein halbes Jahr auf den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1976 und dem 30. Juni 1977 verschoben wird. Die Verschiebung ist im Hinblick auf die umfangreichen organisatorischen und technischen Vorbereitungen, die die Länder für die Erstvergabe des Personenkennzeichens zu treffen haben, unumgänglich.
5. Der Ausschuß schlägt außerdem vor, den § 24 des Entwurfes dahingehend zu ändern, daß das Inkrafttreten des § 17 Abs. 1, der die **Datenübermittlung an Behörden und Gerichte** aus Datenschutzgründen strengen, so schnell nicht erfüllbaren Anforderungen unterwirft, bis zum Zeitpunkt der Erstvergabe des Personenkennzeichens hinausgeschoben wird. Damit soll erreicht werden, daß die Daten während einer Übergangszeit noch wie bisher durch Übersendung von Meldescheinen übermittelt werden können.
6. Der Innenausschuß regt schließlich **zwei Entschlüsse an**:

Dabei soll einmal zur **Kostenbeteiligung des Bundes** die Erwartung des Bundesrates zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Bund, da er sich aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Zah-

(A) lung von Finanzzuweisungen nicht in der Lage sieht, wesentlich an dem Projekt durch Entwicklung und Bereitstellung der erforderlichen Programme bzw. durch entsprechende Mittel aus dem Zweiten Datenverarbeitungs-Förderungsprogramm beteiligt. Zum anderen soll die Bundesregierung gebeten werden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Definitionen und Formulierungen im Entwurf eines Bundesmeldegesetzes und im Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes zu harmonisieren.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten erhebt im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen. Dies gilt namentlich für die in § 10 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene sogenannte **Hotelmeldepflicht**. Die Hotelmeldepflicht entspricht, wie bereits erwähnt, einer Forderung des Sicherheitsprogramms der Innenministerkonferenz, die im Interesse der Verbesserung der inneren Sicherheit erhoben wurde und nicht aufgegeben werden kann.

Deshalb sollte auch die Form der Kenntnisnahme von den Daten der Gäste durch die zuständige Behörde entgegen den Vorstellungen des Wirtschaftsausschusses nicht dem Landesrecht überlassen bleiben. Nur durch eine Rahmenvorschrift über eine Verpflichtung zur Mitteilung der Daten an die zuständigen Behörden kann die erforderliche bundeseinheitliche Regelung gewährleistet werden. Abschließend darf ich Sie daher bitten, dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten zuzustimmen.

(B)

Anlage 6

Bericht

von Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz)

Zu Punkt 32 der Tagesordnung

Der Ihnen als Drucksache 391/73 vorliegende **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung** wurde im Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten am 19. Juni 1973 erörtert. Dem Entwurf wurde dabei sowohl in seiner Zielsetzung als auch in den vorgesehenen einzelnen Problemlösungen grundsätzlich zugestimmt.

Der Innenausschuß begrüßt die Gesetzesinitiative der Bundesregierung; er stimmt mit ihr in der Beurteilung der Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Schutzes der Privatsphäre vor Mißbräuchen bei der Datenverarbeitung überein.

Der ständig zunehmende Informationsbedarf in unserer hochtechnisierten Industriegesellschaft sowie die durch den Einsatz modernster Techniken verstärkten Möglichkeiten der Informationserfassung und -nutzung drohen den vom Grundgesetz dem Bürger gewährten Freiheitsraum zu verletzen. Es ist daher ein verfassungsrechtlich wie gesellschaftspolitisch gleichermaßen dringliches Gebot, dieser

(C) Entwicklung von vornherein einen gesetzlichen Geleitschutz zu geben, um Mißbräuche zu verhindern und eventuelle Verstöße zu ahnden. In unserer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung muß **Datenschutz** die Voraussetzung und der ständige Begleiter der **Datenverarbeitung** sein. Dies wird in erheblichem Umfang zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand bei den datenverarbeitenden Stellen in Wirtschaft und Verwaltung notwendig machen. Datenschutz darf deshalb aber auch nicht zum Selbstzweck werden. In dem Gesetzentwurf wurde dieser Interessenwiderstreit, wie ich meine, in ausgewogener Weise gelöst.

Der **Anwendungsbereich des Gesetzes** ist sehr weit gezogen. Er erstreckt sich grundsätzlich auf die Datenverarbeitung aller personenbezogenen Daten, die in sog. **Dateien** gespeichert sind, ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Methoden. Diese Ausweitung des Anwendungsbereiches, die in der vorparlamentarischen Erörterung des Entwurfs noch umstritten war, wurde jedoch bei den Beratungen im Ausschuß allgemein als notwendig angesehen, ja sogar noch verstärkt.

Der Innen- wie der Rechtsausschuß sind übereinstimmend der Auffassung, daß, um Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange möglichst umfassend zu verhindern, alle Dateien unabhängig davon, ob die in ihnen erfaßten Daten für die Weitergabe an Dritte bestimmt sind oder nicht, vom Datenschutz erfaßt werden sollten. Beide Ausschüsse schlagen daher eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 1 vor. Die **Gefahr des Mißbrauchs** geht nicht nur von den modernen Technologien automatisierter Informationsverarbeitung aus; sie haben vielmehr nur die Möglichkeiten der Information und damit auch ihre Gefahren — in eine neue Dimension erhoben. (D)

Nicht zu unterschätzende Gefahren liegen unstrittig auch in den Bereichen der Datenverarbeitung, die mit konventionellen Mitteln betrieben werden. Abgesehen davon wird durch die Einbeziehung der vorerst noch die Mehrheit darstellenden konventionellen Bereiche eine Gesetzesumgehung vermieden sowie durch die Gleichbehandlung ein eventuelles Rationalisierungshemmnis ausgeräumt. Zu begrüßen ist ferner, daß neben der öffentlichen Verwaltung auch der Bereich der privaten Wirtschaft einbezogen und, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten, der Datenschutz für beide Bereiche nach den gleichen Maßstäben geregelt wird.

Während dem Bund für den Bereich der privaten Wirtschaft eine umfassende Regelungskompetenz zusteht, fehlt es an einer solchen für die öffentliche Verwaltung. Entsprechend seiner **Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren** (Art. 70 ff. in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 und 86 GG) können jedoch nicht nur für die Datenverarbeitung durch die Behörden und sonstige Stellen des Bundes, sondern auch für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bundesrecht ausführen, Datenschutzregelungen getroffen werden. Nach übereinstimmender Auffassung vom Rechts- und vom Innenausschuß stehen die im § 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen im Einklang mit dieser

- (A) Gesetzgebungskompetenz. Vorstöße, den Anwendungsbereich des Gesetzes, wie er hier vorgesehen ist, nur auf die Bundesinstitutionen zu beschränken, haben in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden. Die Mehrheit der Länder gab hierbei dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Rechtseinheitlichkeit im Bundesgebiet den Vorzug vor Überlegungen der Praktikabilität.

Wie sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 391/1/73 im einzelnen ergibt, wurde aufgrund der Erörterung in den Ausschüssen eine Reihe von **Änderungen** empfohlen, von denen ich Ihnen die wesentlichsten vortragen möchte.

Neben dem bereits erwähnten Vorschlag einer Neuformulierung des § 2 Abs. 1 empfiehlt der Innenausschuß, in Absatz 2 Satz 2 dieser Bestimmung vor den Worten „zu publizistischen Zwecken“ das Wort „ausschließlich“ einzufügen. Durch diese Präzisierung sollen sonst mögliche Umgehungen datenschutzrechtlicher Vorschriften verhindert werden.

Ferner schlägt der Ausschuß vor, im § 4 Abs. 1 Satz 1 durch Hinzufügung der Worte „oder im Auftrag der dort genannten Stellen oder Personen“ klarzustellen, daß Adressat der hier vorgesehenen Verpflichtungen neben der zuständigen Behörde auch das in ihrem Auftrag tätige Rechenzentrum ist.

Der Innen- und der Rechtsausschuß empfehlen eine Neuformulierung des § 5 Abs. 1, um klarzustellen, daß für die Ausführung künftiger Bundesgesetze das Bundesdatenschutzgesetz nur dann gilt, wenn dies in diesen Bundesgesetzen ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Dieser Zusatz wird für notwendig gehalten, da Verfahrensregelungen nur im Zusammenhang mit den materiellen Bestimmungen getroffen werden können. Diese Abhängigkeit schließt es aber aus, daß bereits Verfahrensregelungen für künftige bundesrechtliche Vorschriften in das Gesetz einbezogen werden.

Zu § 7 wird eine weitere Ausnahmeregelung für die Fälle des sog. aktiven Datenaustausches vorgeschlagen. Hiernach soll ein Datenaustausch auch in den Fällen ausdrücklich für zulässig erklärt werden, in denen die Weitergabe zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der weitergebenden Stelle, wie z. B. bei den Standesämtern oder den Finanzbehörden, gehört.

Schließlich wurden zu § 10 des Entwurfs noch einige Änderungen empfohlen. So wird eine Neufassung des Satzes 1 vorgeschlagen, um klarzustellen, daß die Behörde, die die Daten verarbeiten läßt, und nicht das in ihrem Auftrag tätig werdende Rechenzentrum für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

Ferner wird vorgeschlagen, in die Veröffentlichungspflicht auch die Bekanntgabe der Stellen, an die Daten weitergegeben werden, aufzunehmen, damit der Bürger seine Auskunftsrechte auch gegenüber diesen Stellen wahrnehmen kann. Außerdem sollten nach Auffassung des Innenausschusses die Länderregierungen ermächtigt werden, für den Bereich des Landes das Veröffentlichungsblatt zu bestimmen, um somit eine zu starke

(C) Streuung der Veröffentlichungen zu verhindern. Aus der Veröffentlichungspflicht sollten dagegen die öffentlichen Register ausgenommen werden, soweit Art und Umfang der in ihnen zu speichernden Daten bereits in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, um eine mehrfache Veröffentlichung zu vermeiden.

Zu § 24 Abs. 3 wird eine die dort geregelte Datenweitergabe noch stärker einschränkende Formulierung vorgeschlagen. Diese Einschränkung wird für notwendig erachtet, da sonst der Gefahr künftigen Mißbrauchs keine Schranke gesetzt wird.

Schließlich wurde zum Gesetzentwurf generell die Empfehlung ausgesprochen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Harmonisierung der Definitionen und Formulierungen zwischen diesem Gesetz und dem Entwurf des Bundesmeldegesetzes vorzunehmen. Ebenso soll noch eine Abstimmung mit dem Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen werden. Abweichende Regelungen sollten im Bundesdatenschutzgesetz nur dort vorgesehen werden, wo sie wegen der Besonderheit der Materie geboten erscheinen.

Abschließend bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf mit den in der Empfehlungsdrucksache 391/1/73 vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Anlage 7

Bericht von Minister Wertz

zu Punkt 32 der Tagesordnung

(D)

Der **Finanzausschuß** hat das **Bundes-Datenschutzgesetz** unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität in der Steuerverwaltung geprüft. Dabei sind uns in § 7, der den Datenaustausch innerhalb des öffentlichen Bereichs betrifft, zwei Punkte besonders aufgefallen:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird die **Weitergabe anderer personenbezogener Daten** dann für zulässig erklärt, wenn sie im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben geschieht. Wie in § 8 (Datenweitergabe an Dritte) vorgesehen, sollte auch in § 7 die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit der weitergebenden Stelle liegenden Aufgaben ermöglicht werden. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, § 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Weitergabe anderer personenbezogener Daten ist im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit der weitergebenden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben zulässig.“

Die gleiche Formulierung hat auch der Rechtsausschuß vorgeschlagen.

- (A) 2. Erheblich größere Bedeutung hat § 7 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Hier wird vorgeschrieben, daß bei einem **selbsttätigen Abruf von Daten** ein **Protokoll zur führen** ist, das die abrufende Stelle sowie Art und Zeitpunkt des Abrufs ausweist. Die vorgesehene Protokollierung jedes einzelnen Abrufs würde zu einem in den Rechenzentren nicht zu bewältigenden Aufwand führen.

In der Finanzverwaltung können die **Aufgaben der Steuerfestsetzung und Steuererhebung** von verschiedenen Dienststellen wahrgenommen werden, insbesondere dann, wenn die Kassenaufgaben zentralisiert und auf besondere Behörden verlagert werden. Diese arbeitsteilige Erledigung zusammengehörender Aufgaben zwingt die Finanzbehörden dazu, auch auf solche Daten zurückzugreifen, die im Auftrag anderer Finanzbehörden gespeichert werden. Vor allem im Verhältnis der Finanzämter zu den kassenführenden Stellen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, z. B. über Bildschirmgeräte die gespeicherten Daten abzurufen. Dabei wird durch programmierte Sperren und Verschlüsselungen sichergestellt, daß zu bestimmten auf Abruf bereitstehenden Daten (z. B. Stand der Steuerkonten) immer nur das zuständige Finanzamt und innerhalb dieses Finanzamts nur die dazu befugten Bediensteten zugreifen können.

- (B) Die Protokollierung der in der Steuerverwaltung abzufragenden Massendaten ist auch aus dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes nicht erforderlich. Die umfassende Schutzbestimmung des § 22 AO (Steuergeheimnis) gewährleistet den Schutz des Staatsbürgers.

Der Finanzausschuß bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß die Protokollierungspflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzesentwurfs nicht eingreift, wenn Finanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit personenbezogene Daten selbsttätig abrufen, die von (anderen) Finanzbehörden oder in deren Auftrag gespeichert werden.

Anlage 8

Erklärung von Ministerpräsident Osswald (Hessen) zu Punkt 32 der Tagesordnung

Wir wissen, daß der technische Fortschritt gerade auf dem Gebiet der Informationssammlung und -verarbeitung seinen Niederschlag nicht nur in Leistungssteigerung und Verbesserung der Informationsqualität gefunden hat, sondern daß er auch zusätzliche Gefährdungen bewirkt. Wie sich nicht nur aus unserer **hessischen Erfahrung** und aus den **Tätigkeitsberichten des Hessischen Datenschutbeauftragten** ergibt, ist es dringend notwendig, den Bürger in seinem Persönlichkeitsrecht davor zu bewahren, daß seine Individualität durch

die Anwendung der Computertechnik in Verwaltung und Wirtschaft erdrückt wird. (C)

Die Mittel, mit denen die mißbräuchliche Verwendung von Informationen in der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft bekämpft werden kann, sind vielfältig. Die spezifischen, sozusagen mit der Automation vorgegebenen Mittel sind technischer Art. Der Computer bietet viele Möglichkeiten, den Zugriff zu den Daten zu sperren, ihn zu kontrollieren, die Daten zu anonymisieren usw. Daneben gibt es die auf die Aktivität des Bürgers eingestellten Schutzmittel, wie das Auskunftsrecht, den Berichtigungs- und Löschungsanspruch. Solche technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes schreibt der Entwurf in einem bestimmten Ausmaß vor. Er begnügt sich aber praktisch hiermit und verzichtet auf weitere Mittel, die sicherstellen, daß diese Schutzmaßnahmen auch im Sinne des Gesetzes wirksam werden.

Für den **Bereich der öffentlichen Verwaltung** soll sich der Bürger darauf verlassen, daß die obersten Bundesbehörden, die Deutsche Bundesbahn und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung des Gesetzes sicherstellen werden (§ 14). Es hieße die Augen vor der Wirklichkeit verschließen, wenn man nicht mindestens die Gefahr ins Kalkül nimmt, daß die technischen Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung tendenziell dazu verleiten, sie im Interesse der Verwaltung möglichst voll auszunutzen und dabei die berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Bürger zu vernachlässigen. (D)

Die Methodik des Entwurfs

— nämlich das Speichern, Verarbeiten und Weitergeben personenbezogener Daten an Zulässigkeitsvoraussetzungen zu knüpfen —

nötigt dazu, den gesetzlichen Schutz des Bürgers in Generalklauseln aufzufangen ohne die Schutzmaßnahme selbst im Gesetz zu konkretisieren. Man fragt sich, nach welchen objektiven Maßstäben festgestellt werden soll,

- ob schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden,
- ob ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist,
- ob eine Maßnahme zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe und
- ob die Aufgabe in die Zuständigkeit der speichernden Stelle gehört.

Die Methode, den Datenschutz im Gesetz nur in Generalklauseln zu definieren, zwingt logischerweise dazu, außer den oben genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor allem eine Kontrolle einzurichten, die in Unabhängigkeit von der speichernden oder verarbeitenden Stelle ausgeübt wird und bei der ein Interessenkonflikt zwischen der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe und den schutzwürdigen Belangen des Bürgers nicht auftritt.

- A) Mit dieser Meinung befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit der einhelligen Auffassung der Wissenschaft. Ich verweise nur auf die bekannten Wissenschaftler der Rechtsinformatik.

Für den **nichtöffentlichen Bereich** sieht der Entwurf der Bundesregierung eine **externe Kontrolle** vor. Nach § 31 überwachen die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Diese Lösung leidet an dem Mangel, daß der Datenschutz auf eine Vielzahl von Aufsichtsbehörden aufgesplittet ist. Dagegen besteht auch in der Wirtschaft die Tendenz zur Zentralisierung der Daten in regional gegliederte Datenbanken. Die Zuständigkeiten der beteiligten Aufsichtsbehörden werden sich vielfach überschneiden und letztlich besondere Aufsichtsbehörden für den Datenschutz erforderlich machen.

Schließlich sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entwicklung der automatischen Datenverarbeitung noch stark im Flusse ist und auch noch keinen vorläufigen Abschluß gefunden hat. Rechtsverordnung und auch allgemeine Verwaltungsvorschriften halten erfahrungsgemäß nur schwer mit der Entwicklung Schritt.

Aus allen diesen Erwägungen könnte auch in diesem Bereich die Institution eines unabhängigen Datenschutzauftragten mit eigenen gesetzlich begrenzten Befugnissen optimal geeignet sein, einen raschen, vernünftigen Ausgleich widerstreitender Interessen herbeizuführen und Zuständigkeitsstreitigkeiten in unbürokratischer Weise zu lösen.

- 7) Schließlich würden **unabhängige Datenschutzeinrichtungen** in den Ländern und beim Bund — obwohl mit jeweils gleichen oder gleichartigen Aufgaben befaßt — einen besonderen Vorzug unseres föderalistischen Systems zur Geltung bringen. Sie würden aufgrund ihrer Informationsrechte und dem unmittelbaren Zugang zur Öffentlichkeit über Tätigkeitsberichte und durch die Befassung parlamentarischer Organe entscheidend dafür sorgen, daß kontroverse Auffassungen über die Notwendigkeit bestimmter Datenschutzmaßnahmen in voller Öffentlichkeit ausgetragen werden.

Ich erwarte nicht, daß hier und jetzt ein Meinungsaustausch über diese Erwägungen **stattfindet**. Ich bin jedoch sicher, daß die Frage, ob externe oder interne Kontrolle, einer der Kernpunkte der öffentlichen Diskussion über diesen Gesetzentwurf sein wird. Ich rechne damit, daß wir beim zweiten Durchgang eine andere Lage vorfinden werden.

Anlage 9

Erklärung von Staatssekretär Grabert zu Punkt 59 der Tagesordnung

Anläßlich seiner 325. Sitzung am 18. Juni 1973 hat der Agrarausschuß des Bundesrates bei der Beratung der Drucksache 382/73 u. a. die Frage erörtert, ob eine **Einbeziehung von Zusatzstoffen in die Verkehrsbeschränkungen** nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnungsvorlage gesetzlich ausreichend gedeckt ist.

Zu dieser Frage gebe ich für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Bundesminister der Justiz folgende Erklärung ab. **Zusatzstoffe** sind von ihrer Zweckbestimmung her sowie auf Grund ihrer spezifischen Beschaffenheit und ihrer gezielten Vorbehandlung mit bestimmten Substanzen wie Stabilisatoren, oxydationshemmenden Mitteln, Dispersionsmitteln, Emulgatoren usw. Halbfabrikate, die dazu bestimmt sind, **Futtermitteln** beigemischt zu werden. (D)

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 990) ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Abgabe und Verwendung von Halbfabrikaten zu beschränken. Die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung für Zusatzstoffe zu Futtermitteln wird demnach von der genannten gesetzlichen Ermächtigung gedeckt.

BUNDESRAT

Bericht über die 396. Sitzung

Bonn, den 6. Juli 1973

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 243 A
1. Gesetz über das **Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (Drucksache 472/73) 243 B
Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatler 243 B
Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 243 D
5. Viertes Gesetz zur **Reform des Strafrechts** (Drucksache 441/73, zu Drucksache 441/73) 243 D
Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatler 243 D
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . 244 D,
248 C
Hemfler (Hessen) 245 C
Becker (Saarland) 247 A
Jahn, Bundesminister der Justiz 249 B
Bauer (Bayern) 249 D
Beschl u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 251 C
6. Gesetz zur **Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts** (Drucksache 451/73, zu Drucksache 451/73) 251 C
Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 251 C
7. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (Drucksache 446/73) 251 C
Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 251 D
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (**Haushaltsgesetz 1973**) (Drucksache 474/73, zu Drucksache 474/73) . . 251 D
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 251 D
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . 253 B,
256 A
Jahn, Bundesminister der Justiz 255 A,
256 C
Präsident Dr. h. c. Goppel . . . 256 A
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 256 D, 262 B
Hermsdorf, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister
der Finanzen 259 A, 263 C
Becker (Saarland) 261 A
Wertz (Nordrhein-Westfalen) . . 261 B
Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 263 D
Beschl u ß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 264 D

68. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Drucksache 395/72) 265 A
 Dr. Schmidt (Hessen),
 Berichterstatter 281 A
Beschluß: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 265 B
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die **Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Drucksache 401/73) 265 B
 in Verbindung mit
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation **in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Verifikationsabkommen) (Drucksache 402/73) 265 B
 Osswald (Hessen),
 Berichterstatter 265 C
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 267 B
 Moersch, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen 268 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 269 C
9. Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die **ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 469/73) 269 C
 Dr. Heubl (Bayern) 269 C
 Osswald (Hessen) 270 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 270 C
27. a) Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KVO —**)
 Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 233/73) 270 C
- b) Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —**) (Drucksache 403/73) 270 C
 Dr. Schmidt (Hessen),
 Berichterstatter 281 D
 Dr. Pirkel (Bayern) 270 D
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 272 B
 Dr. Heinsen (Hamburg) 273 B
- Beschluß**
 zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 273 D
 zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 A
12. Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 450/73, zu Drucksache 450/73) 274 A
 Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 274 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 276 A
3. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 449/73, zu Drucksache 449/73) 276 A
 Kubel (Niedersachsen) 276 B, 282 B
 Willms (Bremen) 276 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung 276 D
4. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 458/73, zu Drucksache 458/73) 276 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 276 D
8. Gesetz zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 452/73) 277 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 277 A

10. Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 470/73, zu Drucksache 470/73) 277 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 277 A
11. Gesetz zur Abwicklung der Reichsärztekammer (**Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz**) (Drucksache 461/73) . . . 277 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 5 GG 277 B
13. Gesetz zur **Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes** (Drucksache 459/73) . . 277 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 277 B
14. Gesetz zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (**Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**) (Drucksache 445/73, zu Drucksache 445/73) 277 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 277 C
15. Vierzehntes Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 448/73) . . . 277 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 277 C
16. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen** (Drucksache 455/73) . . . 277 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 284 A
17. Gesetz zu dem **Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 456/73) 277 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 284 A
18. Gesetz zu dem **Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 454/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 284 B
19. Gesetz zu dem **Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 447/73) . . . 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 284 B
20. Gesetz zu dem **Abkommen vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 457/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 284 B
21. Gesetz zu dem **Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963** (Drucksache 462/73) 277 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 284 A
22. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den **Gesundheitsschutz im Handel und in Büros** (Drucksache 443/73) 277 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 284 A
23. Gesetz zu dem internationalen **Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchstoffe** (Drucksache 444/73) 277 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 284 C
24. Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten **Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts** (Drucksache 453/73) 277 D

- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 284 C
25. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die **Eichung von Binnenschiffen** (Drucksache 442/73) . . . 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 284 D
30. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (**Heimarbeitsänderungsgesetz**) (Drucksache 395/73) 277 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 284 D
33. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (Drucksache 399/73) 277 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 284 D
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze** (Drucksache 392/73) 277 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 284 D
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum **Schutz archäologischen Kulturguts** (Drucksache 400/73) 277 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 285 A
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend **Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 393/73) 277 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 285 A
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 394/73) 277 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 284 D
41. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen** (Drucksache 398/73) 277 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 285 A
44. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates
- zur Koordinierung bestimmter **Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln**
- zur **Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln** (Drucksache 644/72) 277 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 285 B
45. Dritte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 407/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B
46. Verordnung über **Höchstmengen an DDT und anderen Pestiziden in oder auf Lebensmitteln tierischer Herkunft** (Drucksache 421/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B
47. Verordnung über **Geflügelfleischkontrollen** — GfIKV — (Drucksache 383/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B
48. Verordnung über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches (**Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung**) (Drucksache 424/73) 277 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B

50. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen bei der Durchführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (**Gebühren-VO — Geflügelfleischhygiene — GVGF**) (Drucksache 422/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B

51. Dritte Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung (Drucksache 409/73) 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

52. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes (Drucksache 425/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

53. Elfte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

und

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 438/73) . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

54. Zweite Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk (Drucksache 420/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

55. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (Drucksache 371/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 285 B

56. Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste (Drucksache 413/73) 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

58. Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 385/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 285 B

60. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (Drucksache 372/73) . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 285 D

63. Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 384/73 [neu]) . . . 277 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 384/1/73 . . . 286 B

64. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses

und

eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 379/73) . . 277 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 379/73 . . . 286 B

65. Veräußerung des ehemaligen Schießstandgeländes Dornhalde in Stuttgart an die Stadt Stuttgart (Drucksache 428/73) . . . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 BHO . . . 286 B

66. Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Max Planck) (Drucksache 440/73 [neu]) 277 D

Beschluß: Zustimmung mit der Maßgabe, daß die Außerkurssetzung mit Wirkung ab 1. August 1973 erfolgt . . . 285 B

67. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 471/73) . . . 277 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 286 C

26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
(Drucksache 380/73) 277 D
Beschluss: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung 277 D
29. Entwurf eines Gesetzes über die laufende **Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte** (Siebentes Änderungsgesetz GAL — 7. ÄndG-GAL) (Drucksache 396/73) 278 A
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 278 B
31. Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (**Bundesmeldegesetz — BMG**) (Drucksache 390/73) 278 B
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 286 C
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 278 C
32. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundesdatenschutzgesetz — BDSG**) (Drucksache 391/73) 278 C
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 288 B
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 289 D
Osswald (Hessen) 278 C, 290 B
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . 279 B
35. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films** (Drucksache 397/73) 279 C
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 279 D
42. **Sondergutachten zur konjunkturpolitischen Lage im Mai 1973** (Drucksache 364/73) 279 D
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme 279 D
43. Bericht der Wehrstruktur-Kommission „**Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland — Analyse und Optionen**“ (Drucksache 624/72) . . . 279 D
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme 279 D
49. Verordnung über die hygienischen Mindestanforderungen an Geflügelfleisch (**Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung — GfMindV**) (Drucksache 423/73) 280 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 280 A
57. Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft — Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft**) (Drucksache 408/73) 280 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 280 B
59. Sechste Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes zur Änderung fütterungsmittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 382/73) 280 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 280 C
61. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen bei den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RRVwV)** (Drucksache 389/73) 280 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 280 C
62. Vorschlag für die **Ernennung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen** (Drucksache 404/73) 280 D
Beschluss: Billigung des Vorschlags in Drucksache 404/73 280 D
- Nächste Sitzung 280 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. G o p p e l,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Meyer (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident

Hemfler, Minister der Justiz

Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Wertz, Finanzminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Becker, Minister der Justiz

Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern

Jahn, Bundesminister der Justiz

Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Moersch, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen

Hermesdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Westphal, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung